



Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. d

² Es kann auch folgende Angaben enthalten:

- d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.

Art. 8 **Stellungnahmen**

Betrifft nur den französischen Text.

Gliederungstitel vor Art. 14a

1 **SR 910.12**

Abschnitt 2a Vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts

Art. 14a

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) kann in folgenden Fällen auf dem Verordnungsweg eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Verordnung aufgeführt sind, bewilligen:

- a. bei aussergewöhnlichen Naturereignissen, die dazu führen, dass bestimmte Aspekte des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums nicht erfüllt werden können;
- b. bei Behördenentscheiden, die sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen, namentlich im Bereich Gesundheit oder Pflanzengesundheit, wodurch die Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtenhefts während eines bestimmten Zeitraums verhindert wird.

² Die Gruppierung reicht das Begehren um vorübergehende Aussetzung beim BLW ein. Dem Begehren ist der Nachweis, dass es von der Vertreterversammlung der Gruppierung angenommen worden ist, beizulegen.

³ Die Gruppierung muss nachweisen, dass die vorübergehende Aussetzung keine direkten Auswirkungen auf die wesentlichen physischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Haupteigenschaften des Produkts oder auf seine besondere Form hat.

⁴ Das WBF kann weitere Bedingungen und Auflagen für die vorübergehende Aussetzung von Bestimmungen festlegen. Es kann namentlich:

- a. die Aussetzung auf einen Teil des geografischen Gebiets beschränken;
- b. verlangen, dass die Gruppierung geeignete Massnahmen ergreift, um die Öffentlichkeit oder die Endkonsumentinnen und -konsumenten über die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zu informieren.

Gliederungstitel vor Art. 15

Abschnitt 2b Lösungsverfahren

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für
landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,
waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse
«%ASFF_YYYY_ID»

Der Bundespräsident, Alain Berset
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr



Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz

² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis}, wenn diese Flächen und Bäume:

Art. 21 Pufferstreifen

Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG², ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.

Art. 29 Abs. 4–8

⁴ Zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn:

- a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;
- b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und
- c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG³ geschützt sind.

⁵ Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Der Kanton hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für

SR

- 1 SR 910.13
- 2 SR 451
- 3 SR 451

Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.

⁶ Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:

- a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.
- b. Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.
- c. Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.

⁷ In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.

⁸ Das Mulchen nach Absatz 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.

Art. 35 Abs. 1–3

¹ Die zu Beiträgen berechtigte Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Artikeln 14, 16 Absätze 3 und 5 sowie 17 Absatz 2 LBV⁴.

² Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz Buchstaben a–c, e–k, n, p und q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden (Art. 55 Abs. 1 Bst. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuhaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.

^{2bis} *Aufgehoben*

³ Rückzugsstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Wiesenfläche zu Beiträgen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. a und 3

² Er wird für folgende Kategorien festgelegt:

- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung, pro NST;

³ *Aufgehoben*

Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion

Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.

Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher
Herdenschutzmassnahmen

¹ Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Artikel 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁵ das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.

² Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet:

- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide;
- b. Milchschafe;
- c. Ziegen;
- d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.

³ Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:

- a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung umgesetzt werden;
- b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und
- c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Absatz 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.

⁴ Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.

Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3

Festsetzung der Beiträge

³ Die Zusatzbeiträge nach den Artikeln 47a und 47b werden für die effektive Bestosung in NST festgelegt.

Art. 57 Abs. 4

⁴ Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1^{bis} Buchstabe b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufen I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.

Art. 58 Abs. 7, 8 und 10

⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.

⁸ Aufgehoben

¹⁰ Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.

Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen

¹ Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.

² Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.

³ Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.⁶

⁴ Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.

⁵ Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.

Art. 59 Abs. 1^{bis}–4

^{1^{bis}} Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden oder Amphibienlaichgebiete, die Biotope von nationaler Bedeutung

⁶ Die jeweils geltenden Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge.

nach Artikel 18a NHG⁷ sind, so wird davon ausgegangen, dass die floristische Qualität oder die für die Biodiversität förderlichen Strukturen vorhanden sind.

² Das BLW kann nach Anhörung des BAFU Weisungen erlassen, wie die floristische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.

³ Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW nach Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der floristischen Qualität im Sömmerungsgebiet.

⁴ Für Flächen, die mehr als einmal jährlich geschnitten werden, kann der Kanton frühere Schnittzeitpunkte festsetzen, sofern es die floristische Qualität erfordert.

Art. 62 Abs. 5

⁵ Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.

Art. 71b Abs. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 5^{quater}, 7, 7^{bis}, 8 Einleitungssatz und 13

⁵ Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.

^{5^{bis}} Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.

^{5^{ter}} Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht⁸.

^{5^{quater}} Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.

⁷ Sie müssen in folgender Frequenz angesät werden:

- a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche:

⁷ SR 451

⁸ Die jeweils geltenden Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionssystembeiträge > Beitrag für Nützlingsstreifen.

1. einjährige Nützlingsstreifen: jährlich neu,
 2. mehrjährige Nützlingsstreifen: jedes fünfte Jahr neu;
- b. Nützlingsstreifen in Dauerkulturen: jedes fünfte Jahr neu.

^{7bis} Der Kanton kann eine Verlängerung des mehrjährigen Nützlingsstreifens bewilligen, wenn der Standort geeignet ist.

⁸ Die Nützlingsstreifen müssen bedecken:

¹³ Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Standjahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.

Art. 71c Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

¹ Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:

- a. folgende Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen;
 2. übrige Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;
- b. Reben.

² Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:

- a. bei den Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1: wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind;
- b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf 80 Prozent der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:
 1. nach deren Ernte innerhalb von sieben Wochen eine weitere Kultur, eine Winterkultur, Zwischenkultur oder Gründüngung angelegt wird, wobei Untersaaten als Kulturen zählen, und
 2. wenn bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf diesen Flächen keine Bodenbearbeitung erfolgt, wobei Flächen auf denen noch eine Winterkultur angelegt wird, ausgenommen sind.

³ Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind.

*Art. 71d Abs. 2 Bst. b**Aufgehoben**Art. 71e Abs. 2 und 3*

² Er wird ausgerichtet, wenn eine Bilanzierung anhand der Methode «Suisse-Bilanz» nach Anhang 1 Ziffer 2.1.1 ergibt, dass die Zufuhr an Stickstoff gesamtbetrieblich 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt.

³ Er wird zudem Betrieben ausgerichtet, die die Grenzwerte nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 oder nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9d nicht überschreiten.

Art. 73 Bst. c und d

Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:

- c. Tierkategorien der Ziegengattung:
 - 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,
 - 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;
- d. Tierkategorien der Schafgattung:
 - 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,
 - 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;

Art. 115g Abs. 2

² Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Buchstaben b und c werden die Direktzahlungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht gekürzt.

Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.

II

¹ Die Anhänge 1, 2, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

² Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 4a gemäss Beilage.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Anhang 8 Ziffer 2.9.4 Buchstabe e tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang I

(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4, 115e Abs. 1 sowie 115f Abs. 1)

Ökologischer Leistungsnachweis*Klammerverweis bei Anhangnummer*

(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 71e Abs. 3, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4, 115e Abs. 1 sowie 115f Abs. 1)

Ziff. 2.1.9d

2.1.9d Der Beitrag nach Artikel 71e wird ausgerichtet, wenn die vereinfachte Nährstoffbilanzierung nach den Ziffern 2.1.9a–2.1.9c einen Wert in GVE pro Hektare düngbare Fläche ergibt, der folgende Grenzwerte nicht überschreitet:

Grenzwert in GVE/ha düngbare Fläche; für:	
Stickstoff	
a. Talzone	1,8
b. Hügelzone	1,45
c. Bergzone I	1,3
d. Bergzone II	1,0
e. Bergzone III	0,8
f. Bergzone IV	0,75

Ziff. 9.6 und 9.7

9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG⁹, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV¹⁰ festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliess-

⁹ SR 451

¹⁰ SR 814.201

gewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017,¹¹ gemessen.

9.7 *Aufgehoben*

¹¹ Das Merkblatt ist abrufbar unter www.agridea.ch > Übersicht > Publikationen > Pflanzenbau, Umwelt, Natur, Landschaft > Beiträge und Bedingungen im Ökoausgleich.

Anhang 2

(Art. 29 Abs. 2, 33, 34 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 3 und 48)

Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet

Ziff. 4.1.5

Aufgehoben

Ziff. 4.1.10

4.1.10 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.

Ziff. 4.2.9

4.2.9 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.

Ziff. 4.2a

Aufgehoben

Anhang 4

(Art 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

A Biodiversitätsförderflächen

Ziff. 1.1.4

1.1.4 Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.

Ziff. 1.2.1

1.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.

Ziff. 2.1.1

2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Es darf nur Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgülesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.

Ziff. 2.2.1

2.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.

Ziff. 3.2.1

3.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.

Ziff. 4.2.1

4.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen oder anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die In-

dikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.

Ziff. 5.2.1

5.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen erhoben. Diese weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen.

Ziff. 7.1.2 und 7.1.4

7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden.

7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.

Ziff. 10.1.1 Bst. b

10.1.1 Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:

b. mit Getreide, Hirse, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.

Ziff. 12.1.5

12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.

Ziff. 12.1.8

12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ziff. 12.2.5a

12.2.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:

a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m;

b. Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: 10 m.

Ziff. 14.2.1

14.2.1 Die floristische Qualität nach Artikel 59 wird anhand von Indikatorpflanzen und anhand von für die Biodiversität förderliche Strukturen erhoben. Die In-

dikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen.

Ziff. 15.1.4

15.1.4 Die floristische Qualität sowie die Flächengrösse müssen während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.

Anhang 4a
(Art 58a Abs. 1 und 2 sowie 71b Abs. 5 und 5^{bis})

Geeignete Saadmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen

A Kriterien für die Beurteilung von Saadmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen

1. Ökologischer und agronomischer Nutzen:

- 1.1 Einheimische Arten und wertvolle Lebensräume für Tiere oder Pflanzen werden gefördert oder gesichert.
- 1.2 Die genetische Vielfalt von wildlebender Flora und Fauna werden erhalten oder gefördert.
- 1.3 Ökosystemleistungen werden gefördert oder gesichert, insbesondere Bestäubung, Schädlingsregulation, Erosionsschutz und Bodenfruchtbarkeit.
- 1.4 Die Verwendung der Mischung ist bezüglich Anlage, Pflege, Blühverlauf, Unkrautdruck und Kosten praxistauglich.
- 1.5 Der biogeografische Kontext gemäss der Publikation des BAFU «Die biogeographischen Regionen der Schweiz» von 2022¹² wird berücksichtigt.

2. Risiken:

- 2.1 Kein beziehungsweise geringes Schadpotenzial durch Schädlinge und unerwünschte Pflanzenarten in Nachbar- oder Folgekulturen vorhanden, insbesondere bezüglich neu eingeführter Arten, potenziell invasiver Arten, agronomischer Problempflanzen sowie Übertragung von Schädlingen und Krankheiten.
- 2.2 Gebietsfremde Arten werden nur in Ausnahmefällen verwendet. Der Nutzen von gebietsfremden Arten ist klar identifizierbar und die Auswahl begründet. Arten gemäss der Publikation des BAFU «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» von 2022¹³ dürfen nicht verwendet werden.
- 2.3 Die Herkunft des Saatgutes ist bekannt und der biogeografische Kontext wird insbesondere bei Wildpflanzen berücksichtigt.
- 2.4 Der Mehrwert gegenüber dem ersetzten Lebensraum ist klar erkennbar und mögliche Konkurrenzeffekte zu bestehenden Lebensräumen sind ausgeschlossen oder werden mit flankierenden Massnahmen vermieden.

3. Methodik:

- 3.1 Spezifische Ziele wie Lebensraum, -vielfalt und -funktion sind definiert.

¹² Die Publikation ist abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Landschaft > Publikationen und Studien > Die biogeografischen Regionen der Schweiz.

¹³ Die Publikation ist abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Biodiversität > Publikationen und Studien > Gebietsfremde Arten in der Schweiz.

- 3.2 Die Auswahl der Pflanzenarten ist wissenschaftlich fundiert und entspricht der Zielsetzung. Mögliche Alternativen und Expertenwissen werden berücksichtigt.
- 3.3 Praxiserfahrungen sind eingeflossen.
- 3.4 Die positive Wirkung hinsichtlich der Ziele ist wissenschaftlich abgesichert.
- 3.5 Die verwendeten Methoden werden zielführend eingesetzt.
- 3.6 Statistisch abgesicherte Daten sind für jede Fragestellung über mehrere Jahre und über die repräsentativen Anbaugebiete vorhanden.
- 3.7 Räumlich und zeitlich sind genügend replizierte Studien vorhanden (Gewächshaus-, Halfreiland- oder Freilanduntersuchungen).
- 3.8 Eine klare Schlussfolgerung anhand der zu prüfenden Aspekte ist möglich.
- 3.9 Ein Vorschlag für ein längerfristiges Monitoring liegt vor und die erfolgreiche Umsetzung in die Praxis ist sichergestellt.

B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saatmischungen

Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saatmischungen geeignet:

1. Buntbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. h):
 - a. Buntbrache Vollversion;
 - b. Buntbrache Grundversion.
2. Rotationsbrache (Art. 55 Abs. 1 Bst. i):
 - a. Rotationsbrache Vollversion;
 - b. Rotationsbrache Grundversion.
3. Saum auf Ackerfläche (Art. 55 Abs. 1 Bst. k):
 - a. Saum Trockenversion;
 - b. Saum Feuchtversion.
4. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (Art. 71b Abs. 1 Bst. a):
 - a. Nützlingsstreifen Vollversion einjährig;
 - b. Nützlingsstreifen Grundversion einjährig;
 - c. Nützlingsstreifen für Kohl einjährig;
 - d. Nützlingsstreifen für Sommerkulturen einjährig;
 - e. Nützlingsstreifen für Winterkulturen einjährig;
 - f. Nützlingsstreifen für die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis einjährig;
 - g. Nützlingsstreifen für Kulturen auf offener Ackerfläche mehrjährig.
5. Nützlingsstreifen in Dauerkultur (Art. 71b Abs. 1 Bst. b):
 - a. Nützlingsstreifen für den Obstbau mehrjährig (Art. 71b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, 3 und 4);

- b. Nützlingsstreifen für den Rebbau mehrjährig (Art. 71*b* Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 3 und 4).

Anhang 6

(Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1
sowie 115d Abs. 1)

Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge

C Anforderungen für Weidebeiträge

Ziff. 2.2 dritter Satz

2.2 Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrößerung der Weidefläche sichergestellt werden.

Anhang 7

(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze*Ziff. 1.6.1 Bst. a*

- 1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:
- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung 400 Fr. pro NST

Ziff. 1.6.2

- 1.6.2 Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:
- Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen 40 Fr. pro NST

Ziff. 1.6.3

- 1.6.3 Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:
- a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide 250 Fr. pro NST
 - b. Milchschafe 250 Fr. pro NST
 - c. Ziegen 250 Fr. pro NST
 - d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt. 250 Fr. pro NST

Ziff. 2.1.1 und 2.1.2

- 2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.
- 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.

Ziff. 2.2.1

- 2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
- a. in der Hügelzone 390 Fr.
 - b. in der Bergzone I 510 Fr.
 - c. in der Bergzone II 550 Fr.

d. in der Bergzone III	570 Fr.
e. in der Bergzone IV	590 Fr.

Ziff. 3.1.1 Ziff. 1, 3, 4 und 11

3.1.1 Die Beiträge betragen für:

	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
	I	II
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
1. <i>Extensiv genutzte Wiesen</i>		
a. Talzone	780	1920
b. Hügelzone	560	1840
c. Bergzone I und II	300	1700
d. Bergzone III und IV	300	1100
3. <i>Wenig intensiv genutzte Wiesen</i>		
a. Talzone	300	1540
b. Hügelzone	300	1470
c. Bergzone I und II	300	1360
d. Bergzone III und IV	300	1000
4. <i>Extensive Weiden und Waldweiden</i>	300	700
11. <i>Uferwiese</i>	300	

Ziff. 3.2.1 Bst. a

- 3.2.1 Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:
- a. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 4 und 14 500 Fr.

Ziff. 5.8.1

- 5.8.1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:
- a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:
1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen 1000 Fr.
2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche 200 Fr.
- b. für Reben 600 Fr.

Ziff. 5.12.1

5.12.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)		
	BTS	RAUS	Weide
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1. Milchkühe	75	190	350
2. andere Kühe	75	190	350
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	75	190	350
4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	190	350
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	75	190	350
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	75	190	350
8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	75	190	350
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530
b. Tierkategorien der Pferdegattung:			
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	75	190	–
2. Hengste, über 900 Tage alt	–	190	–
3. Tiere, bis 900 Tage alt	–	190	–
c. Tierkategorien der Ziegengattung:			
1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	75	190	–
2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	–	190	–
d. Tierkategorien der Schafgattung:			
1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt	–	190	–
2. männliche Tiere, über 365 Tage alt	–	190	–
e. Tierkategorien der Schweinegattung:			
1. Zuchteber, über halbjährig	–	165	–
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	130	370	–
3. säugende Zuchtsauen	130	165	–
4. abgesetzte Ferkel	130	165	–
5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	130	165	–
f. Kaninchen:			
1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	235	–	–
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	235	–	–
g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:			
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	235	290	–
2. Konsumeier produzierende Hennen	235	290	–
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	235	290	–
4. Mastpoulets	235	290	–
5. Truten	235	290	–
h. Wildtiere:			
1. Hirsche	–	80	–
2. Bisons	–	80	–

Ziff. 5.13.1

5.13.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

- a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
- b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 100 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.

Anhang 8

(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f Abs. 2 und 115g Abs. 2)

Kürzungen der Direktzahlungen*Ziff. 2.2.5 Bst. b*

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern und an Inventarflächen; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10 m je Betrieb für die gesamte Länge

Ziff. 2.3a Bst. b und c

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.	300 Fr. / ha betroffene Fläche
c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht	300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht

Ziff. 2.7a.1

Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Ziff. 2.9.4 Bst. e

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)
	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)	4 Pte. pro fehlender Tag
Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)	

*Ziff. 3.4***3.4 Gesuchseinreichung**

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	erste Feststellung 200 Fr. erster und zweiter Wiederholungsfall -400 Fr. ab dem dritten Wiederholungsfall 100 % der betreffenden Beiträge
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	100 % der betreffenden Beiträge
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)	Frist für Ergänzung oder Korrektur

Ziff. 3.5

3.5 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr.
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)	
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde	
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)	
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)	
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)	
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)	
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)	
Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)	

Ziff. 3.6.3 Bst. r und s

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10 %
s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)	15 %

*Ziff. 3.7.4 Bst. i und 3.7.6**Aufgehoben**Ziff. 3.7a***3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen**

3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60 % des Zusatzbeitrags
b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	120 % des Zusatzbeitrags

Ziff. 3.8.1 Bst. c und d

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II
d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)	200 % x QB II

Ziff. 3.8.2

3.8.2 Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.



Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 4 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG),

verordnet:

Art. 1 Unterstützte Vorhaben

¹ Für die folgenden Vorhaben können Finanzhilfen gewährt werden:

- a. die Entwicklung von Produktionsstandards sowie deren Etablierung in der betreffenden Branche oder bei den betreffenden Produzentinnen und Produzenten;
- b. die Einführung neuer Geschäftsmodelle;
- c. die Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen;
- d. Vorabklärungen für Vorhaben nach den Buchstaben a–c.

² Die Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben:

- a. auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet ist;
- b. kurz- oder mittelfristig zusätzliche Wertschöpfung für die Landwirtschaft generiert;
- c. die Wettbewerbsfähigkeit einer Branche der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft oder der beteiligten Produzentinnen und Produzenten langfristig stärkt;

SR

¹ **SR 910.1**

- d. die Qualität von Produkten verbessert und die Nachhaltigkeit von Produkten oder Prozessen in ökonomischer sowie in sozialer oder ökologischer Hinsicht steigert;
- e. keine negativen Nebeneffekte auf die Qualität von Produkten und die Nachhaltigkeit von Produkten und Prozessen hat;
- f. in erster Linie der Land- und Ernährungswirtschaft zugutekommt;
- g. von einer Trägerschaft getragen wird, in der die Landwirtschaft massgeblich vertreten ist.

Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen

Für die folgenden Massnahmen werden keine Finanzhilfen gewährt, auch wenn sie innerhalb eines unterstützten Vorhabens getroffen werden:

- a. die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten;
- b. die Produktentwicklung;
- c. Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden;
- d. firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten;
- e. Massnahmen, die primär einer Monopolisierung bestimmter Marktvorteile oder einer anderen Wettbewerbsbeschränkung dienen, insbesondere Clubsorten und Franchisesysteme;
- f. Die Ausrichtung von pauschalen Entschädigungen, deren Höhe pro Mengen- oder Flächeneinheit berechnet werden;
- g. Massnahmen, die hauptsächlich die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit sicherstellen.

Art. 3 Anforderungen an Vorhaben zur Entwicklung von Produktionsstandards

¹ Der Produktionsstandard muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Er trägt langfristig zu einer Erhöhung des Absatzes schweizerischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu einer Verbesserung der Marktposition oder zu einer Erhöhung des Produzentenpreises bei.
- b. Er entspricht einer von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung.
- c. Er stellt an die Produkte oder Prozesse die Anforderung, dass sie in ökonomischer sowie in ökologischer oder sozialer Hinsicht deutlich nachhaltiger sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen.
- d. Die Fortführung des Produktionsstandards ist nach dem Ende der Unterstützung sichergestellt.

- e. Handelt es sich um die Weiterentwicklung eines bestehenden Produktionsstandards, so müssen die Anforderungen an die Qualität und die Nachhaltigkeit gegenüber dem bisherigen Standard massgeblich erhöht werden.

² Trägerschaft kann sein:

- a. eine Branchenorganisation; oder
- b. eine Produzentenorganisation, die sich mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten zusammenschliesst.

³ Die Trägerschaft muss:

- a. Transparenz betreffend die Anforderungen des Produktionsstandards und deren Einhaltung sicherstellen;
- b. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;
- c. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit dem Produktionsstandard erreicht werden sollen; und
- d. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.

Art. 4 Anforderungen an Vorhaben zur Einführung neuer Geschäftsmodelle

¹ Das Geschäftsmodell muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Es unterscheidet sich deutlich von existierenden Modellen.
- b. Es ist nach dem Ende der Unterstützung selbsttragend.

² Trägerschaft kann ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder mit Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten sein;

³ Die Trägerschaft muss:

- a. sicherstellen, dass die beteiligten Produzentinnen und Produzenten, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls die beteiligten Konsumentinnen und Konsumenten zusammenarbeiten;
- b. festlegen, welche Ziele betreffend Qualität und Nachhaltigkeit mit der Einführung des Geschäftsmodells erreicht werden sollen;
- c. die Erreichung der Ziele anhand geeigneter und im Voraus festgelegter Indikatoren periodisch überprüfen.

Art. 5 Anforderungen an Vorhaben zur Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen

¹ Die neue Projektidee muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe Modellcharakter, die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.
- b. Sie trägt zur Wertschöpfung in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben, durch eine Erhöhung des Absatzes oder des Produzentenpreises, eine Reduktion der Kosten, eine Effizienzsteigerung oder eine Verbesserung der Marktposition bei.
- c. Sie verbessert die Qualität oder steigert die Nachhaltigkeit in sozialer oder ökologischer Hinsicht.

² Die Trägerschaft muss ein Zusammenschluss von mindestens zwei Produzentinnen und Produzenten sein. Es können zusätzlich auch Verarbeiterinnen und Verarbeiter sowie Händlerinnen und Händler in der Trägerschaft vertreten sein.

Art. 6 Gesuche

¹ Gesuche um Finanzhilfen müssen von der Trägerschaft eingereicht werden.

² Die Gesuche müssen enthalten:

- a. eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere des Ziels des Vorhabens, sowie Angaben zur Trägerschaft;
- b. Budget und Finanzierungsplan sowie Nachweis der Eigenmittel; für Projekte nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b muss das Gesuch zusätzlich einen Businessplan enthalten;
- c. Angaben darüber, wie mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt wird;
- d. Nachweis, dass die Anforderungen nach Artikel 3, 4 oder 5 erfüllt sind.

³ Das BLW kann verlangen, dass das Gesuch weitere Unterlagen enthalten muss.

⁴ Die Gesuche sind innerhalb folgender Fristen einzureichen:

- a. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b: spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn des Vorhabens;
- b. Gesuche nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c und d: vor dem geplanten Beginn des Vorhabens zu den auf der Website des BLW publizierten periodischen Eingabeterminen.

Art. 7 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe

¹ Das BLW entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.

² Es legt die Zahlungsmodalitäten im Einzelfall fest. Es kann Bedingungen und Auflagen festlegen sowie die Höhe, bis zu der die Kosten nach Artikel 9 Absatz 2 anrechenbar sind, begrenzen.

³ Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird aufgrund der Prüfung der definitiven Abrechnung festgelegt

Art. 8 Höhe der Finanzhilfen und Dauer der Gewährung

¹ Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Sie darf nicht höher sein als ein allfälliges Defizit .

² Für die folgenden Vorhaben beträgt der Höchstbetrag der Finanzhilfe für die gesamte Dauer:

- a. für die Realisierung neuer Projektideen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c: 80 000 Franken;
- b. für Vorabklärungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d: 20 000 Franken.

³ Die Maximaldauer der Gewährung der Finanzhilfen beträgt:

- a. für die Entwicklung und Etablierung von Produktionsstandards sowie für die Einführung neuer Geschäftsmodelle: vier Jahre;
- b. für die Realisierung neuer Projektideen sowie für Vorabklärungen: zwei Jahre.

Art. 9 Anrechenbare Kosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten Aufwendungen, die für die zweckmässige Realisierung des Vorhabens erforderlich sind und diesem direkt zugerechnet werden können.

² Anrechenbar sind insbesondere:

- a. die Personalkosten, einschliesslich Arbeitsplatzkosten;
- b. die Kosten für die Einführung der Produkte auf dem Markt oder der Prozesse bei den Anwendern;
- c. die Kosten für die erstmalige Überprüfung oder Kontrolle der Produkte oder Prozesse;
- d. die Kosten für die professionelle Unterstützung des Projekts durch Dritte.

³ Nicht anrechenbar sind insbesondere:

- a. Struktur-, Organisations- und Verwaltungskosten der Trägerschaften;
- b. Mitgliederbeiträge an Dritte;
- c. Infrastrukturkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Entwicklung von Prototypen im Rahmen von Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c;
- d. Kosten der einzelnen Unternehmen für die individuelle Umsetzung der Massnahme.

Art. 10 Berichterstattung, Wissensvermittlung und Auswertung

¹ Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.

² Das BLW legt in der Verfügung fest:

- a. Vorgaben bezüglich der Kommunikation sowie bezüglich des Erfahrungsaustauschs zwischen der Trägerschaft und anderen interessierten Kreisen;
- b. die Kriterien, anhand derer beurteilt wird, ob mit dem unterstützten Vorhaben eine Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit erzielt worden ist;
- c. erforderlichenfalls eine Pflicht der Trägerschaft, um die relevanten Indikatoren zu Beurteilung/Messung der Wirkung des unterstützten Vorhabens zu definieren und die entsprechenden Wirkungen zu messen.

Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013² über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird aufgehoben.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Massnahmen, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Finanzhilfe gewährt wurde, unterstehen während der Zeit, für die die Finanzhilfe gewährt wird, dem bisherigen Recht.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 Bst. f und Abs. 5

¹ Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:

f. Flächen mit Solaranlagen.

⁵ Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:

- a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000² erfüllen; und
- b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:
 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und
 2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.

Art. 17 Abs. 4

⁴ Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.

¹ SR 910.91

² SR 700.01

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3

³ Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–d und i.

Art. 46 Abs. 2

² Als Kontrollnachweise gelten:

- a. ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument der nationalen Pflanzenschutzorganisation am Eintrittsort in der EU;
- b. ein GGED-PP.

Art. 110 Abs. 4

⁴ Für *Ambrosia artemisiifolia* L. gelten die Bestimmungen betreffend besonders gefährliche Unkräuter nach bisherigem Recht noch bis zum 31. Dezember 2027.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

SR 916.20

¹ SR 916.20

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)

vom 1. Januar 2024

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 148a, Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absatz 1 bis 5, 161, 164, 164a Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998

(LwG)¹,

auf Artikel 29 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG)²,

auf Artikel 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG)³,

auf Artikel 10 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)⁴,

auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c und 27 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991

(GSchG)⁵,

auf das Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG)⁶,

sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG)⁷,

verordnet:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Verwendung und die Kontrolle von Düngern.

² Die Verordnung gilt nicht:

- a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind;
- b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind;
- c. für Dünger, die für Wasserpflanzen in Aquarien bestimmt sind.

- 1 SR 910.1
- 2 SR 814.01
- 3 SR 814.91
- 4 SR 916.40
- 5 SR 814.20
- 6 SR 813.1
- 7 SR 946.51

³ Für Dünger und ihre Bestandteile gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV)⁸ und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)⁹.

⁴ Für das Inverkehrbringen von Düngern, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder auf sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, bleiben die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung vom 11. Dezember 2015¹⁰ vorbehalten¹¹.

Art. 2 Begriffe

¹ Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Dünger*: Stoff, Zubereitung oder Mikroorganismus mit der Funktion, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen oder deren Ernährungseffizienz zu verbessern;
- b. *Hersteller*: natürliche oder juristische Person, die selbst Dünger herstellt, Dünger von einer Drittperson entwickeln lässt oder eine Drittperson damit beauftragt, Dünger für sie herzustellen, und die den Dünger unter ihrem Namen, ihrer Marke oder dem Namen ihres Unternehmens in Verkehr bringt;
- c. *Importeur*: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt;
- d. *Inverkehrbringer*: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die in der Schweiz einen Dünger kauft und in Verkehr bringt;
- e. *Gesuchsteller*: natürliche oder juristische Person mit Wohnort, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die ein Bewilligungsgesuch einreicht;
- f. *Inverkehrbringen*: entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Düngers innerhalb der Schweiz;
- g. *Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers*: Verwaltungsakt, mit dem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Inverkehrbringen eines Düngers nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bewilligt;
- h. *Registrierung*: Erfassung eines Düngers im Produkteregister;
- i. *Verpackung*: verschliessbarer Behälter für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung und die Vermarktung von Düngern;
- j. *Loslieferung*: Düngertlieferung ohne Verpackung;

⁸ SR **813.11**

⁹ SR **814.81**

¹⁰ SR **451.61**

¹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 der Nagoya-Verordnung vom 11. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Febr. 2016 (AS **2016 277**).

- k. *Blattdünger*: Dünger, der auf das Aufbringen auf die Blätter und die Aufnahme von Nährstoffen über die Blätter ausgelegt ist.

² Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EU) 2019/1009¹², auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind die folgenden Entsprechungen zwischen den verwendeten Begriffen zu berücksichtigen:

EU	Schweiz
----	---------

a. Französische Begriffe:

fertilisant	engrais au sens de l'art. 2, al. 1, let. a
éléments nutritifs	éléments fertilisants
mise à disposition sur le marché	mise en circulation au sens de l'art. 2, al. 1, let. f

b. Deutsche Begriffe:

Düngeprodukt, Düngemittel	Dünger
Bereitstellung auf dem Markt	Inverkehrbringen nach Art. 2, Abs. 1, Bst. f.
Gärrückstände	Gärgut
organisches Material	organische Substanz

c. Italienische Begriffe:

prodotto fertilizzante	concime ai sensi dell'art. 2, cpv. 1, lett. a
nutriente	sostanza nutritiva
messa a disposizione sul mercato	messa in commercio ai sensi dell'art. 2, cpv. 2, lett. F
materia secca	sostanza secca

¹² Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/1519 vom 5. Mai 2022, ABl. L 236 vom 13.9.22, S. 5.

2. Kapitel Pflichten der Wirtschaftsakteure

Art. 3 Pflichten der Hersteller

¹ Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung sowie für die im Produktregister einzutragenden Daten eingehalten werden.

² Der Hersteller gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten.

Art. 4 Pflichten der Importeure

¹ Der Importeur muss im Besitz der Bewilligung für das Inverkehrbringen sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger importiert.

² Beim Import eines Düngers gewährleistet der Importeur, dass die Vorschriften für die Zulassung, die Kennzeichnung und die im Produktregister einzutragenden Daten eingehalten werden.

³ Er gewährleistet die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten.

Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer

¹ Der Inverkehrbringer, der einen bereits registrierten oder bewilligten Dünger unverändert in Verkehr bringt, muss den Dünger nicht erneut im Produktregister registrieren oder Inhaber der Bewilligung sein.

² Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.

3. Kapitel Zulassung von Düngern

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Zulassungspflicht

¹ Ein Dünger darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde.

² Ein Dünger ist zugelassen, wenn:

- a. er die Anforderungen der entsprechenden nicht bewilligungspflichtigen Produktfunktionskategorie (PFC) erfüllt und aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien besteht, die zu den nicht bewilligungspflichtigen Komponentenkategorien (CMC) gehören;

- b. eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist.

³ Beim Import von Düngern müssen die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein.

Art. 7 Voraussetzungen für die Zulassung

Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

- a. Er eignet sich zur vorgesehenen Verwendung;
- b. Er hat bei vorschriftsgemäsem Gebrauch keine unannehmbaren Nebenwirkungen zur Folge und kann weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden;
- c. Er bietet Gewähr dafür, dass bei vorschriftsgemäsem Gebrauch damit behandelte Ausgangsprodukte Lebensmittel, Futtermittel und Gebrauchsgegenstände ergeben, die die Anforderungen der Lebens- und Futtermittelgesetzgebung erfüllen;
- d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV¹³ fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.

Art. 8 Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz

¹ Nur natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz sowie öffentliche und private Institutionen können einen Dünger registrieren oder ein Bewilligungsgesuch einreichen.

² An natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.

Art. 9 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung

¹ Hersteller von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen.

² Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV¹⁴ betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.

³ Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von *Ricinus communis* beigegeben werden.

⁴ Hofdüngern dürfen Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigelegt werden, wenn diese die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 2 einhalten.

¹³ SR 813.11

¹⁴ SR 814.81

⁵ Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, freigesetzt werden.

⁶ Phosphonate dürfen einem Dünger nicht absichtlich zugesetzt werden. Unbeabsichtigt enthaltene Phosphonate dürfen einen Massenanteil von 0,5 Prozent nicht überschreiten.

Art. 10 Ausnahmebestimmungen

¹ Das BLW kann einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage eine zeitlich befristete Bewilligung für die Abgabe von Kompost oder Gärgut erteilen, die die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1.10 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten:

- a. wenn die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder
- b. wenn die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt.

² Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 1, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts oder Gärguts pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.10 Absatz 1 ChemRRV.

Art. 11 Widerruf der Zulassung und Verwendungsverbot

Das BLW kann die unter Artikel 6 fallende Zulassung eines Düngers widerrufen, wenn eine potenziell gefährliche Wirkung dieses Düngers zu erwarten ist, und dessen Verwendung sofort verbieten.

Art. 12 Vorsorgemassnahmen

Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a LwG erfüllt sind, kann das BLW:

- a. die Zulassung eines Düngers verweigern, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen;
- b. die Zulassung eines Düngers aufheben oder zusätzliche Anforderungen festlegen;
- c. die Bewilligung eines nach Artikel 21 zugelassenen Düngers widerrufen, mit Auflagen versehen oder an Bedingungen knüpfen.

Art. 13 Vorschriften des BLW, wenn rasches Handeln erforderlich ist

¹ Das BLW kann in Situationen, die rasches Handeln erfordern, im Einvernehmen mit den interessierten Stellen die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Düngern, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt gefährden, verbieten.

² Es kann für diese Dünger Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Diese haben sich nach internationalen Standards oder nach den im Ausfuhrland bestehenden Höchstwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.

³ Das BLW kann festlegen, welche Dünger nur mit einer Erklärung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes oder einer akkreditierten Stelle eingeführt oder in Verkehr gebracht werden dürfen.

⁴ Es legt fest, welche Angaben die Erklärung beinhalten muss und ob der Erklärung Dokumente beizulegen sind.

⁵ Sendungen, für die die Dokumente nach Absatz 4 bei der Einfuhr nicht vorgelegt werden können, werden zurückgewiesen oder, wenn eine Gefährdung besteht, vernichtet.

2. Abschnitt

Registrierungspflichtige Dünger

Art. 14 Registrierungspflicht

¹ Ein Dünger ist registrierungspflichtig, wenn er die Anforderungen des Anhangs 1 an die folgenden PFC erfüllt:

1. PFC 1: Dünger;
2. PFC 2: Kalkdünger;
3. PFC 3: Bodenverbesserungsmittel;
4. PFC 4: Kultursubstrat;
5. PFC 7: Düngermischung mit Ausnahme von Düngern, die eine bewilligungspflichtige PFC oder CMC enthalten;
6. PFC 100: Hofdünger;
7. PFC 101(A): Kompost, oder
8. PFC 101(B): Gärgut.

² Die in Absatz 1 definierten Dünger dürfen zudem ausschliesslich aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter eine oder mehrere der nachstehenden CMC fallen und die Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen:

1. CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen;
2. CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte;
3. CMC 3: Kompost;
4. CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen;
5. CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen;

6. CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie;
7. CMC 8: Nährstoff-Polymere;
8. CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren;
9. CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, oder
10. CMC 100: Hofdünger.

Art. 15 Registrierung

¹ Registrierungspflichtige Dünger müssen bei ihrer Erstinverkehrbringung in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produkteregister registriert werden.

² Dünger, die mit einer Registrierung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Registrierung, es sei denn, der Inverkehrbringer ändert den Handelsnamen des Düngers, bringt ihn unter seinem Namen in Verkehr oder ändert die Kennzeichnung oder seine Eigenschaften.

Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung

¹ Die Registrierung muss alle zehn Jahre erneuert werden, sonst verliert sie ihre Gültigkeit.

² Sie gilt solange, wie das Produkt den gemachten Angaben entspricht. Jede Änderung muss im Produkteregister erfasst werden.

Art. 17 Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Produkteregister

Von der Registrierungspflicht nach Artikel 15 ausgenommen sind:

- a. Dünger, von denen pro Jahr weniger als 100 kg importiert oder in Verkehr gebracht werden.
- b. Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern die Lieferungen in Übereinstimmung mit Artikel 29 der vorliegenden Verordnung erfasst wurden und der Betrieb den Dünger nicht in Säcken abgibt.
- c. Kompost und Gärgut, deren Lieferungen gemäss Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)¹⁵ erfasst sind und die nicht aus einem nach Artikel 29 bewilligungspflichtigen Ausgangsmaterial bestehen.

¹⁵ SR 919.117.71

3. Abschnitt

Registrierungsverfahren

Art. 18 Verfahren

¹ Die Registrierung muss in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format erfolgen.

² Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der Inverkehrbringung erfolgen.

³ Die für die Registrierung zuständige Person ist für die Qualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im Produktregister eingetragenen Daten verantwortlich. Das BLW überprüft die Qualität der Daten nicht systematisch.

⁴ Das BLW oder die Kontrollorgane können von der für die Registrierung zuständigen Person verlangen, dass sie Daten von ungenügender Qualität berichtigt.

⁵ Das BLW kann die Daten eines Düngers im Produktregister berichtigen; gegebenenfalls informiert es die für die Registrierung zuständige Person darüber.

Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben

¹ Die Registrierung muss mindestens die folgenden Angaben und Dokumente enthalten:

- a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Unternehmens oder der Person, die für die Registrierung und die Kontaktangaben verantwortlich ist;
- b. den Namen und die Adresse des Herstellers;
- c. den Handelsnamen;
- d. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört;
- e. die CMC, aus welcher oder welchen sich der Dünger zusammensetzt, sowie die Namen der darin enthaltenen Ausgangsmaterialien;
- f. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoff- und Komponentengehalte; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ;
- g. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV¹⁶;
- h. den Verwendungszweck;
- i. die Gebrauchsanweisung;
- j. die Etiketle, die die Anforderungen des Kapitels 4 erfüllt.

² Ist der Dünger in Übereinstimmung mit Artikel 48 bis 54 ChemV¹⁷ meldepflichtig, so müssen die entsprechenden Angaben im Produktregister eingetragen werden.

4. Abschnitt

Bewilligungspflichtige Dünger

Art. 20 Bewilligungspflicht

¹ Folgende Dünger benötigen für ihre Zulassung eine Bewilligung durch das BLW:

- a. Dünger, die die Anforderungen an die folgenden PFC des Anhangs 1 erfüllen:
 1. PFC 5: Hemmstoff;
 2. PFC 6: Pflanzen-Biostimulans;
 3. PFC 101: Recyclingdünger;
 4. PFC 102: Düngerzusätze;
 5. PFC 103: Sonstige Dünger.
- b. Dünger, die aus einem Ausgangsmaterial bestehen, das die für eine CMC geltenden Anforderungen des Anhangs 2 nicht erfüllt;
- c. Dünger, die vollständig oder teilweise aus einem oder mehreren Ausgangsmaterialien bestehen, die unter die folgenden in Anhang 2 definierten CMC fallen:
 1. CMC 7: Mikroorganismen;
 2. CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG¹⁸;
 3. CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte;
 4. CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte;
 5. CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien; und
 6. CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien;
- d. Düngermischungen, die unter anderem aus bewilligungspflichtigen PFC oder bewilligungspflichtigen CMC bestehen;

¹⁷ SR 813.11

¹⁸ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3; zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851, ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 109.

- e. Dünger, die vollständig oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen, die den Endpunkt der Herstellungskette noch nicht erreicht haben;
- f. Dünger, die einen Nitrifikationshemmstoff, einen Denitrifikationshemmstoff oder einen Ureasehemmstoff enthalten;
- g. Dünger, die vollständig oder teilweise aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegungsbetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs bestehen.

² Das BLW kann einen Dünger jederzeit einem Bewilligungsverfahren unterstellen, wenn er aus einem Ausgangsmaterial besteht, dessen Wirksamkeit oder Sicherheit nicht hinreichend bekannt sind, oder wenn er ein solches Ausgangsmaterial enthält.

³ Ein bereits zugelassener Dünger, dem ein gemäss den vorgesehenen Anwendungsvorschriften bewilligter Zusatz hinzugefügt wurde, muss nicht erneut bewilligt werden.

Art. 21 Bewilligung

¹ Das BLW entscheidet mittels Verfügung über das Bewilligungsgesuch.

² Die Bewilligung ist auf zehn Jahre befristet und gilt, sofern der Dünger den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht.

³ Das BLW kann die Bewilligung mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Angaben bezüglich Kennzeichnung vorschreiben. Wenn der Dünger nicht zu einer in Anhang 1 definierten PFC gehört, bestimmt er die Bezeichnung der Funktionskategorie.

⁴ Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 44 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV)¹⁹ erfüllt sind.

⁵ Dünger, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine neue Bewilligung, wenn sie in der Originalverpackung verkauft werden.

⁶ Das BLW kann eine Bewilligung jederzeit mit einschränkenden Bedingungen und Auflagen versehen oder widerrufen:

- a. wenn die Bewilligung auf Grund falscher oder irreführender Angaben ausgestellt worden ist;
- b. wenn der Bewilligungsinhaber den Dünger nicht wie vorgeschrieben bezeichnet oder wenn er trotz Verwarnung oder gerichtlicher Verurteilung falsche oder irreführende Angaben verbreitet;
- c. wenn ein bewilligter Dünger nicht mehr den bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Eigenschaften entspricht oder wenn zusätzliche Angaben, die auf

¹⁹ SR 814.911

Grund neuer Erkenntnisse vom BLW verlangt wurden, nicht fristgerecht eingereicht worden sind;

- d. wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass sich der Dünger nicht zur vorgesehenen Verwendung eignet oder der vorschriftsgemäße Gebrauch unannehmbare Nebenwirkungen zur Folge hat oder die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet.

⁷ Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.

⁸ Der Bewilligungsinhaber teilt dem BLW unverzüglich alle neuen Informationen über den Dünger mit.

Art. 22 Provisorische Bewilligung

¹ Das BLW kann vor Abschluss des Bewilligungsverfahrens während maximal fünf Jahren nach Einreichung des Gesuches für einen Dünger eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn dieser geeignet erscheint und kein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt darstellt und wenn:

- a. ein lange dauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten ist, aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind;
- b. erste Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Praxis für die Erteilung einer definitiven Bewilligung notwendig sind; oder
- c. dieser ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken eingeführt oder ausgebracht wird.

² Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, werden nur dann provisorisch bewilligt, wenn die Anforderungen nach Artikel 44 FrSV²⁰ erfüllt sind.

Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung

¹ Wird eine Bewilligung widerrufen und stehen die Gründe dafür nicht im Zusammenhang mit einer potenziell gefährlichen Wirkung, die als unannehmbar beurteilt wird, so kann das BLW eine Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Bestände gewähren.

² Die Frist für das Inverkehrbringen der restlichen Düngerbestände darf zwölf Monate nicht überschreiten.

³ Sind unannehmbare Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt zu erwarten, so verbietet das BLW unverzüglich die Verwendung und das Inverkehrbringen des Düngers.

5. Abschnitt

Bewilligungsverfahren

Art. 24 Verfahren

¹ Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen in dem vom BLW vorgeschriebenen elektronischen Format einzureichen.

² Das BLW kann das Bewilligungsgesuch weiteren Bundesstellen unterbreiten, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist.

³ Es kann weitere Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.

Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch

¹ Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, muss das Bewilligungsgesuch mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Zweigniederlassung des Gesuchstellers in der Schweiz und dessen Kontaktangaben;
- b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz;
- c. den Namen und die Adresse des Düngerherstellers;
- d. den Handelsnamen des Düngers;
- e. die PFC, zu welcher der Dünger entsprechend seiner Funktion gehört;
- f. die genauen und vollständigen Angaben über die Ausgangsmaterialien, aus denen der Dünger besteht, die Zusammensetzung und seine Wirksamkeit; wenn ein Ausgangsmaterial zu einer CMC gehört, muss die betreffende CMC angegeben werden;
- g. die durch eine Analyse bestätigten Nährstoffgehalte und Eigenschaften;
- h. die Einstufung und die Kennzeichnung des Düngers gemäss den Artikeln 6, 7 und 10 bis 15a ChemV²¹;
- i. die vollständigen Angaben über die Verwendbarkeit und die Gebrauchsweise des Düngers;
- j. einen Etikettenentwurf, der den Vorschriften in Kapitel 4 der vorliegenden Verordnung entspricht.

² Das BLW kann in bestimmten Fällen darauf verzichten, Unterlagen zum Nachweis der Wirksamkeit des Düngers einzufordern. Es ist berechtigt, die Öffentlichkeit wissen zu lassen, dass dieser Aspekt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht geprüft wurde.

³ Für Dünger, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich die Anforderungen nach den Artikeln 28, 29 und 34 Absatz 2 FrSV²² erfüllen.

⁴ Auf Anfrage hin hat der Gesuchsteller Beweismittel, insbesondere Berichte über wissenschaftliche Untersuchungen zur Eignung und Sicherheit eines Düngers, wissenschaftliche Publikationen, amtliche Veröffentlichungen, Versuchsprotokolle oder Gutachten im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen.

⁵ Die Beweismittel nach Absatz 4 müssen belegen, dass der Dünger bei vorgesehener Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen hat und weder die Umwelt noch den Menschen gefährdet.

⁶ Beweismittel aus einem anderen Land werden anerkannt, soweit die für die Anwendung des Düngers relevanten Bedingungen in den betreffenden Gebieten in Bezug auf Landwirtschaft, Düngung und Umwelt – einschliesslich der Witterungsverhältnisse – vergleichbar mit den schweizerischen Bedingungen sind. Die Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen oder in Englisch eingereicht werden.

⁷ Das BLW kann bei Düngern, die nur in geringen Mengen und lokal in Verkehr gebracht werden, ausnahmsweise auf die Angaben nach Absatz 1 vollständig oder teilweise verzichten.

⁸ Erfüllen die Angaben die Anforderungen nicht, so räumt das BLW dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben innert dieser Frist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Art. 26 Verwendung von Daten für Folgegesuche

Wenn ein Gesuchsteller einen bereits bewilligten Dünger unter seinem Namen oder dem Namen seines Unternehmens in Verkehr bringen will, ohne selbst Inhaber der bestehenden Bewilligung zu sein, kann das BLW auf die Mindestangaben nach Artikel 25 verzichten und sich auf diejenigen des Inhabers der Erstbewilligung stützen, wenn der Gesuchsteller nachweist:

- a. dass er vom Bewilligungsinhaber ermächtigt worden ist, dessen Daten zu nutzen, oder
- b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt oder dass die Unterschiede aus Sicht der Risikobewertung vernachlässigbar sind.

Art. 27 Beurteilung des Gesuchs

¹ Das BLW ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuchstellers von sich aus zu ergänzen; es beschränkt sich grundsätzlich darauf, die Unterlagen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann es Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen.

² Die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h erfolgt nicht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, sondern im Rahmen der Überprüfung der Selbstkontrolle nach Artikel 81 ChemV²³.

Art. 28 Erneuerung der Bewilligung

¹ Auf Gesuch hin wird eine Bewilligung jeweils um zehn Jahre erneuert. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit beim BLW eingereicht und im Produkteregister erfasst werden.

² Das BLW nimmt eine Neubeurteilung des Düngers nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vor. Beweismittel und Unterlagen, die bei der vorherigen Beurteilung vorgelegt wurden und noch gültig und verfügbar sind, können wiederverwendet werden.

6. Abschnitt**Erfassung von Düngelieferungen und -anwendungen****Art. 29** Meldepflicht für Düngelieferungen

¹ Wer stickstoff- und phosphorhaltige Dünger an Betriebe, Bewirtschaftende oder andere Abnehmer abgibt oder liefert, muss jede Abgabe oder Lieferung unter Angabe der Düngermenge und der darin enthaltenen Nährstoffmengen in Übereinstimmung mit der ISLV melden.²⁴

² Wenn ein Betrieb nicht der Verpflichtung zur Umsetzung des ökologischen Leistungsnachweises gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV)²⁵ unterliegt, dann muss er pro Kalenderjahr Mengen bis zu 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor nicht melden.

³ Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares oder vergärbares (biologisch abbaubares) Material verarbeiten und Hofdünger oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels abgeben, müssen auch die Ausgangsmaterialien für die Kompostierung oder die Vergärung im Informationssystem erfassen.

²³ SR 813.11

²⁴ SR 919.117.71

²⁵ SR 910.13

Art. 30 Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern

¹ Die Inhaber von Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostier- oder vergärbare Material verarbeiten, dürfen Dünger nur an Abnehmer, die diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

² Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.

³ Die Inhaber von Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der Weisung²⁶ des BLW die notwendigen Analysen durchführen lassen, um die Nährstoffgehalte und Eigenschaften laut Anhang 1 Ziffer 2 PFC 101 zu bestimmen und sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 9 erfüllt sind. Sie stellen die Ergebnisse der Analysen unverzüglich dem BLW und den kantonalen Behörden zur Verfügung.

4. Kapitel Kennzeichnung und Anpreisungen**Art. 31** Kennzeichnungsanforderungen

¹ Dünger sind gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.

² Die Inverkehrbringer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Postanschrift entweder auf der Verpackung des Düngers oder, falls der Dünger ohne Verpackung geliefert wird, in einem Begleitdokument zum Dünger an.

³ Sofern ein Produkt einer erfolgreichen Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2019/1009²⁷ unterzogen wurde, gilt das Produkt als «EU-Düngeprodukt» und es kann gemäss Verordnung (EG) Nr. 765/2008²⁸ gekennzeichnet werden.

⁴ Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache des Abgabeortes abgefasst sein.

⁵ Verpackte Dünger dürfen auch eingeführt werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 erst beim Inverkehrbringen erfüllt werden.

⁶ Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens kann durch den Namen und die Adresse des für das Inver-

²⁶ Die Weisung steht unter folgender Adresse zur Verfügung: www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Dünger > Zulassung von Düngern.

²⁷ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABI. L 218 vom 13.8.2008, S. 30

kehrbringen im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verantwortlichen Unternehmens ersetzt werden, wenn es sich um registrierungspflichtige Dünger handelt und diese:

- a. ein erfolgreiches Konformitätsverfahren nach Verordnung (EU) 2019/1009²⁹ durchlaufen haben;
- b. aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt werden;
- c. für gewerbliche Anwender bestimmt sind; und
- d. nach den Artikeln 48–54 ChemV gemeldet wurden.

Art. 32 Deklaration gentechnisch veränderter Dünger

¹ Dünger, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen mit dem Hinweis «aus gentechnisch verändertem X» oder «aus genetisch verändertem X» gekennzeichnet sein.

² Dünger, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen von weniger als 0,1 Masseprozent enthalten, kann das BLW im Einvernehmen mit den anderen am Zulassungsverfahren beteiligten Ämtern im Einzelfall von der Deklarationspflicht befreien.

Art. 33 Anpreisungen

¹ Nur zugelassene Dünger dürfen angepriesen und zu Reklamezwecken abgegeben werden. Die Anpreisungen dürfen keine potenziell irreführenden Angaben enthalten.

² Alle in der Werbung verwendeten Aussagen müssen technisch zu rechtfertigen sein. In sämtlichen Anpreisungen sind deutlich erkennbar anzugeben:

- a. der Handelsname oder Name der Produktlinie;
- b. der Hinweis, dass es sich um einen Dünger handelt.

5. Kapitel Informationssysteme und Verkaufsstatistik

Art. 34 Produktregister

¹ Sofern keine Ausnahme von der Registrierungspflicht nach Artikel 17 besteht, müssen alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Dünger im Produktregister gemäss Artikel 72 ChemV³⁰ aufgeführt sein.

² Die für die Registrierung und die Bewilligung erforderlichen Daten werden im Produktregister erfasst.

²⁹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

³⁰ SR **813.11**

Art. 35 Umsatzstatistik

¹ Unternehmen und Personen, welche Dünger herstellen und/oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, auf Anfrage hin dem BLW Angaben über ihre vermarkteten Produkte und Mengen zu machen.

² Die Umsatzstatistik richtet sich nach den Bestimmungen der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993³¹.

6. Kapitel **Vollzug und Kontrolle****1. Abschnitt****Vollzug, Befugnisse des BLW und Zusammenarbeit der Behörden****Art. 36** Vollzug

¹ Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das BLW diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften.

² Die Kantone kontrollieren, ob in Verkehr gebrachte Dünger die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen und ob die auf diese Verordnung gestützten Verwendungsverbote eingehalten werden. Das BLW nimmt diese Aufgaben subsidiär wahr und koordiniert die Vollzugsaufgaben der Kantone.

³ Die Vollzugsbehörden können Proben nehmen, nehmen lassen oder einfordern.

⁴ Sie sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten eines Unternehmens oder einer Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten des Unternehmens oder der Person, die die Dünger gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Art. 37 Befugnisse des BLW

¹ Das BLW kann:

- a. über Gesuche zur Bewilligung von Düngern entscheiden;
- b. bestimmen, zu welcher PFC ein Dünger gehört;
- c. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen;
- d. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten;
- e. der Fachberatung nach Artikel 20 ChemRRV³² Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen.
- f. Informationen über registrierte und bewilligte Dünger veröffentlichen.

³¹ SR 431.012.1

³² SR 814.81

² Das BLW und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe d können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.

Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden

¹ Das BLW holt die Stellungnahmen der betroffenen Bundesbehörden ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³³.

² Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV³⁴ stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten.

³ Bei Düngern, die aus gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das BLW das Verfahren unter Berücksichtigung der FrSV³⁵.

Art. 39 Überwachung der Einfuhr

¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert das BLW über die Einfuhr von Düngern.

² Es überprüft auf Anfrage des BLW, ob die Dünger den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

³ Bei Verdacht auf eine Widerhandlung ist das BAZG berechtigt, die Dünger an der Grenze zurückzuhalten und die übrigen Vollzugsbehörden im Sinne dieser Verordnung beizuziehen. Diese nehmen die weiteren Abklärungen vor und treffen die erforderlichen Massnahmen.

Art. 40 Gebühren

Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft³⁶.

³³ SR 172.010

³⁴ SR 813.11

³⁵ SR 814.911

³⁶ SR 910.11

2. Abschnitt

Probenahme und Analysen

Art. 41 Probenahme und Analysen

¹ Die Probenahme- und Analysevorschriften für die PFC 100 Hofdünger und PFC 101 Recyclingdünger richten sich nach den Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

² Für alle anderen Dünger richten sich die Probenahme- und die Analysevorschriften nach der Verordnung (EU) 2019/1009³⁷. Es können auch die Schweizerischen Referenzmethoden der Agroscope angewandt werden. Es können auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

3. Abschnitt

Toleranzen und Einschränkung

Art. 42 Toleranzen und Einschränkung

¹ Es gelten die Toleranzen gemäss Anhang 4 dieser Verordnung.

² Toleranzen dürfen nicht planmässig ausgenützt werden.

7. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 43 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 5 geregelt.

Art. 44 Übergangsbestimmungen

¹ Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert werden. Die Etiketten der betroffenen Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 hergestellt wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden.

² Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung in Verkehr gebracht werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass der Dünger nach den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung registriert oder bewilligt werden muss.

³ Die Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 bewilligt werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung für das Inverkehrbringen in Verkehr gebracht

³⁷ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

werden. Jegliche Änderung am Dünger oder an seiner Kennzeichnung bedingt, dass ein neues Bewilligungsgesuch eingereicht werden muss, das gemäss den neuen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gestellt werden muss.

⁴ Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV³⁸ kann dem BLW bei der Registrierung nach Artikel 19 und im Gesuch nach Artikel 25 übermittelt werden:

- a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten;
- b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident, Alain Berset

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr

Anhang I
(Art. 14 und 20)

Produktfunktionskategorien (PFC)

Die Produktfunktionskategorien 1 bis 7 entsprechen den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1009³⁹ festgelegten Kategorien. Die Produktfunktionskategorien ab Ziffer 100 entsprechen der Schweizer Düngergesetzgebung.

1 Bezeichnung der PFC

1. Dünger

- A. Organischer Dünger
 - I. Fester organischer Dünger
 - II. Flüssiger organischer Dünger
- B. Organisch-mineralischer Dünger
 - I. Fester organisch-mineralischer Dünger
 - II. Flüssiger organisch-mineralischer Dünger
- C. Anorganischer Dünger
 - I. Anorganischer Makronährstoff-Dünger
 - a) Fester anorganischer Makronährstoff-Dünger
 - i. Fester anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger
 - A) Fester anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Dünger mit hohem Stickstoffgehalt
 - ii. Fester anorganischer Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger
 - A) Fester anorganischer Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Dünger mit hohem Stickstoffgehalt
 - b) Flüssiger anorganischer Makronährstoff-Dünger
 - i. Flüssiger anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger
 - ii. Flüssiger anorganischer Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger
 - II. Anorganischer Spurennährstoff-Dünger
 - 1. Anorganischer Einnährstoff-Dünger
 - 2. Anorganischer Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Dünger

2. Kalkdünger

3. Bodenverbesserungsmittel

- A. Organisches Bodenverbesserungsmittel
 - B. Anorganisches Bodenverbesserungsmittel
4. Kultursubstrat
5. Hemmstoff
- A. Nitrifikationshemmstoff
 - B. Denitrifikationshemmstoff
 - C. Ureasehemmstoff
6. Pflanzen-Biostimulans
- A. Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans
 - B. Nicht-mikrobielles Pflanzen-Biostimulans
7. Düngermischung
-
100. Hofdünger
101. Recyclingdünger
- A. Kompost
 - B. Gärgut
 - I. Festes Gärgut
 - II. Flüssiges Gärgut
102. Düngerzusätze
103. Sonstige Dünger

2 Anforderungen an PFC

¹ Der vorliegende Teil beschreibt die Anforderungen an die jeweilige PFC, zu denen ein Dünger gemäss der angegebenen Funktion gehört.

² Die in diesem Anhang für eine bestimmte PFC festgelegten Anforderungen gelten für Dünger aller Unterkategorien dieser PFC.

³ Die Aussage, dass ein Dünger die in diesem Anhang beschriebene Funktion der betreffenden PFC erfüllt, ist durch die Wirkungsweise des Produkts, den relativen Gehalt seiner verschiedenen Nährstoffe und Komponenten oder andere einschlägige Parameter zu untermauern.

⁴ Enthält ein Dünger einen Stoff, für den Rückstandsgrenzwerte für Lebens- und für Futtermittel festgelegt sind, so darf die in der Gebrauchsanweisung vorgesehene Verwendung des Düngers nicht dazu führen, dass diese Grenzwerte überschritten werden.

³⁹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

⁵ Die folgenden Stoffe gelten im Sinne dieser Verordnung als Nährstoffe oder Eigenschaften:

Stoffe	Symbol
Stickstoff	N
Phosphor	P
Phosphorpentoxid oder Phosphat	P ₂ O ₅
Kalium	K
Kali oder Kaliumoxid	K ₂ O
Magnesium	Mg
Magnesiumoxid	MgO
Magnesiumcarbonat	MgCO ₃
Calcium	Ca
Calciumoxid	CaO
Calciumcarbonat	CaCO ₃
Natrium	Na
Natriumoxid	Na ₂ O
Schwefel	S
Schwefeltrioxid	SO ₃
Chlor	Cl
Bor	B
Kobalt	Co
Kupfer	Cu
Eisen	Fe
Mangan	Mn
Molybdän	Mo
Zink	Zn
Silizium	Si
Organischer Kohlenstoff	C _{org}
Organische Substanz	OS
Trockensubstanz	TS

⁶ Die im vorliegenden Anhang festgelegten Anforderungen werden für bestimmte Nährstoffe in Oxidform ausgedrückt. Zur Umrechnung in die Elementform können die folgenden Faktoren verwendet werden:

Phosphor (P) = Phosphorpentoxid oder Phosphat (P₂O₅) × 0,436;

Kalium (K) = Kaliumoxid oder Kali (K₂O) × 0,83;

Calcium (Ca) = Calciumoxid (CaO) × 0,715;

Calcium (Ca) = Calciumcarbonat (CaCO₃) × 0,4;

Magnesium (Mg) = Magnesiumoxid (MgO) × 0,603;

Magnesium (Mg) = Magnesiumcarbonat (MgCO₃) × 0,288;

Magnesium (Mg) = Magnesiumsulfat (MgSO_4) $\times 0,202$;

Natrium (Na) = Natriumoxid (Na_2O) $\times 0,742$;

Schwefel (S) = Schwefeltrioxid (SO_3) $\times 0,4$.

3 PFC-spezifische Anforderungen

PFC 1: Dünger

Ein Dünger hat den Zweck, Pflanzen oder Pilze mit Nährstoffen zu versorgen.

PFC 1(A): Organischer Dünger

¹ Ein organischer Dünger enthält organischen Kohlenstoff (C_{org}) und Nährstoffe ausschliesslich biologischen Ursprungs.

² Der Gehalt an Krankheitserregern von organischen Düngern darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Zu untersuchende Mikroorganismen	Probenahmepläne			Grenzwert
	n	c	m	M
<i>Salmonella</i> spp.	5	0	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Escherichia coli</i> oder <i>Enterococcaceae</i>	5	5	0	1000 in 1 g oder 1 ml

n = Anzahl der Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen 0 und M liegt

m = Schwellenwert der als zufriedenstellend erachteten Keimzahl, ausgedrückt in KBE

M = Höchstwert für die Keimzahl, ausgedrückt in KBE

³ Die in diesem Anhang vorgeschriebenen Anforderungen werden unter Bezugnahme auf organischen Kohlenstoff (C_{org}) ausgedrückt. Wird die Erfüllung der Anforderungen auf der Grundlage von organischer Substanz beurteilt, wird der folgende Umrechnungsfaktor angewandt:

$$\text{organischer Kohlenstoff } (C_{\text{org}}) = \text{organische Substanz} \times 0,56$$

PFC 1(A)(I): Fester organischer Dünger

¹ Ein fester organischer Dünger hat eine feste Form.

² Ein fester organischer Dünger muss mindestens einen der folgenden deklarierten Primärnährstoffe enthalten: Stickstoff (N), Phosphorpentoxid (P_2O_5) oder Kali (K_2O).

Enthält ein fester organischer Dünger nur einen Nährstoff, muss der Nährstoffgehalt in Massenprozent ausgedrückt mindestens folgende Werte aufweisen:

- a) 2,5 % Gesamtstickstoff (N);
- b) 2 % Phosphorpentoxid (P_2O_5), oder
- c) 2 % Kali (K_2O)

Enthält ein fester organischer Dünger mehr als einen deklarierten Primärnährstoff, müssen ihre Anteile ausgedrückt in Massenprozent mindestens folgende Werte aufweisen:

- a) 1 % Gesamtstickstoff (N);
- b) 1 % Phosphorpentoxid (P_2O_5), oder
- c) 1 % Kali (K_2O)

Die Summe der Nährstoffgehalte muss einen Massenanteil von mindestens 4 % aufweisen.

³ Der Gehalt an organischem Kohlenstoff (C_{org}) eines festen organischen Düngers muss in Massenprozent ausgedrückt mindestens 15 % betragen.

PFC 1(A)(II): Flüssiger organischer Dünger

¹ Ein flüssiger organischer Dünger hat eine flüssige Form.

² Ein flüssiger organischer Dünger muss mindestens einen der folgenden deklarierten Primärnährstoffe enthalten: Stickstoff (N), Phosphorpentoxid (P_2O_5) oder Kali (K_2O).

Enthält ein flüssiger organischer Dünger nur einen Nährstoff, muss der Nährstoffgehalt in Massenprozent ausgedrückt mindestens folgende Werte aufweisen:

- a) 2 % Gesamtstickstoff (N);
- b) 1 % Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5), oder
- c) 2 % Gesamtkali (K_2O)

Enthält ein flüssiger organischer Dünger mehr als einen deklarierten Primärnährstoff, müssen ihre Anteile ausgedrückt in Massenprozent mindestens folgende Werte aufweisen:

- a) 1 % Gesamtstickstoff (N);
- b) 1 % Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5), oder
- c) 1 % Gesamtkali (K_2O)

Die Summe der Nährstoffgehalte muss einen Massenanteil von mindestens 3 % aufweisen.

³ Der Gehalt an organischem Kohlenstoff (C_{org}) eines flüssigen organischen Düngers muss in Massenprozent ausgedrückt mindestens 5 % betragen.

PFC 1(B): Organisch-mineralischer Dünger

¹ Ein organisch-mineralischer Dünger besteht aus einem oder mehreren anorganischen Düngern gemäss PFC 1.C und einem oder mehreren Materialien, die organischen Kohlenstoff (C_{org}) sowie Nährstoffe ausschliesslich biologischen Ursprungs enthalten.

² Handelt es sich bei einem oder mehreren der anorganischen Dünger, aus denen sich der organisch-mineralische Dünger zusammensetzt, um einen festen anorganischen Einnährstoff- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Dünger mit hohem Stickstoffgehalt gemäss PFC 1(C)(I)(a)(i)(A) oder PFC 1(C)(I)(a)(ii)(A), dann muss ein organisch-mineralischer Dünger einen von Ammoniumnitrat (NH_4NO_3) abgeleiteten Massenanteil an Stickstoff (N) von weniger als 16 % aufweisen.

³ Der Gehalt an Krankheitserregern von organisch-mineralischen Düngern darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Zu untersuchende Mikroorganismen	Probenahmepläne			Grenzwert
	n	c	m	M
<i>Salmonella</i> spp.	5	0	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Escherichia coli</i> oder <i>Enterococcaceae</i>	5	5	0	1000 in 1 g oder 1 ml

n = Anzahl der Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen 0 und M liegt

m = Schwellenwert der als zufriedenstellend erachteten Keimzahl, ausgedrückt in KBE

M = Höchstwert für die Keimzahl, ausgedrückt in KBE

PFC 1(B)(I): Fester organisch-mineralischer Dünger

¹ Ein fester organisch-mineralischer Dünger hat eine feste Form.

² Ein fester organisch-mineralischer Dünger muss mindestens einen der folgenden deklarierten Primärnährstoffe enthalten: Stickstoff (N), Phosphorpentoxid (P_2O_5) oder Kali (K_2O)

Enthält ein fester organisch-mineralischer Dünger nur einen Nährstoff, muss sein Anteil ausgedrückt in Massenprozent mindestens folgende Werte aufweisen:

- a) 2,5 % Gesamtstickstoff (N), davon 1 % organischer Stickstoff (N_{org});
- b) 2 % Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5), oder
- c) 2 % Gesamtkali (K_2O)

Enthält ein fester organisch-mineralischer Dünger mehr als einen deklarierten Primärnährstoff, müssen ihre Anteile ausgedrückt in Massenprozent mindestens folgende Werte aufweisen:

- a) 2 % Gesamtstickstoff (N), davon 0,5 % organischer Stickstoff (N_{org});
- b) 2 % Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5), oder
- c) 2 % Gesamtkali (K_2O)

Die Summe der Nährstoffgehalte muss einen Massenanteil von mindestens 8 % aufweisen.

³ Der Gehalt an organischem Kohlenstoff (C_{org}) eines festen organisch-mineralischen Düngers muss in Massenprozent ausgedrückt mindestens 7,5 % betragen.

⁴ In einem festen organisch-mineralischen Dünger muss jede physikalische Einheit die Menge an organischem Kohlenstoff (C_{org}) und allen Nährstoffen enthalten, die dem deklarierten Gehalt entspricht. Eine physikalische Einheit entspricht einem Einzelbestandteil eines Produkts, zum Beispiel Körnern oder Pellets.

PFC 1(B)(II): Flüssiger organisch-mineralischer Dünger

¹ Ein flüssiger organisch-mineralischer Dünger hat eine flüssige Form.

² Ein flüssiger organisch-mineralischer Dünger muss mindestens einen der folgenden deklarierten Primärnährstoffe enthalten: Stickstoff (N), Phosphorpentoxid (P_2O_5) oder Kali (K_2O)

Enthält ein flüssiger organisch-mineralischer Dünger nur einen Nährstoff, muss sein Anteil ausgedrückt in Massenprozent mindestens folgende Werte aufweisen:

- a) 2 % Gesamtstickstoff (N), davon 0,5 % organischer Stickstoff (N_{org});
- b) 2 % Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5), oder
- c) 2 % Gesamtkali (K_2O)

Enthält ein flüssiger organisch-mineralischer Dünger mehr als einen deklarierten Primärnährstoff, müssen ihre Anteile ausgedrückt in Massenprozent mindestens folgende Werte aufweisen:

- a) 2 % Gesamtstickstoff (N), davon 0,5 % organischer Stickstoff (N_{org});

- b) 2 % Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅), oder
- c) 2 % Gesamtkali (K₂O)

Die Summe der Nährstoffgehalte muss einen Massenanteil von mindestens 6 % aufweisen.

³ Der Gehalt an organischem Kohlenstoff (C_{org}) eines flüssigen organisch-mineralischen Düngers muss in Massenprozent ausgedrückt mindestens 3 % betragen.

PFC 1(C): Anorganischer Dünger

¹ Ein anorganischer Dünger ist ein Dünger, der Nährstoffe in Form von Mineralien enthält oder freisetzt und nicht unter organische oder organisch-mineralische Dünger fällt.

² Ein anorganischer Dünger, der einen Massenanteil an organischem Kohlenstoff (C_{org}) von mehr als 1 % aufweist, ausser organischem Kohlenstoff (C_{org}) aus:

- Chelat- oder Komplexbildnern gemäss Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie (CMC) 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1009,
- Nitrifikationshemmstoffen, Denitrifikationshemmstoffen oder Ureasehemmstoffen gemäss Anhang II Teil II CMC 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1009,
- Überzugmitteln gemäss Anhang II Teil II CMC 9 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1009,
- Harnstoff (CH₄N₂O), oder
- Calciumcyanamid (CaCN₂),

erfüllt die Anforderung, dass in einem anorganischen Dünger enthaltene Krankheitserreger die in der folgenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen:

Zu untersuchende Mikroorganismen	Probenahmepläne			Grenzwert
	n	c	m	M
<i>Salmonella</i> spp.	5	0	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Escherichia coli</i> oder <i>Enterococcaceae</i>	5	5	0	1000 in 1 g oder 1 ml

n = Anzahl der Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen 0 und M liegt

m = Schwellenwert der als zufriedenstellend erachteten Keimzahl, ausgedrückt in KBE

M = Höchstwert für die Keimzahl, ausgedrückt in KBE

PFC 1(C)(I): Anorganischer Makronährstoff-Dünger

Ein anorganischer Makronährstoff-Dünger muss dazu bestimmt sein, Pflanzen oder Pilze mit einem oder mehreren der folgenden Makronährstoffe zu versorgen:

- a) primärer Makronährstoff: Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K);
- b) sekundärer Makronährstoff: Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na) oder Schwefel (S).

PFC 1(C)(I)(a): Fester anorganischer Makronährstoff-Dünger

Ein fester anorganischer Makronährstoff-Dünger hat eine feste Form.

PFC 1(C)(I)(a)(i): Fester anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger

¹ Ein fester anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger muss den folgenden deklarierten Gehalt aufweisen:

- a) nur einen Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K), Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel (S)], oder
- b) nur einen Primär-Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K)] und einen oder mehrere Sekundär-Makronährstoffe [Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel (S)].

² Enthält ein fester anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger nur einen deklarierten Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K), Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel (S)], muss der Makronährstoffgehalt in Massenprozent ausgedrückt mindestens folgende Werte aufweisen:

- a) 10 % Gesamtstickstoff (N);
- b) 12 % Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5);
- c) 6 % Gesamtkali (K_2O);
- d) 5 % Gesamtmagnesiumoxid (MgO);
- e) 9 % Gesamtcalciumoxid (CaO);
- f) 10 % Gesamtschwefeltrioxid (SO_3), oder
- g) 1 % Gesamtnatriumoxid (Na_2O).

Der Gesamtgehalt an Natriumoxid (Na_2O) darf jedoch 40 % nicht überschreiten.

³ Enthält ein fester anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger nur einen deklarierten Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K), Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel (S)], und einen oder mehrere deklarierte Sekundär-Makronährstoffe [Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel(S)]:

- a) muss der Primär-Makronährstoffgehalt in Massenprozent ausgedrückt mindestens folgende Werte aufweisen:
 - i) 3 % Gesamtstickstoff (N);
 - ii) 3 % Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5), oder
 - iii) 3 % Gesamtkali (K_2O);
- b) muss der Sekundär-Makronährstoffgehalt in Massenprozent ausgedrückt mindestens folgende Werte aufweisen:
 - i) 1,5 % Gesamtmagnesiumoxid (MgO);
 - ii) 1,5 % Gesamtcalciumoxid (CaO);
 - iii) 1,5 % Gesamtschwefeltrioxid (SO_3); oder
 - iv) 1 % Gesamtnatriumoxid (Na_2O).

Der Gesamtgehalt an Natriumoxid (Na_2O) darf jedoch 40 % nicht überschreiten.

Die Summe aller deklarierten Primär- und Sekundär-Makronährstoffgehalte muss einen Massenanteil von mindestens 18 % aufweisen.

PFC 1(C)(I)(a)(ii): Fester anorganischer Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger

¹ Ein fester anorganischer Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger muss den folgenden deklarierten Gehalt aufweisen:

- a) mehr als einen Primär-Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K)], oder
- b) mehr als einen Sekundär-Makronährstoff [Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel (S)] und keinen Primär-Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K)].

² Ein fester anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger muss mehr als einen der folgenden deklarierten Makronährstoffe mit mindestens dem folgenden Gehalt aufweisen:

- a) 3 % Gesamtstickstoff (N);
- b) 3 % Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5);
- c) 3 % Gesamtkali (K_2O);
- d) 1,5 % Gesamtmagnesiumoxid (MgO);

- e) 1,5 % Gesamtcalciumoxid (CaO);
- f) 1,5 % Gesamtschwefeltrioxid (SO₃), oder
- g) 1 % Gesamtnatriumoxid (Na₂O).

Der Gesamtgehalt an Natriumoxid (Na₂O) darf jedoch 40 % nicht überschreiten.

Die Summe aller deklarierten Makronährstoffgehalte muss einen Massenanteil von mindestens 18 % aufweisen.

PFC 1(C)(I)(a)(i-ii)(A): Fester anorganischer Ein- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Dünger mit hohem Stickstoffgehalt

¹ Ein fester anorganischer Ein- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Dünger mit hohem Stickstoffgehalt muss eine Ammoniumnitrat-(NH₄NO₃)-Basis und einen von Ammoniumnitrat (NH₄NO₃) abgeleiteten Massenanteil an Stickstoff (N) von mindestens 28 % aufweisen.

² Alle Stoffe ausser Ammoniumnitrat (NH₄NO₃) müssen gegenüber Ammoniumnitrat (NH₄NO₃) inert sein.

³ Ein fester anorganischer Ein- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Dünger darf dem Endverwender nur verpackt zur Verfügung gestellt werden. Die Verpackung muss in der Weise oder mit einer solchen Vorrichtung geschlossen sein, dass beim Öffnen der Verschluss, das Verschlussiegel oder die Verpackung selbst in nicht wiederherstellbarer Weise beschädigt wird. Die Verwendung von Ventilsäcken ist gestattet.

⁴ Nach Durchführung von zwei Wärmezyklen gemäss Nummer 4.1 in Modul A1 von Anhang IV Teil II der Verordnung (EU) 2019/1009⁴⁰ darf der Massenanteil des Ölretentionsvermögens in einem festen anorganischen Ein- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Dünger 4 % nicht überschreiten.

⁵ Die Detonationsfestigkeit eines festen anorganischen Ein- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngers muss so beschaffen sein, dass:

- nach fünf Wärmezyklen gemäss Nummer 4.3 in Modul A1 von Anhang IV Teil II der Verordnung (EU) 2019/1009⁴¹,
- in zwei Überprüfungen der Detonationsfestigkeit gemäss Nummer 4.4 in Modul A1 von Anhang IV Teil II der Verordnung (EU) 2019/1009,

einer oder mehrere der als Stützen dienenden Bleizylinder um weniger als 5 % gestaucht werden.

⁶ Der Massenanteil brennbarer Stoffe darf, als Kohlenstoff (C) gemessen:

⁴⁰ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

⁴¹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

- bei festen anorganischen Ein- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngern mit einem Massenanteil an Stickstoff (N) von mindestens 31,5 % nicht mehr als 0,2 % und
- bei festen anorganischen Ein- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngern mit einem Massenanteil an Stickstoff (N) von mindestens 28 %, aber weniger als 31,5 %, nicht mehr als 0,4 % betragen.

⁷ Eine Lösung mit dem löslichen Anteil von 10 g eines festen anorganischen Ein- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngers in 100 ml Wasser muss einen pH-Wert von mindestens 4,5 aufweisen.

⁸ Ein Massenanteil von höchstens 5 % darf ein Sieb mit 1 mm Maschenweite passieren, und ein Massenanteil von höchstens 3 % darf ein Sieb mit 0,5 mm Maschenweite passieren.

PFC 1(C)(I)(b): Flüssiger anorganischer Makronährstoff-Dünger

Ein flüssiger anorganischer Makronährstoff-Dünger hat eine flüssige Form.

PFC 1(C)(I)(b)(i): Flüssiger anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger

¹ Ein flüssiger anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger muss den folgenden deklarierten Gehalt aufweisen:

- a) nur einen Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K), Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel (S)], oder
- b) nur einen Primär-Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K)] und einen oder mehrere Sekundär-Makronährstoffe [Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel (S)].

² Enthält ein flüssiger anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger nur einen deklarierten Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K), Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel (S)], muss der Makronährstoffgehalt in Massenprozent ausgedrückt mindestens folgende Werte aufweisen:

- a) 5 % Gesamtstickstoff (N);
- b) 5 % Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅);
- c) 3 % Gesamtkali (K₂O);
- d) 2 % Gesamtmagnesiumoxid (MgO);
- e) 6 % Gesamtcalciumoxid (CaO);
- f) 5 % Gesamtschwefeltrioxid (SO₃); oder
- g) 1 % Gesamtnatriumoxid (Na₂O).

Der Gesamtgehalt an Natriumoxid (Na_2O) darf jedoch 40 % nicht überschreiten.

³ Enthält ein flüssiger anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger nur einen deklarierten Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K), Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel (S)], und einen oder mehrere deklarierte Sekundär-Makronährstoffe [Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel(S)]:

- a) muss der Primär-Makronährstoffgehalt in Massenprozent ausgedrückt mindestens folgende Werte aufweisen:
 - i) 1,5 % Gesamtstickstoff (N);
 - ii) 1,5 % Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5); oder
 - iii) 1,5 % Gesamtkali (K_2O);
- b) muss der Sekundär-Makronährstoffgehalt in Massenprozent ausgedrückt mindestens folgende Werte aufweisen:
 - i) 0,75 % Gesamtmagnesiumoxid (MgO);
 - ii) 0,75 % Gesamtcalciumoxid (CaO);
 - iii) 0,75 % Gesamtschwefeltrioxid (SO_3); oder
 - iv) 0,5 % Gesamtnatriumoxid (Na_2O).

Der Gesamtgehalt an Natriumoxid (Na_2O) darf jedoch 20 % nicht überschreiten.

Die Summe aller deklarierten Primär- und Sekundär-Makronährstoffgehalte muss einen Massenanteil von mindestens 7 % aufweisen.

PFC 1(C)(I)(b)(ii): Flüssiger anorganischer Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger

¹ Ein flüssiger anorganischer Mehrnährstoff-Makronährstoff-Dünger muss den folgenden deklarierten Gehalt aufweisen:

- a) mehr als einen Primär-Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K)], oder
- b) mehr als einen Sekundär-Makronährstoff [Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na), Schwefel (S)] und keinen Primär-Makronährstoff [Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K)].

² Ein flüssiger anorganischer Einnährstoff-Makronährstoff-Dünger muss mehr als einen der folgenden deklarierten Makronährstoffe mit mindestens dem folgenden Gehalt aufweisen:

- a) 1,5 % Gesamtstickstoff (N);

- b) 1,5 % Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅);
- c) 1,5 % Gesamtkali (K₂O);
- d) 0,75 % Gesamtmagnesiumoxid (MgO);
- e) 0,75 % Gesamtcalciumoxid (CaO);
- f) 0,75 % Gesamtschwefeltrioxid (SO₃); oder
- g) 0,5 % Gesamtnatriumoxid (Na₂O).

Der Gesamtgehalt an Natriumoxid (Na₂O) darf jedoch 20 % nicht überschreiten.

Die Summe aller deklarierten Makronährstoffgehalte muss einen Massenanteil von mindestens 7 % aufweisen.

PFC 1(C)(II): Anorganischer Spurennährstoff-Dünger

¹ Ein anorganischer Spurennährstoff-Dünger ist ein anorganischer Dünger mit Ausnahme eines anorganischen Makronährstoff-Düngers, der dazu bestimmt ist, Pflanzen oder Pilze mit einem oder mehreren der folgenden Spurennährstoffe zu versorgen: Bor (B), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo) oder Zink (Zn).

² Anorganische Spurennährstoff-Dünger dürfen dem Endverwender nur verpackt zur Verfügung gestellt werden.

PFC 1(C)(II)(a): Anorganischer Einnährstoff-Spurennährstoff-Dünger

¹ Ein anorganischer Einnährstoff-Spurennährstoff-Dünger muss einen deklarierten Gehalt von nicht mehr als einem Spurennährstoff aufweisen.

² Ein anorganischer Einnährstoff-Spurennährstoff-Dünger muss zu einer der Typologien gehören und die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Anforderungen in Bezug auf die entsprechende Beschreibung und den Mindestspurennährstoffgehalt erfüllen:

Typologie	Beschreibung	Mindestspurennährstoffgehalt
Spurennährstoff-Düngersalz	Ein auf chemischem Wege gewonnener fester Dünger, der ein mineralisches Ionensalz als wesentlichen Bestandteil enthält.	Der Spurennährstoff macht einen Massenanteil von 10 % aus.

Spurennährstoff-Oxid- oder -Hydroxid-Dünger	Ein auf chemischem Wege gewonnener Dünger, der Oxid oder Hydroxid als wesentlichen Bestandteil enthält.	Der Spurennährstoff macht einen Massenanteil von 10 % aus.
Dünger auf Spurennährstoffbasis	Ein Dünger, der eine Kombination aus einem Spurennährstoff-Düngersalz mit einem oder mehreren anderen Spurennährstoff-Düngersalzen und/oder mit einem Spurennährstoff-Einzelchelat enthält.	Der Spurennährstoff macht einen Massenanteil von 5 % aus.
Spurennährstoff-Düngerlösung	Eine wässrige Lösung unterschiedlicher Formen eines anorganisches Einnährstoff-Spurennährstoff-Düngers.	Der wasserlösliche Spurennährstoff macht einen Massenanteil von 2 % aus.
Spurennährstoff-Düngersuspension	Eine Suspension unterschiedlicher Formen eines anorganisches Einnährstoff-Spurennährstoff-Düngers.	Der Spurennährstoff macht einen Massenanteil von 2 % aus.
Spurennährstoff-Komplexdünger	Wasserlösliches Produkt, in dem der deklarierte Spurennährstoff chemisch mit einem oder mehreren Chelatbildnern gemäss den Anforderungen von Anhang II Teil II CMC 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 kombiniert ist.	<ul style="list-style-type: none"> – Der wasserlösliche Spurennährstoff macht einen Massenanteil von 5 % aus, und – mindestens 80 % des wasserlöslichen Spurennährstoffs müssen durch einen Komplexbildner, der die Anforderungen von Anhang II Teil II CMC 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllt, komplexiert sein.

Spurennährstoff-Chelate UVCB*	Wasserlösliches Produkt, in dem der deklarierte Spurennährstoff chemisch mit einem oder mehreren Chelatbildnern gemäss den Anforderungen von Anhang II Teil II CMC 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 kombiniert ist.	<ul style="list-style-type: none"> – Ein Massenanteil von 5 % von UVCB-Spurennährstoff-Chelaten muss aus wasserlöslichem Eisen bestehen, und – mindestens 80 % des wasserlöslichen Spurennährstoffs müssen chelatisiert sein, und mindestens 50 % des wasserlöslichen Spurennährstoffs müssen durch spezifische Chelatbildnern, die die Anforderungen von Anhang II Teil II CMC 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllen, chelatisiert sein.
Spurennährstoff-Komplexdünger	Wasserlösliches Produkt, in dem der deklarierte Spurennährstoff chemisch mit einem oder mehreren Chelatbildnern gemäss den Anforderungen von Anhang II Teil II CMC 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 kombiniert ist.	<ul style="list-style-type: none"> – Der wasserlösliche Spurennährstoff macht einen Massenanteil von 5 % aus, und – mindestens 80 % des wasserlöslichen Spurennährstoffs müssen durch einen Komplexbildner, der die Anforderungen von Anhang II Teil II CMC 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllt, komplexiert sein.

*UVCB: Stoff unbekannter oder schwankender Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien.

PFC 1(C)(II)(b): Anorganischer Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Dünger

¹ Ein anorganischer Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Dünger muss einen deklarierten Gehalt von mehr als einem Spurennährstoff aufweisen.

² Die Summe aller deklarierten Spurennährstoff-Gehalte müssen in Massenprozent ausgedrückt mindestens die folgenden Werte aufweisen:

- a) 2 % für Dünger in flüssiger Form; und
- b) 5 % für Dünger in fester Form.

PFC 2: Kalkdünger

¹ Ein Kalkdünger hat den Zweck, den Säuregehalt des Bodens zu korrigieren. Er enthält Oxide, Hydroxide, Kohlenstoffe oder Silikate der Nährstoffe Calcium (Ca) oder Magnesium (Mg).

² Die folgenden, auf der Grundlage der Masse bestimmten Parameter sind einzuhalten:

- a) Neutralisationswert mindestens: 15 (CaO-Äq) oder 9 (HO-Äq);
- b) Reaktivität mindestens: 10 % (Salzsäuretest) oder 50 % nach 6 Monaten (Inkubationstest); und
- c) Korngrösse mindestens: 70 % < 1 mm, ausser für gebrannte Kalke, granulierten Kalke und Kreide (= mindestens 70 % des Kalkdüngers müssen ein Sieb mit 1 mm Maschenweite passieren).

PFC 3: Bodenverbesserungsmittel

¹ Ein Bodenverbesserungsmittel hat den Zweck, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften, die Struktur oder die biologische Aktivität des Bodens, in den es eingebracht wird, zu erhalten, zu verbessern oder zu schützen.

PFC 3(A): Organisches Bodenverbesserungsmittel

¹ Ein organisches Bodenverbesserungsmittel besteht zu 95 % aus Material rein biologischen Ursprungs.

² Ein organisches Bodenverbesserungsmittel muss mindestens 20 % Trockenmasse enthalten.

³ Der in einem organischen Bodenverbesserungsmittel enthaltene Gehalt an organischen Kohlenstoff (C_{org}) muss einen Massenanteil von 7,5 % aufweisen.

⁴ Der Gehalt an Krankheitserregern von organischen Bodenverbesserungsmitteln darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Zu untersuchende Mikroorganismen	Probenahmepläne			Grenzwert
	n	c	m	M
<i>Salmonella</i> spp.	5	0	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Escherichia coli</i> oder <i>Enterococcaceae</i>	5	5	0	1000 in 1 g oder 1 ml

n = Anzahl der Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen 0 und M liegt

m = Schwellenwert der als zufriedenstellend erachteten Keimzahl, ausgedrückt in KBE

M = Höchstwert für die Keimzahl, ausgedrückt in KBE

PFC 3(B): Anorganisches Bodenverbesserungsmittel

¹ Ein anorganisches Bodenverbesserungsmittel ist ein Bodenverbesserungsmittel mit Ausnahme organischer Bodenverbesserungsmittel.

² Der Gehalt an Krankheitserregern von anorganischen Bodenverbesserungsmitteln, die mehr als 1 % organischen Kohlenstoff (C_{org}) enthalten, darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Zu untersuchende Mikroorganismen	Probenahmepläne			Grenzwert
	n	c	m	M
<i>Salmonella</i> spp.	5	0	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Escherichia coli</i> oder <i>Enterococcaceae</i>	5	5	0	1000 in 1 g oder 1 ml

n = Anzahl der Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen 0 und M liegt

m = Schwellenwert der als zufriedenstellend erachteten Keimzahl, ausgedrückt in KBE

M = Höchstwert für die Keimzahl, ausgedrückt in KBE

PFC 4: Kultursubstrat

¹ Ein Kultursubstrat ist ein Dünger, der kein natürlicher Erdboden ist und dazu dient, Pflanzen oder Pilze darin wachsen zu lassen.

² Der Gehalt an Krankheitserregern von Kultursubstraten darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Zu untersuchende Mikroorganismen	Probenahmepläne			Grenzwert
	n	c	m	M
<i>Salmonella</i> spp.	5	0	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Escherichia coli</i> oder <i>Enterococcaceae</i>	5	5	0	1000 in 1 g oder 1 ml

n = Anzahl der Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen 0 und M liegt

m = Schwellenwert der als zufriedenstellend erachteten Keimzahl, ausgedrückt in KBE

M = Höchstwert für die Keimzahl, ausgedrückt in KBE

PFC 5: Hemmstoff

Ein Hemmstoff hat den Zweck, die Freisetzung von Nährstoffen eines Produkts zu verbessern, das die Pflanzen mit Nährstoffen versorgt, indem die Aktivität bestimmter Gruppen von Mikroorganismen oder Enzymen verzögert oder gestoppt wird.

PFC 5(A): Nitrifikationshemmstoff

¹ Ein Nitrifikationshemmstoff muss die biologische Oxidation von Ammonium zu Nitrit hemmen und auf diese Weise die Bildung von Nitrat verlangsamen.

² Der Oxidationsfaktor von Ammoniumstickstoff wird wie folgt gemessen:

- a) durch das Feststellen des Verschwindens von Ammoniumstickstoff, oder
- b) durch die Summe der Bildung von Nitritstickstoff und Nitratstickstoff

Eine Bodenprobe, die den Nitrifikationshemmstoff enthält, muss im Vergleich zu einer Kontrollprobe, bei der der Nitrifikationshemmstoff nicht zugesetzt wurde, auf der Grundlage einer Analyse 14 Tage nach Anwendung auf dem Konfidenzniveau von 95 % eine Verringerung des Oxidationsfaktors von Ammonium um 20 % aufweisen.

PFC 5(B): Denitrifikationshemmstoff

¹ Ein Denitrifikationshemmstoff muss die Entstehung von Stickstoffoxid hemmen, indem die Umwandlung von Nitrat in Dinitrogen verlangsamt oder blockiert wird, ohne dass der unter PFC 5(A) beschriebene Nitrifizierungsprozess dabei beeinflusst wird.

² Ein In-Vitro-Test, der den Denitrifikationshemmstoff enthält, muss im Vergleich zu einer Kontrollprobe, bei der der Denitrifikationshemmstoff nicht zugesetzt wurde, auf der Grundlage einer Analyse 14 Tage nach Anwendung auf dem Konfidenzniveau von 95 % eine Verringerung der Freisetzung von Stickstoffoxid um 20 % aufweisen.

PFC 5(C): Ureasehemmstoff

¹ Ein Ureasehemmstoff hemmt die hydrolytische Aktivität von Harnstoff durch das Ureaseenzym, das vorwiegend darauf zielt, die Ammoniakverflüchtigung zu verringern.

² Ein In-Vitro-Test, der den Ureasehemmstoff enthält, muss im Vergleich zu einer Kontrollprobe, bei der der Ureasehemmstoff nicht zugesetzt wurde, auf der Grundlage einer Analyse 14 Tage nach Anwendung auf dem Konfidenzniveau von 95 % eine Verringerung der Hydrolysegeschwindigkeit des Harnstoffs um 20 % aufweisen.

PFC 6: Pflanzen-Biostimulans

¹ Ein Pflanzen-Biostimulans ist ein Dünger, der dazu dient, pflanzliche Ernährungsprozesse unabhängig vom Nährstoffgehalt des Produkts zu stimulieren, wobei ausschliesslich auf die Verbesserung eines oder mehrerer der folgenden Merkmale der Pflanze oder der Rhizosphäre der Pflanze abgezielt wird:

- a) Effizienz der Nährstoffverwertung;
- b) Toleranz gegenüber abiotischem Stress;
- c) Qualitätsmerkmale, oder
- d) Verfügbarkeit von im Boden oder in der Rhizosphäre enthaltenen Nährstoffen.

² Das Pflanzen-Biostimulans muss die auf der Etiketle angegebenen Wirkungen für die dort genannten Pflanzen besitzen.

PFC 6(A): Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans

¹ Ein mikrobielles Pflanzen-Biostimulans besteht aus einem oder mehreren Mikroorganismen.

² Ist das mikrobielle Pflanzen-Biostimulans flüssig, muss das Pflanzen-Biostimulans einen für die enthaltenen Mikroorganismen und für Pflanzen optimalen pH-Wert haben.

³ Der Gehalt an Krankheitserregern von mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Zu untersuchende Mikroorganismen	Probenahmepläne		Grenzwert
	n	c	
<i>Salmonella</i> spp.	5	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Escherichia coli</i>	5	0	Kein Befund in 1 g oder 1 ml
<i>Listeria monocytogenes</i>	5	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Vibrio</i> spp.	5	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Shigella</i> spp.	5	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Staphylococcus aureus</i>	5	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Enterococcaceae</i>	5	2	10 KBE/g
Anaerobe Keimzahl, es sei denn, das mikrobielle Pflanzen-Biostimulans ist ein aerobes Bakterium	5	2	10 ⁵ KBE/g oder ml
Hefen und Schimmelpilze, es sei denn, das mikrobielle Pflanzen-Biostimulans ist ein Pilz	5	2	1000 KBE/g oder ml

n = Anzahl der Proben

c = Anzahl der Proben, die über einem festgelegten Grenzwert liegen

PFC 6(B): Nicht-mikrobielles Pflanzen-Biostimulans

¹ Ein nicht-mikrobielles Pflanzen-Biostimulans ist ein Pflanzen-Biostimulans mit Ausnahme mikrobieller Pflanzen-Biostimulanzien.

² Der Gehalt an Krankheitserregern von nicht-mikrobiellen Pflanzen-Biostimulanzien darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Zu untersuchende Mikroorganismen	Probenahmepläne	Grenzwert
----------------------------------	-----------------	-----------

	n	c	m	M
<i>Salmonella</i> spp.	5	0	0	Kein Befund in 25 g oder 25 ml
<i>Escherichia coli</i> oder <i>Enterococcaceae</i>	5	5	0	1000 in 1 g oder 1 ml

n = Anzahl der Proben

c = Anzahl der Proben, in denen die Keimzahl, ausgedrückt in KBE, zwischen 0 und M liegt

m = Schwellenwert der als zufriedenstellend erachteten Keimzahl, ausgedrückt in KBE

M = Höchstwert für die Keimzahl, ausgedrückt in KBE

PFC 7: Düngermischung

¹ Eine Düngermischung besteht aus mindestens zwei Düngern der PFC 1 bis 6 sowie 100 bis 103, die jeweils die Anforderungen dieser Verordnung einhalten.

² Die Mischung darf keine Änderung der Art der einzelnen Dünger bewirken, und es dürfen bei vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen der Lagerung und der Anwendung der Düngermischung keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, auf die Sicherheit oder auf die Umwelt entstehen.

PFC 100: Hofdünger

¹ Zu den Hofdüngern zählen Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutztierhaltung oder dem Pflanzenbau des eigenen oder anderer Landwirtschaftsbetriebe, zusammen mit maximal 20 Prozent Material nicht landwirtschaftlicher Herkunft, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form.

² Hofdüngerlieferungen richten sich nach Artikel 29 dieser Verordnung. Sofern sie nicht in Säcken abgegeben werden, müssen sie nicht im Produktregister, sondern gemäss ISLV⁴² erfasst werden.

PFC 101: Recyclingdünger

¹ Ein Recyclingdünger ist ein Nebenprodukt eines industriellen Prozesses oder das Ergebnis eines Prozesses, der darauf abzielt, einen oder mehrere Abfälle in ein Produkt umzuwandeln, um die vorhandenen Nährstoffe zu verwerten.

² Folgende Gehalte an Nährstoffen und Eigenschaften müssen bestimmt werden:

⁴² SR 919.117.71

- a. Gesamtstickstoff (N);
- b. Gesamtphosphorpentoxid (P₂O₅);
- c. Gesamtkali (K₂O);
- d. Calcium (Ca);
- e. Magnesium (Mg);
- f. Organischer Kohlenstoff (C_{org});
- g. Trockensubstanz (TS); und
- h. Elektrische Leitfähigkeit

³ Recyclingdüngerlieferungen richten sich nach Artikel 29 dieser Verordnung. Sie müssen gemäss der ISLV erfasst werden.

PFC 101(A): Kompost

¹ Kompost besteht aus fachgerecht, unter Luftzutritt verrottetem pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Material. In einem Kompost sind nach dem biologischen Abbau mit Ausnahme von Holzstücken und Nussschalen keine weiteren organischen Abfälle mehr von blossem Auge erkennbar oder geruchlich wahrnehmbar.

² Die für Kompost in Anhang 2 Teil 2 CMC 3 festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden.

³ Auf Anfrage hin ist dem BLW die kantonale Betriebsbewilligung zuzustellen.

PFC 101(B): Gärgut

¹ Gärgut besteht aus fachgerecht unter Luftabschluss vergärem pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Material.

² Die in Anhang 2 Teil 2 CMC 5 festgelegten Anforderungen für anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen müssen eingehalten werden.

³ Auf Anfrage hin ist dem BLW die kantonale Betriebsbewilligung zuzustellen.

PFC 101(B)(I): Festes Gärgut

Festes Gärgut besteht aus fachgerecht unter Luftabschluss verrottetem pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Material mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 20 %.

PFC 101(B)(II): Flüssiges Gärgut

Flüssiges Gärgut besteht aus fachgerecht unter Luftabschluss verrottetem pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Material mit einem Trockensubstanzgehalt von über 20 %.

PFC 102: Düngerezusätze

Ein Düngerezusatz verbessert die Eigenschaften oder die Wirksamkeit von Düngern oder erleichtert deren Verwendung, wenn er diesen zugesetzt wird.

PFC 103: Sonstige Dünger

¹ Produkt, das keiner Definition im vorliegenden Anhang entspricht und dazu bestimmt ist, biologisch oder chemisch auf Pflanzen einzuwirken, um einen Vorteil bei der Pflanzenproduktion, der Produktionstechnik oder der Anwendung zu erzielen. Es handelt sich nicht um ein Pflanzenstärkungsmittel, das auf die Verbesserung der Abwehrmechanismen abzielt.

² Die Wirksamkeit von Produkten, die zu dieser PFC gehören, muss nicht zwingend dokumentiert werden. In diesem Fall kann das BLW einen Hinweis auf der Etiketle oder in den Begleitdokumenten verlangen, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde..

Anhang 2
(Art. 14 und 20)

Komponentenmaterialkategorien (CMC)

¹ Die Komponentenmaterialkategorien 1 bis 15 entsprechen den in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009⁴³ festgelegten Kategorien. Die Komponentenmaterialkategorie mit Ziffer 100 ist spezifisch für die schweizerische Düngergesetzgebung.

² Komponentenmaterialien und die zu ihrer Herstellung verwendeten Ausgangsmaterialien dürfen keinen der Stoffe, für die Grenzwerte in Anhang 2.6 ChemRRV ⁴⁴ angegeben sind, in solchen Mengen enthalten, dass die Übereinstimmung des Düngers mit den Qualitätsanforderungen gefährdet wäre.

1 Bezeichnung der CMC

- CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen
- CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte
- CMC 3: Kompost
- CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen
- CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen
- CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie
- CMC 7: Mikroorganismen
- CMC 8: Nährstoff-Polymere
- CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren
- CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten
- CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG 2008/98/CE⁴⁵
- CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte
- CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte
- CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien
- CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien
- CMC 100: Hofdünger

⁴³ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

⁴⁴ SR **814.81**

⁴⁵ Siehe Fussnote zu Art. 20 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2.

2 Anforderungen für CMC

CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen

¹ In einem Dünger enthaltene Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen müssen die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt sind.⁴⁶

² Ein Stoff, der die Anforderungen gemäss Anhang II Teil II CMC 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllt, muss nach Art. 24 ChemV⁴⁷ angemeldet werden.

CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte

¹ Ein registrierungspflichtiger Dünger kann Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte enthalten, die die für Anhang II Teil II CMC 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten.

² Dünger, die aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenextrakten bestehen oder Teile davon enthalten, die nicht die für Anhang II Teil II CMC 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Behandlungen einhalten, sind bewilligungspflichtig.

CMC 3: Kompost

Ein Dünger kann Kompost enthalten, der die für Anhang II Teil II CMC 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen sowie die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- i. Der Kompost wurde aus Materialien hergestellt, die sich für den Kompostierungsprozess eignen und das Endprodukt nicht negativ beeinflussen;
- ii. Wenn tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, müssen die Vorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) vom 25. Mai 2011⁴⁸ eingehalten werden. Wenn das verarbeitete tierische Nebenprodukt noch nicht den Endpunkt der Herstellungskette erreicht hat, ist der Dünger bewilligungspflichtig;
- iii. Der Kompost erfüllt die Qualitätsstandards, die für Recyclingdünger in Anhang 2.6 ChemRRV festgelegt sind;
- iv. Der Kompostierungsprozess wurde so durchgeführt, dass die hygienische Unbedenklichkeit aller seiner Bestandteile gewährleistet war;
- v. Keines der Ausgangsmaterialien ist von blossem Auge erkennbar oder geruchlich wahrnehmbar, mit Ausnahme von Holzstücken und Nusschalen;

⁴⁶ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

⁴⁷ SR 813.11

⁴⁸ SR 916.441.22

- vi. Die Anforderung in Anhang II Teil II CMC 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/1009⁴⁹ zu den Stabilitätskriterien ist fakultativ.

CMC 4: Frisches Gärgut von Pflanzen

Ein Dünger kann frisches Gärgut von Pflanzen enthalten, die die für Anhang II Teil II CMC 4 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen sowie die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- i. Das Gärgut wird nicht in der Schweiz hergestellt;
- ii. Das Gärgut erfüllt die Qualitätsstandards, die für Recyclingdünger in Anhang 2.6 ChemRRV festgelegt sind;
- iii. Der Vergärungsprozess ist so durchgeführt worden, dass die hygienische Unbedenklichkeit aller seiner Bestandteile gewährleistet war.

CMC 5: Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen

Ein Dünger kann andere Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen enthalten, die die für Anhang II Teil II CMC 5 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen sowie die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- i. Das Gärgut wurde aus Materialien hergestellt, die sich für den Vergärungsprozess eignen und das Endprodukt nicht negativ beeinflussen;
- ii. Wenn tierische Nebenprodukte verarbeitet werden, müssen die Vorschriften der VTNP eingehalten werden;
- iii. Das Gärgut erfüllt die Qualitätsstandards, die für Recyclingdünger in Anhang 2.6 ChemRRV festgelegt sind;
- iv. Der Vergärungsprozess wurde so durchgeführt, dass die hygienische Unbedenklichkeit aller seiner Bestandteile gewährleistet war;
- v. Die Anforderungen in Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 6 Anhang II Teil II CMC 5 der Verordnung (EU) 2019/1009 betreffend die obligatorische Pasteurisierung für die mesophile Vergärung und die Stabilitätskriterien sind fakultativ.

CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie

¹ Ein registrierungspflichtiger Dünger kann aus einem oder mehreren der in Anhang II Teil II CMC 6 der Verordnung (EU) 2019/1009⁵⁰ definierten Stoffe bestehen.

⁴⁹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

⁵⁰ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

² Ein Nebenprodukt, das die Anforderungen gemäss Anhang II Teil II Nummer 2 der Komponentenmaterialkategorie (CMC) 6 der Verordnung (EU) 2019/1009⁵¹ nicht erfüllt, muss nach Art. 24 ChemV angemeldet werden.

³ Ein Dünger, der vollständig oder teilweise aus einem Nebenprodukt der Nahrungsmittelindustrie besteht, das die für CMC 6 Teil II Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, ist bewilligungspflichtig.

CMC 7: Mikroorganismen

Ein Dünger kann Mikroorganismen enthalten, wenn er als mikrobielles Pflanzen-Bio-stimulans (PFC 6.A) oder als Düngermischung (PFC 7) in Verkehr gebracht wird und vom BLW bewilligt ist.

CMC 8: Nährstoff-Polymere

¹ Ein registrierungspflichtiger Dünger, der vollständig oder teilweise aus Nährstoff-Polymeren besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden.

² Ein Dünger, der vollständig oder teilweise aus einem Nährstoff-Polymer besteht, der die für Anhang II Teil II CMC 8 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, ist bewilligungspflichtig.

CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren

¹ Ein registrierungspflichtiger Dünger, der vollständig oder teilweise aus sonstigen Polymeren mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren besteht, muss die Anforderungen erfüllen, die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt wurden.

² Ein Dünger, der vollständig oder teilweise aus einem sonstigen Polymer mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren besteht, der die für Anhang II Teil II CMC 9 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, ist bewilligungspflichtig.

CMC 10: Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten

¹ Ein Dünger, der vollständig oder teilweise aus Folgeprodukten tierischer Nebenprodukte besteht, die den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009⁵² erreicht haben, sind registrierungspflichtig.

⁵¹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

⁵² Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

² Ein Dünger, der vollständig oder teilweise aus Folgeprodukten aus tierischen Nebenprodukten besteht, die den Endpunkt der Herstellungskette im Sinne der VTNP oder der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 noch nicht erreicht haben, sind bewilligungspflichtig. Es gelten die Vorschriften der VTNP.

CMC 11: Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG

Ein Dünger, der vollständig oder teilweise aus Nebenprodukten im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG ⁵³ besteht, ist bewilligungspflichtig.

CMC 12: Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte

¹ Ein Dünger darf gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte enthalten, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Phosphatsalze und deren Folgeprodukte erfüllen die Voraussetzungen nach Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 12;
- b. Die zusätzlichen Grenzwerte zu Schadstoffbelastungen laut Anhang 2.6 der ChemRRV für gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte werden eingehalten;
- c. Persistente organische Schadstoffe, für die laut Anhang 2.6 der ChemRRV keine Grenzwerte definiert sind, müssen nach Stand der Technik abgereichert werden.

² Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte, die die Anforderungen gemäss Anhang II Teil II Nummer 13 der Komponentenmaterialkategorie (CMC) 12 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllen, müssen nach Art. 24 ChemV angemeldet werden.

³ Ein Dünger, der teils oder vollständig aus CMC 12 besteht, unterliegt der Bewilligungspflicht.

CMC 13: Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte

¹ Ein Dünger darf durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte enthalten, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die durch thermische Oxidation gewonnenen Materialien und deren Folgeprodukte erfüllen die Voraussetzungen nach Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 13;

Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 ABl. L 170 vom 25.06.19, S. 1

⁵³ Siehe Fussnote zu Art. 20 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2.

- b. Unbeschadet von Buchstabe a dürfen durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte auch aus Tier- und Knochenmehl der Kategorie 1 gewonnen werden.
- c. Als Eingangsmaterial für die thermische Oxidation werden ausschliesslich kommunaler Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl, Zusatzstoffe zur Abreicherung von Schadstoffen und Zusatzbrennstoffe verwendet;
- d. Die zusätzlichen Grenzwerte zu Schadstoffbelastungen laut Anhang 2.6 der ChemRRV für durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte werden eingehalten;

² Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte, die die Anforderungen gemäss Anhang II Teil II Nummer 8 der Komponentenmaterialkategorie (CMC) 13 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllen, müssen nach Artikel 24 ChemV angemeldet werden.

³ Ein Dünger, der teils oder vollständig aus CMC 13 besteht, unterliegt der Bewilligungspflicht.

CMC 14: Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenes Material

¹ Ein Dünger darf durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien enthalten, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Das durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Material erfüllt die Voraussetzungen nach Annex II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 14;
- b. Zusatzstoffe gemäss Buchstabe e Nummer 1 des Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 für CMC 14 dürfen 10% nicht überschreiten;
- c. Das thermochemische Umwandlungsverfahren muss unter sauerstofflimitierenden Bedingungen so erfolgen, dass im Reaktor mindestens 10 Minuten lang eine Temperatur von mindestens 500 °C erreicht wird;
- d. Die zusätzlichen Grenzwerte zu Schadstoffbelastungen laut Anhang 2.6 der ChemRRV für aus Pyrolyse oder Vergasung gewonnenem Material werden eingehalten;

² Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien, welche die Anforderung aus Anhang II Teil II Nummer 7 der Komponentenmaterialkategorie (CMC) 14 der Verordnung (EU) 2019/1009 nicht erfüllen, müssen gemäss Art. 24 der ChemV angemeldet sein.

³ Ein Dünger, der teilweise oder vollständig aus CMC 14 besteht, unterliegt der Bewilligungspflicht.

⁴ Das BLW kann regelmässige Analysen in Bezug auf die Qualitätsanforderungen gemäss Anhang 2.6 der ChemRRV vorschreiben. Die Betreiber stellen die Analyseergebnisse dem BLW und den kantonalen Behörden unverzüglich zur Verfügung.

CMC 15: Zurückgewonnene hochreine Materialien

Ein Dünger, der vollständig oder teilweise aus zurückgewonnenen hochreinen Materialien besteht, ist bewilligungspflichtig.

CMC 100: Hofdünger

Ein Dünger kann einen Hofdünger enthalten, wenn die in Anhang 2.6 ChemRRV festgelegten Qualitätsvorschriften eingehalten werden.

Kennzeichnungsanforderungen

1 Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen

¹ Auf allen Verpackungen oder daran angebrachten Etiketten, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- a. bei Düngern in PFC 1 bis PFC 6 und PFC 100 bis 103 die Bezeichnung der PFC gemäss Anhang 1 Teil 1, die der angegebenen Funktion des Produkts entspricht;
- b. bei Düngern in PFC 7 die Bezeichnungen aller PFC gemäss Anhang 1 Teil 1, die den angegebenen Funktionen der enthaltenen Dünger entsprechen;
- c. die Menge, angegeben als Masse oder Volumen;
- d. Anweisungen zum vorgesehenen Anwendungszweck, einschliesslich Aufwandmengen, Anwendungszeitpunkt und -häufigkeit und Zielpflanzen oder -pilze;
- e. Soweit schweizerische Düngungsempfehlungen vorhanden sind, müssen für die entsprechenden Dünger, die an gewerbliche Anwender abgegeben werden, keine Anweisungen nach Anhang 3, Teil 1, 1. Buchstabe d. angegeben werden;
- f. bei Produkten, die ein Polymer gemäss Anhang 2 Teil 2 CMC 9 enthalten, der Zeitraum nach der Anwendung, während dem die Freisetzung von Nährstoffen kontrolliert oder das Wasserrückhaltevermögen erhöht wird («Wirkungsdauer») und der nicht länger sein darf als der Zeitraum zwischen zwei Anwendungen gemäss den in Buchstabe d genannten Anweisungen zum Anwendungszweck;
- g. die empfohlenen Lagerbedingungen;
- h. alle relevanten Informationen über empfohlene Massnahmen zur Bewältigung von Risiken für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, die Sicherheit oder die Umwelt; und
- i. eine Liste aller Ausgangsmaterialien, die mehr als 5 % des Produktgewichts oder -volumens oder — im Fall von Produkten in flüssiger Form — der Trockenmasse ausmachen, in absteigender Grössenordnung, einschliesslich der Bezeichnungen der betreffenden CMC gemäss Anhang 2 Teil 1 dieser

Verordnung. Ist der Inhaltsstoff ein Stoff oder eine Zubereitung, so ist dieser/diese gemäss Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁵⁴ zu identifizieren. Natürlich vorkommende Stoffe können mit ihren Mineralbezeichnungen angegeben werden.

² Angaben,

- a. dürfen den Anwender nicht irreführen, beispielsweise indem sie dem Produkt Eigenschaften zuschreiben, die es nicht besitzt, oder indem der Anschein erweckt wird, dass das Produkt einzigartige Merkmale besitzt, die ähnliche Produkte jedoch auch besitzen;
- b. müssen sich auf überprüfbare Faktoren beziehen;
- c. dürfen Aussagen wie «nachhaltig» oder «umweltfreundlich» nur dann enthalten, wenn sich diese auf Rechtsvorschriften oder eindeutig ausgewiesene Leitlinien, Standards oder Regelungen beziehen, denen die Dünger genügen; und
- d. dürfen nicht im Rahmen von Hinweisen oder visuellen Darstellungen die Aussage enthalten, dass der Dünger Pflanzenkrankheiten vorbeugt oder behandelt oder Pflanzen vor Schädlingen schützt.

³ Allgemeine Bezeichnungen wie «enthält Enzyme» oder «enthält Spurennährstoffe» sind nicht zulässig.

⁴ Werden die gemäss diesem Anhang vorgeschriebenen Informationen zum Nährstoffgehalt in der Oxidform ausgedrückt, so kann der Nährstoffgehalt statt in der Oxidform oder zusätzlich zu dieser in Elementform ausgedrückt werden, wobei die Umrechnungsfaktoren gemäss Anhang 1, 2., Abs. 6 anzuwenden sind.

⁵ Der Hinweis «chloridarm» oder ein ähnlicher Ausdruck darf nur verwendet werden, wenn der Anteil an Chlor (Cl-) weniger als 30 g/kg Trockenmasse beträgt.

⁶ Beziehen sich die gemäss diesem Anhang vorgeschriebenen Informationen auf organischen Kohlenstoff (C_{org}), so kann sich die Information statt auf den organischen Kohlenstoff (C_{org}) oder zusätzlich zu diesem auf das organische Material beziehen, wobei folgender Umrechnungsfaktor anzuwenden ist: organischer Kohlenstoff $C_{org} = \text{organisches Material} \times 0,56$.

⁷ Ist der Dünger ein Kultursubstrat gemäss Anhang I Teil II PFC 4 Nummer 2a Verordnung (EU) 2019/1009⁵⁵ oder enthält es ein Polymer, das zur Einbindung von Material in das Produkt dient, wie in Anhang II Teil II CMC 9 Nummer 1 Buchstabe c

⁵⁴ Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/692, ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 1

⁵⁵ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2

Verordnung (EU) 2019/1009 beschrieben, so ist der Anwender anzuweisen, das Produkt nicht so zu verwenden, dass es mit dem Boden in Berührung kommt, und es ist in Zusammenarbeit mit dem Hersteller für eine sachgerechte Entsorgung des Produkts nach Beendigung der Anwendung zu sorgen.

⁸ Sind in einem Dünger Kakaoschalen enthalten, so ist folgender Hinweis auf der Etikette anzubringen: «Giftig für Hunde und Katzen».

⁹ Sind in einem Dünger tierische Nebenprodukte oder deren Folgeprodukte enthalten, so ist die folgende Anweisung auf dem Etikett anzubringen: «Nutztiere dürfen weder direkt noch durch Beweidung mit Grünfütter von Flächen gefüttert werden, auf denen das Produkt angewendet wurde, es sei denn, der Schnitt oder die Beweidung erfolgt nach einer Wartezeit von mindestens 21 Tagen.»

¹⁰ Sind in einem Dünger Folgeprodukte von tierischen Nebenprodukten (CMC 10) enthalten und es handelt sich um ein EU-Düngeprodukt, kann die Deklaration der CMC auch gemäss Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 erfolgen.

¹¹ Sofern der Dünger durch thermische Oxidation gewonnene Materialien oder deren Folgeprodukte gemäß Anhang 2 Teil 2 CMC 13 oder durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenene Materialien gemäß Anhang 2 Teil 2 CMC 14 enthält oder daraus besteht und sein Gehalt an Mangan (Mn) 3,5 % Massenanteil übersteigt, ist der Mangan Gehalt zu deklarieren.

¹² Sind in einem Dünger durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien (CMC 14) enthalten, sind die entsprechenden Anteile zu deklarieren.

¹³ Werden Dünger mit durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien (CMC 14) abgegeben, so müssen die Anweisungen betreffend Anwendungszweck die erlaubte Verwendungsmenge gemäss der ChemRRV respektieren.

2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen

PFC 1: Dünger

¹ Der Gehalt an Nährstoffen darf nur dann deklariert werden, wenn diese im Dünger in der Mindestmenge gemäss Anhang 1 für die betreffende PFC enthalten sind.

² Ist Stickstoff (N) oder Phosphor (P) kein deklariertes Nährstoff, so muss dennoch der Gehalt an Stickstoff (N) oder Phosphorpentoxid (P_2O_5) angegeben werden, wenn er einen Massenanteil von 0,5 % überschreitet. Diese Angabe ist von der Nährstoffdeklaration getrennt zu halten.

³ Die nachstehenden Vorschriften gelten für Dünger mit Hemmstoffen gemäss Anhang 2 Teil 2 CMC 1:

- a. Die Etikette muss die Angabe «Nitrifikationshemmstoff», «Denitrifikationshemmstoff» oder «Ureasehemmstoff» aufweisen;
- b. der Gehalt an dem die Nitrifikation hemmenden Stoff wird ausgedrückt als Massenanteil des Gesamtstickstoffs (N), der als Ammoniumstickstoff (NH_4^+) und Harnstoffstickstoff (CH_4N_2O) vorhanden ist;

- c. der Gehalt an dem die Denitrifikation hemmenden Stoff wird ausgedrückt als Massenanteil des vorhandenen Nitrats (NO_3^-).
- d. der Gehalt an dem die Urease hemmenden Stoff wird ausgedrückt als Massenanteil des Gesamtstickstoffs (N), der als Harnstoffstickstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) vorhanden ist;

⁴ Der Begriff «mineralischer Dünger» darf nur verwendet werden, wenn der Dünger unter die Kategorie PFC 1(C) fällt und die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt:

- a. Der mineralische Dünger darf nicht mehr als einen Massenanteil an organischem Kohlenstoff (C_{org}) von 1 % enthalten, ausser organischem Kohlenstoff aus
 - i. Chelat- oder Komplexbildnern gemäss Anhang II Teil II CMC 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1009,
 - ii. die Nitrifikation, Denitrifikation oder Urease hemmenden Stoffen gemäss Anhang II Teil II CMC 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1009,
 - iii. Überzugmitteln gemäss Anhang II Teil II CMC 10 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1009,
 - iv. Harnstoff ($\text{CH}_4\text{N}_2\text{O}$) oder
 - v. Calciumcyanamid (CaCN_2).
- b. Ist Phosphor (P) ein deklariertes Nährstoff, so darf der deklarierte Phosphorgehalt nur aus Phosphor in Phosphatform bestehen, und der mineralische Dünger muss mindestens eine der folgenden Löslichkeitskriterien erfüllen:
 - i. Wasserlöslichkeit: mindestens 40 % des Gesamtgehalts an Phosphor (P)
 - ii. Löslichkeit in Neutral-Ammonicitrat: mindestens 75 % des Gesamtgehalts an Phosphor (P) oder
 - iii. Löslichkeit in Ameisensäure (nur für weicherdiges Rohphosphat): mindestens 55 % des Gesamtgehalts an Phosphor (P).
- c. Ist Stickstoff (N) ein deklariertes Nährstoff, so darf der deklarierte Stickstoffgehalt nur aus der Summe von Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Harnstoffstickstoff und Stickstoff aus Methylenharnstoff, Isobutyliendiharnstoff und Crotonylidendiharnstoff bestehen.

PFC 1(A): Organischer Dünger

Folgende Angaben sind zu machen:

- a. die deklarierten Primärnährstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge N-P-K;

- b. die deklarierten Sekundärnährstoffe Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na) oder Schwefel (S) mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge Ca-Mg-Na-S;
- c. Zahlen, die den Gehalt der deklarierten Nährstoffe Gesamtstickstoff (N), Gesamtphosphor in Form von Phosphorpentoxid (P_2O_5) oder Gesamtkalium in Form von Kaliumoxid (K_2O) angeben, ergänzt durch Zahlen in eckigen Klammern, die den Gesamtgehalt an Calciumoxid (CaO), Magnesiumoxid (MgO), Natriumoxid (Na_2O) oder Schwefeltrioxid (SO_3) angeben;
- d. der Gehalt an den nachfolgenden deklarierten Nährstoffen und andere Parameter in der folgenden Reihenfolge und als Masse-%:
 - i. Stickstoff (N):
 - Gesamtstickstoff (N);
 - Mindestmenge an organischem Stickstoff (N_{org}), gefolgt von einer Beschreibung des Ursprungs des verwendeten organischen Materials;
 - Stickstoff in Form von Ammoniumstickstoff;
 - ii. Gesamtphosphorpentoxid (P_2O_5);
 - iii. Gesamtkaliumoxid (K_2O);
 - iv. Calciumoxid (CaO), Magnesiumoxid (MgO), Natriumoxid (Na_2O) und Schwefeltrioxid (SO_3), ausgedrückt,
 - sofern diese Nährstoffe völlig wasserlöslich sind, nur als wasserlöslicher Gehalt;
 - sofern der lösliche Gehalt dieser Nährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Nährstoffen beträgt, als Gesamtgehalt und als wasserlöslicher Gehalt; und
 - in anderen Fällen als Gesamtgehalt;
 - v. organischer Kohlenstoff (C_{org});
 - vi. Trockenmasse;
- e. das Verhältnis von organischem Kohlenstoff zu Gesamtstickstoff (C_{org}/N);
- f. Herstellungsdatum;
- d. gegebenenfalls die Form der physikalischen Einheit des Produkts wie z. B. Pulver oder Pellets.

PFC 1(B): Organisch-mineralischer Dünger

¹ Folgende Angaben sind zu machen:

- a. die deklarierten Primärnährstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge N-P-K;

-
- b. gegebenenfalls die deklarierten Sekundärnährstoffe Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na) oder Schwefel (S) mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge Ca-Mg-Na-S;
- c. Zahlen, die den Gehalt der deklarierten Nährstoffe Gesamtstickstoff (N), Gesamtphosphor in Form von Phosphorpentoxid (P_2O_5) oder Gesamtkalium in Form von Kaliumoxid (K_2O) angeben, ergänzt durch Zahlen in eckigen Klammern, die den Gesamtgehalt an Calciumoxid (CaO), Magnesiumoxid (MgO), Natriumoxid (Na_2O) oder Schwefeltrioxid (SO_3) angeben;
- d. der Gehalt an den nachfolgenden deklarierten Nährstoffen und andere Parameter in der folgenden Reihenfolge und als Masse-%:
- i. Stickstoff (N):
 - Gesamtstickstoff (N);
 - Mindestmenge an organischem Stickstoff (N_{org}), gefolgt von einer Beschreibung des Ursprungs des verwendeten organischen Materials;
 - Stickstoff in Form von Nitratstickstoff;
 - Stickstoff in Form von Harnstoffstickstoff;
 - ii. Phosphorpentoxid (P_2O_5):
 - Gesamt Phosphorpentoxid (P_2O_5);
 - wasserlösliches Phosphorpentoxid (P_2O_5);
 - neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid (P_2O_5);
 - sofern weicherdiges Phosphorpentoxid vorhanden ist, in Ameisensäure lösliches Phosphorpentoxid (P_2O_5);
 - iii. Kaliumoxid (K_2O):
 - Gesamtkaliumoxid (K_2O);
 - wasserlösliches Kaliumoxid (K_2O);
 - iv. Calciumoxid (CaO), Magnesiumoxid (MgO), Natriumoxid (Na_2O) und Schwefeltrioxid (SO_3), ausgedrückt,
 - sofern diese Nährstoffe völlig wasserlöslich sind, nur als wasserlöslicher Gehalt;
 - sofern der lösliche Gehalt dieser Nährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Nährstoffen beträgt, als Gesamtgehalt und als wasserlöslicher Gehalt;
 - in anderen Fällen als Gesamtgehalt;
 - v. organischer Kohlenstoff (C_{org});
 - vi. Trockenmasse

² Ist/sind einer oder mehrere der Spurennährstoffe Bor (B), Kobalt (Co), Eisen (Fe), Mangan (Mn) und Molybdän (Mo) in dem Mindestgehalt vorhanden, der in der folgenden Tabelle als Masse-% angegeben ist, so

- ist er/sind sie zu deklarieren, wenn er/sie einem organisch-mineralischen Dünger absichtlich zugesetzt ist/sind,
- kann er/können sie in anderen Fällen deklariert werden:

Spurennährstoff	Gehalt an Spurennährstoffen (Masse-%)		
	Fester organisch-mineralischer Dünger		Flüssiger organisch-mineralischer Dünger
	Zur Anwendung auf Kulturen oder Grünland	Zur Anwendung im Gartenbau	
Bor (B)	0,001	0,01	0,01
Kobalt (Co)	0,002	entfällt	0,002
Eisen (Fe)	0,5	0,002	0,02
Mangan (Mn)	0,1	0,01	0,01
Molybdän (Mo)	0,001	0,001	0,001

³ Ist/sind einer oder beide der Spurennährstoffe Kupfer (Cu) und Zink (Zn) in dem Mindestgehalt vorhanden ist/sind, der in der folgenden Tabelle als Masse-% angegeben ist, ohne dass er/sie absichtlich zugesetzt wurde/n, so kann er/können sie deklariert werden:

Spurennährstoff	Gehalt an Spurennährstoffen (Masse-%)		
	Fester organisch-mineralischer Dünger		Flüssiger organisch-mineralischer Dünger
	Zur Anwendung auf Kulturen oder Grünland	Zur Anwendung im Gartenbau	
Kupfer (Cu)	0,01	0,002	0,002
Zink (Zn)	0,01	0,002	0,002

⁴ Wird Kupfer (Cu) oder Zink (Zn) einem organisch-mineralischen Dünger absichtlich zugesetzt, so ist der Gesamtgehalt an Kupfer (Cu) oder Zink (Zn) zu deklarieren.

⁵ Die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Spurennährstoffe sind nach den Angaben zu Makronährstoffen zu deklarieren. Folgende Angaben sind zu machen:

- a. Bezeichnung und chemisches Symbol der deklarierten Spurennährstoffe, in der folgenden Reihenfolge: Bor (B), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo) und Zink (Zn), gefolgt von der Bezeichnung

- der Gegenionen, wenn die deklarierten Spurennährstoffe absichtlich zugesetzt werden;
- b. Gesamtgehalt an Spurennährstoffen, ausgedrückt als Masse-%,
 - sofern diese Spurennährstoffe völlig wasserlöslich sind, nur als wasserlöslicher Gehalt;
 - sofern der lösliche Gehalt dieser Spurennährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Spurennährstoffen beträgt, als Gesamtgehalt und als wasserlöslicher Gehalt; und
 - in anderen Fällen als Gesamtgehalt;
 - c. sofern die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert oder durch einen/mehrere Komplexbildner komplexiert sind, folgender Zusatz, soweit zutreffend, nach der Bezeichnung und dem chemischen Symbol des Spurennährstoffs:
 - «als Chelat von [Bezeichnung des/der Chelatbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]»/«als Komplex von [Bezeichnung des/der Komplexbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]»/«als Chelat von [Bezeichnung des/der Chelatbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung] und als Komplex von [Bezeichnung des/der Komplexbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]»;
 - die Menge des/der chelatisierten/komplexierten Spurennährstoffs/Spurennährstoffe als Masse-%
 - d. wenn die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert sind, der pH-Bereich, der eine angemessene Stabilität gewährleistet;
 - e. sofern Spurennährstoffe absichtlich zugesetzt werden, der folgende Hinweis: «Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten».

PFC 1(C): Anorganischer Dünger

PFC 1(C)(I): Anorganischer Makronährstoff-Dünger

Folgende Angaben sind zu machen:

- a. gegebenenfalls die deklarierten Primärnährstoffe Stickstoff (N), Phosphor (P) oder Kalium (K) mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge N-P-K;

-
- b. gegebenenfalls die deklarierten Sekundärnährstoffe Calcium (Ca), Magnesium (Mg), Natrium (Na) oder Schwefel (S) mit ihren chemischen Symbolen in der Reihenfolge Ca-Mg-Na-S;
- c. Zahlen, die den Gehalt der deklarierten Nährstoffe Gesamtstickstoff (N), Gesamtphosphor in Form von Phosphorpentoxid (P_2O_5) oder Gesamtkalium in Form von Kaliumoxid (K_2O) angeben, ergänzt durch Zahlen in eckigen Klammern, die den Gesamtgehalt an Calciumoxid (CaO), Magnesiumoxid (MgO), Natriumoxid (Na_2O) oder Schwefeltrioxid (SO_3) angeben;
- d. der Gehalt an den nachfolgenden deklarierten Nährstoffen in der folgenden Reihenfolge und als Masse-%:
- i. Stickstoff (N):
 - Gesamtstickstoff (N);
 - Stickstoff in Form von Nitratstickstoff;
 - Stickstoff in Form von Ammoniumstickstoff;
 - Stickstoff in Form von Harnstoffstickstoff;
 - Stickstoff aus Formaldehydharnstoff, Isobutylidendiharnstoff, Crotonylidendiharnstoff;
 - Stickstoff aus Cyanamidstickstoff;
 - ii. Phosphorpentoxid (P_2O_5):
 - Gesamt Phosphorpentoxid (P_2O_5);
 - wasserlösliches Phosphorpentoxid (P_2O_5);
 - neutral-ammoncitratlösliches Phosphorpentoxid (P_2O_5);
 - sofern weicherdiges Phosphorpentoxid vorhanden ist, in Ameisensäure lösliches Phosphorpentoxid (P_2O_5);
 - iii. wasserlösliches Kaliumoxid (K_2O);
 - iv. Calciumoxid (CaO), Magnesiumoxid (MgO), Natriumoxid (Na_2O) und Schwefeltrioxid (SO_3), ausgedrückt,
 - sofern diese Nährstoffe völlig wasserlöslich sind, nur als wasserlöslicher Gehalt;
 - sofern der lösliche Gehalt dieser Nährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Nährstoffen beträgt, als Gesamtgehalt und als wasserlöslicher Gehalt;
 - in anderen Fällen als Gesamtgehalt;

PFC 1(C)(I)(a): Fester anorganischer Makronährstoff-Dünger

¹ Ein fester anorganischer Makronährstoff-Dünger darf nur dann als «Komplex» oder «Volldünger» gekennzeichnet werden, wenn jede physikalische Einheit alle deklarierten Nährstoffe mit ihrem deklarierten Gehalt enthält.

² Die Korngrösse eines festen anorganischen Makronährstoff-Düngers ist anzugeben, ausgedrückt als Masse-% des Produkts, der ein bestimmtes Sieb passiert.

³ Die Form der physikalischen Einheit des Produkts ist mit einer der folgenden Bezeichnungen oder einer Kombination aus zwei oder mehreren davon anzugeben:

- a. Granulate,
- b. Pellets,
- c. Pulver, wenn das Produkt zu mindestens 90 Masse-% ein Sieb mit einer Maschenweite von 1 mm passiert, oder
- d. Prills.

⁴ Bei umhüllten festen anorganischen Makronährstoff-Dünger sind die Bezeichnungen der Überzugmittel und der prozentuale Anteil des Düngemittels anzugeben, der mit den einzelnen Überzugmitteln umhüllt ist, gefolgt von

- a. bei mit Polymeren umhüllten festen anorganischen Makronährstoff-Düngern dem folgenden Hinweis: «Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich»; und
- b. bei mit Schwefel (S) umhüllten festen anorganischen Makronährstoff-Düngern und bei mit Schwefel (S)/Polymer umhüllten festen anorganischen Makronährstoff-Düngern dem folgenden Hinweis: «Die Geschwindigkeit der Nährstofffreisetzung kann sich je nach der Temperatur des Substrats und der biologischen Aktivität unterscheiden. Möglicherweise ist eine Anpassung der Düngung erforderlich».

⁵ Ist/sind einer oder mehrere der Spurennährstoffe Bor (B), Kobalt (Co), Eisen (Fe), Mangan (Mn) und Molybdän (Mo) in dem Mindestgehalt vorhanden, der folgenden Tabelle als Masse-% angegeben ist, so

- ist er/sind sie zu deklarieren, wenn er/sie dem festen anorganischen Makronährstoff-Dünger absichtlich zugesetzt ist/sind,
- kann er/können sie in anderen Fällen deklariert werden:

Spurennährstoff	Gehalt an Spurennährstoffen (Masse-%)	
	Zur Anwendung auf Kulturen oder Grünland	Zur Anwendung im Gartenbau
Bor (B)	0,01	0,01
Kobalt (Co)	0,002	entfällt

Eisen (Fe)	0,5	0,02
Mangan (Mn)	0,1	0,01
Molybdän (Mo)	0,001	0,001

⁶ Ist/sind einer oder beide der Spurennährstoffe Kupfer (Cu) und Zink (Zn) in dem Mindestgehalt vorhanden ist/sind, der in der folgenden Tabelle als Masse-% angegeben ist, ohne dass er/sie absichtlich zugesetzt wurde/n, so kann er/können sie deklariert werden:

Spurennährstoff	Gehalt an Spurennährstoffen (Masse-%)	
	Zur Anwendung auf Kulturen oder Grünland	Zur Anwendung im Gartenbau
Kupfer (Cu)	0,01	0,002
Zink (Zn)	0,01	0,002

⁷ Wird Kupfer (Cu) oder Zink (Zn) einem festen anorganischen Makronährstoff-Dünger absichtlich zugesetzt, so ist der Gesamtgehalt an Kupfer (Cu) oder Zink (Zn) zu deklarieren.

⁸ Die in den Nummern 5, 6 und 7 genannten Spurennährstoffe sind nach den Angaben zu Makronährstoffen zu deklarieren. Folgende Angaben sind zu machen:

- a. Bezeichnung und chemisches Symbol der deklarierten Spurennährstoffe, in der folgenden Reihenfolge: Bor (B), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo) und Zink (Zn), gefolgt von der Bezeichnung der Gegenionen, wenn die deklarierten Spurennährstoffe absichtlich zugesetzt werden;
- b. Gesamtgehalt an Spurennährstoffen, ausgedrückt als Masse-%,
 - sofern diese Spurennährstoffe völlig wasserlöslich sind, nur als wasserlöslicher Gehalt;
 - sofern der lösliche Gehalt dieser Spurennährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Spurennährstoffen beträgt, als Gesamtgehalt und als wasserlöslicher Gehalt;
 - in anderen Fällen als Gesamtgehalt;
- c. sofern die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert oder durch einen/mehrere Komplexbildner komplexiert sind, folgender Zusatz, soweit zutreffend, nach der Bezeichnung und dem chemischen Symbol des Spurennährstoffs:
 - «als Chelat von [Bezeichnung des/der Chelatbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]»/«als Komplex von [Bezeichnung des/der Komplexbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]

- »/«als Chelat von [Bezeichnung des/der Chelatbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung] und als Komplex von [Bezeichnung des/der Komplexbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]»;
- die Menge des/der chelatisierten/komplexierten Spurennährstoffs/Spurennährstoffe als Masse-%;
- d. wenn die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert sind, der pH-Bereich, der eine angemessene Stabilität gewährleistet;
- e. sofern Spurennährstoffe absichtlich zugesetzt werden, der folgende Hinweis: "Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten".

PFC 1(C)(I)(b): Flüssiger anorganischer Makronährstoff-Dünger

¹ Auf der Etikette ist anzugeben, ob sich der flüssige anorganische Makronährstoff-Dünger in Suspension oder in Lösung befindet

² Der Nährstoffgehalt kann entweder als Massen- oder als Volumenanteil angegeben werden.

³ Ist/sind einer oder mehrere der Spurennährstoffe Bor (B), Kobalt (Co), Eisen (Fe), Mangan (Mn) und Molybdän (Mo) in dem Mindestgehalt vorhanden, der in der folgenden Tabelle als Masse-% angegeben ist, so

- ist er/sind sie zu deklarieren, wenn er/sie dem flüssigen anorganischen Makronährstoff-Dünger absichtlich zugesetzt ist/sind,
- kann er/können sie in anderen Fällen deklariert werden:

Spurennährstoff	Gehalt an Spurennährstoffen (Masse-%)
Bor (B)	0,01
Kobalt (Co)	0,002
Eisen (Fe)	0,02
Mangan (Mn)	0,01
Molybdän (Mo)	0,001

⁴ Ist/sind einer oder beide der Spurennährstoffe Kupfer (Cu) und Zink (Zn) mit einem Anteil von mindestens 0,002 Masse-% vorhanden, ohne dass er/sie absichtlich zugesetzt wurde/n, so kann er/können sie deklariert werden.

⁵ Wird Kupfer (Cu) oder Zink (Zn) einem flüssigen anorganischen Makronährstoff-Dünger absichtlich zugesetzt, so ist der Gesamtgehalt an Kupfer (Cu) oder Zink (Zn) zu deklarieren.

⁶ Die in den Nummern 3, 4 und 5 genannten Spurennährstoffe sind nach den Angaben zu Makronährstoffen zu deklarieren. Folgende Angaben sind zu machen:

- a. Bezeichnung und chemisches Symbol der deklarierten Spurennährstoffe, in der folgenden Reihenfolge: Bor (B), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo) und Zink (Zn), gefolgt von der Bezeichnung der Gegenionen, wenn die deklarierten Spurennährstoffe absichtlich zugesetzt werden;
- b. Gesamtgehalt an Spurennährstoffen, ausgedrückt als Masse- oder Volumen-%,
 - sofern diese Spurennährstoffe völlig wasserlöslich sind, nur als wasserlöslicher Gehalt;
 - sofern der lösliche Gehalt dieser Spurennährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Spurennährstoffen beträgt, als Gesamtgehalt und als wasserlöslicher Gehalt;
 - in anderen Fällen als Gesamtgehalt;
- c. sofern die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert oder durch einen/mehrere Komplexbildner komplexiert sind, folgender Zusatz, soweit zutreffend, nach der Bezeichnung und dem chemischen Symbol des Spurennährstoffs:
 - «als Chelat von [Bezeichnung des/der Chelatbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]»/«als Komplex von [Bezeichnung des/der Komplexbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]»/«als Chelat von [Bezeichnung des/der Chelatbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung] und als Komplex von [Bezeichnung des/der Komplexbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]»;
 - die Menge des/der chelatisierten/komplexierten Spurennährstoffs/Spurennährstoffe als Masse-%;
- d. wenn die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert sind, der pH-Bereich, der eine angemessene Stabilität gewährleistet;
- e. sofern der flüssige anorganische Makronährstoff-Dünger einen Spurennährstoff/Spurennährstoffe enthält, der/die durch einen/mehrere Komplexbildner komplexiert ist/sind, folgender Zusatz nach der Bezeichnung und dem chemischen Symbol des Spurennährstoffs:
 - «als Komplex von ... (Bezeichnung des Komplexbildners bzw. seine Abkürzung)» und die Menge an komplexiertem Spurennährstoff als Masse-%;

- f. sofern Spurennährstoffe absichtlich zugesetzt werden, der folgende Hinweis: «Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten».

PFC 1(C)(II): Anorganischer Spurennährstoff-Dünger

¹ Die deklarierten Spurennährstoffe im anorganischen Spurennährstoff-Dünger sind mit ihrer Bezeichnung und den chemischen Symbolen der deklarierten Spurennährstoffe aufzuführen, in folgender Reihenfolge: Bor (B), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo) und Zink (Zn), gefolgt von der Bezeichnung der Gegenionen, wenn die deklarierten Spurennährstoffe absichtlich zugesetzt werden.

² Sind die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert und können die einzelnen Chelatbildner identifiziert und quantifiziert werden, die mindestens 1 % des wasserlöslichen Spurennährstoffs chelatisieren, oder sind die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Komplexbildner komplexiert, so sind die folgenden Zusätze, soweit zutreffend, nach der Bezeichnung und dem chemischen Symbol des Spurennährstoffs anzufügen:

- «als Chelat von [Bezeichnung des/der Chelatbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]»/«als Komplex von [Bezeichnung des/der Komplexbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung] »/«als Chelat von [Bezeichnung des/der Chelatbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung] und als Komplex von [Bezeichnung des/der Komplexbildner(s) bzw. seine/ihre Abkürzung]»,
- die Menge des/der chelatisierten/komplexierten Spurennährstoffs/Spurennährstoffe als Masse-%;

³ Sind die deklarierten Spurennährstoffe durch einen/mehrere Chelatbildner chelatisiert, ist der pH-Bereich, der eine angemessene Stabilität gewährleistet, anzugeben.

⁴ Der folgende Hinweis ist anzubringen: «Nur bei anerkanntem Bedarf anwenden. Aufwandmenge nicht überschreiten».

PFC 1(C)(II)(a): Anorganischer Einnährstoff-Spurennährstoff-Dünger

¹ Auf der Etiketle muss die betreffende Typologie gemäss der Tabelle unter in Anhang 1 Ziffer 3 unter PFC 1(C)(II)(a) Abs. 2 angebracht sein.

² Der Gesamtgehalt an Spurennährstoffen ist auszudrücken als Masse-%,

- sofern der Spurennährstoff völlig wasserlöslich ist, nur als wasserlöslicher Gehalt;
- sofern der lösliche Gehalt des Spurennährstoffs mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesem Spurennährstoff beträgt, als Gesamtgehalt und als wasserlöslicher Gehalt;

- in anderen Fällen als Gesamtgehalt.

PFC 1(C)(II)(b): Anorganischer Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Dünger

¹ Spurennährstoffe dürfen nur deklariert werden, wenn sie in den in der folgenden Tabelle enthaltenen Mindestmengen vorhanden sind:

Spurennährstoff	Gehalt an Spurennährstoffen (Masse-%)	
	Nicht chelatisiert, nicht komplexiert	Chelatisiert oder komplexiert
Bor (B)	0,2	entfällt
Kobalt (Co)	0,02	0,02
Kupfer (Cu)	0,5	0,1
Eisen (Fe)	2	0,3
Mangan (Mn)	0,5	0,1
Molybdän (Mo)	0,02	entfällt
Zink (Zn)	0,5	0,1

² Wenn der anorganische Mehrnährstoff-Spurennährstoff-Dünger in Suspension oder in Lösung vorliegt, ist auf der Etiketle anzugeben: «in Suspension» bzw. «in Lösung».

³ Der Gesamtgehalt an Spurennährstoffen ist auszudrücken als Masse-%:

- sofern die Spurennährstoffe völlig wasserlöslich sind, nur als wasserlöslicher Gehalt;
- sofern der lösliche Gehalt der Spurennährstoffe mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts an diesen Spurennährstoffen beträgt, als Gesamtgehalt und als wasserlöslicher Gehalt;
- in anderen Fällen als Gesamtgehalt.

PFC 2: Kalkdünger

Die folgenden Parameter sind in der folgenden Reihenfolge zu deklarieren:

- Neutralisationswert;
- Korngrösse, ausgedrückt als Masse-% des Produkts, der ein Sieb von 1,0 mm passiert;
- Gesamtcalciumoxid (CaO), ausgedrückt als Masse-%;
- Gesamtmagnesiumoxid (MgO), ausgedrückt als Masse-%;

- Reaktivität und Methode zur Bestimmung der Reaktivität, ausser für Calciumoxide (gebrannter Kalk) und Calciumhydroxide (gelöschter Kalk).

PFC 3: Bodenverbesserungsmittel

¹ Der Trockenmassegehalt, ausgedrückt als Masse-%, sind zu deklarieren.

² Die folgenden Nährstoffe, ausgedrückt als Masse-%, sind zu deklarieren, wenn der Gehalt an Stickstoff (N), Phosphorpentoxid (P_2O_5) oder Kaliumoxid (K_2O) 0,5 Masse-% überschreitet.

PFC 3(A): Organisches Bodenverbesserungsmittel

Die folgenden Parameter sind zu deklarieren:

- elektrische Leitfähigkeit;
- pH-Wert;
- Gehalt an organischem Kohlenstoff (C_{org}), ausgedrückt als Masse-%;
- Mindestmenge an organischem Stickstoff (N_{org}), ausgedrückt als Masse-%, gefolgt von einer Beschreibung des Ursprungs des verwendeten organischen Materials;
- das Verhältnis von organischem Kohlenstoff zu Gesamtstickstoff (C_{org}/N).

PFC 4: Kultursubstrat

Die folgenden Parameter sind zu deklarieren:

- elektrische Leitfähigkeit, ausser für Mineralwolle;
- pH-Wert;
- Menge
 - bei Mineralwolle: ausgedrückt als Stückzahl mit den drei Dimensionen Länge, Höhe und Breite,
 - bei anderen vorgeformten Kultursubstraten: ausgedrückt als Grösse in mindestens zwei Dimensionen,
 - bei anderen Kultursubstraten: ausgedrückt als Gesamtvolumen;
 - ausser bei vorgeformten Kultursubstraten: Menge (Volumen) von Materialien mit einer Korngrösse von mehr als 60 mm, sofern vorhanden;
- Stickstoff (N), wenn er 150 mg/l überschreitet;
- Phosphorpentoxid (P_2O_5), wenn es 20 mg/l überschreitet;

- Kaliumoxid (K₂O), wenn es 150 mg/l überschreitet;
- Herstellungsdatum.

PFC 5: Hemmstoff

¹ Alle Inhaltsstoffe sind in absteigender Grössenordnung nach Produktgewicht oder Volumen anzugeben.

² Der Gehalt des hemmenden Stoffs (der hemmenden Stoffe) als Massen- oder Volumenanteil ist anzugeben.

³ Die in Teil 1 Abs. 1 Bst. d dieses Anhangs genannten Anweisungen zum Anwendungszweck enthalten Informationen über

- a. die Arten von Düngern, mit denen der Hemmstoff gemischt werden kann, insbesondere
 - i. für den in Anhang 1 Teil 2 PFC 5(A) genannten Nitrifikationshemmstoff ein EU-Düngeprodukt, in dem mindestens 50 % des Gesamtstickstoffgehalts aus den Stickstoffformen Ammonium (NH₄⁺) und Harnstoff (CH₄N₂O) bestehen;
 - ii. für den in Anhang 1 Teil 2 PFC 5(C) genannten Ureasehemmstoff ein EU-Düngeprodukt, in dem mindestens 50 % des Gesamtstickstoffgehalts aus der Stickstoffform Harnstoff (CH₄N₂O) bestehen;
- b. die empfohlene Mindest- und Höchstkonzentration des hemmenden Stoffs (der hemmenden Stoffe), wenn dieser (diese) mit einem Düngemittel vor dessen (deren) Verwendung gemischt wird (werden),
 - i. für den in Anhang 1 Teil 2 PFC 5(A) genannten Nitrifikationshemmstoff als Massenanteil des Gesamtstickstoffs (N), der als Ammoniumstickstoff (NH₄⁺) und Harnstoffstickstoff (CH₄N₂O) vorhanden ist;
 - ii. für den in Anhang 1 Teil 2 PFC 5(B) genannten Denitrifikationshemmstoff als Massenanteil des vorhandenen Nitrats (NO₃⁻);
 - iii. für den in Anhang 1 Teil 2 PFC 5(C) genannten Ureasehemmstoff als Massenanteil des Gesamtstickstoffs (N), der als Harnstickstoff (CH₄N₂O) vorhanden ist.

PFC 6: Pflanzen-Biostimulans

Folgende Angaben sind zu machen:

- a. physikalische Form;
- b. Herstellungs- und Verfalldatum;
- c. Anwendungsmethode(n);
- d. Wirkung, die für jede Zielpflanze angegeben wird; und

- e. alle einschlägigen Anweisungen in Bezug auf die Wirksamkeit des Produkts, einschliesslich der Verfahren der Bodenbewirtschaftung, chemischer Düngung, Unvereinbarkeit mit Pflanzenschutzmitteln, empfohlener Sprühdüsengrösse, empfohlenem Sprühdruck und anderen Massnahmen zur Abdriftminderung.

PFC 6(A): Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans

- Alle absichtlich zugesetzten Mikroorganismen sind mit Gattung, Art und Stamm anzugeben. Ihre Konzentration ist als Zahl aktiver Einheiten je Volumen- oder Gewichtseinheit oder in einer anderen für den Mikroorganismus relevanten Weise, z. B. als koloniebildende Einheiten pro Gramm (KBE/g), auszudrücken.
- Die Etikette muss folgenden Hinweis enthalten: «Mikroorganismen können allergische Reaktionen hervorrufen».

PFC 7: Düngermischung

- Alle Kennzeichnungsvorschriften für alle Dünger als Mischungskomponenten gelten für die Düngermischung und sind auszudrücken in Bezug auf die fertige Düngermischung.
- Enthält die Düngermischung ein oder mehrere Pflanzen-Biostimulanzien der PFC 6, so ist die Konzentration jedes Pflanzen-Biostimulans in der Mischung in g/kg oder g/l bei 20°C anzugeben.
- Enthält die Düngermischung einen oder mehrere Hemmstoffe der Kategorie PFC 5, so werden die in Teil 2 PFC 5 Abs. 3 dieses Anhangs genannten Anweisungen zum Anwendungszweck nicht hinzugefügt.

PFC 100: Hofdünger

¹ Bei der Abgabe von Hofdünger in Säcken, der nicht durch Vergärung aufbereitet wurde, muss die Sackaufschrift zusätzlich zu den allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen folgende Angaben enthalten:

- a. Gehalt an N, P₂O₅ und K₂O als Masse-%
- b. Trockensubstanzgehalt und Gehalt an organischem Kohlenstoff (C_{org});
- c. Menge
- d. die Nutztierart, von welcher der Hofdünger stammt;

² Inhaber von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die jährlich mehr als 100 t kompostier- oder vergärbare Material verarbeiten und Hofdünger abgeben, müssen

bei der Abgabe zusätzlich zu den allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen einen Lieferschein mit folgenden Angaben ausstellen:

- a. Gehalt an N, P₂O₅, K₂O, CaO, MgO als Masse-%
- b. Trockensubstanzgehalt und Gehalt an organischem Kohlenstoff (C_{org});
- c. elektrische Leitfähigkeit
- d. Menge;

³ Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss ISLV⁵⁶ worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach Absatz 1 und 2 ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung von Agroscope.

³ Wird Hofdünger in Säcken abgegeben, so muss die Gebrauchsanweisung die für den jeweiligen Abnehmer anwendbaren Düngungsempfehlungen berücksichtigen.

PFC 101: Recyclingdünger

¹ Inhaber von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die jährlich mehr als 100 t kompostier- oder vergärbare Material verarbeiten und Kompost und Gärgut abgeben, müssen bei der Abgabe zusätzlich zu den allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen einen Lieferschein mit folgenden Angaben ausstellen:

- a. Gehalt an N, P₂O₅, K₂O, CaO, MgO als Masse-%
- b. Trockensubstanzgehalt und Gehalt an organischem Kohlenstoff (C_{org});
- c. elektrische Leitfähigkeit
- d. Menge;

² Wird Kompost oder Gärgut in Säcken abgegeben, so sind auf den Säcken das Gewicht und die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–d anzubringen. Die Sackaufschrift gilt als Lieferschein.

³ Wird Kompost und Gärgut abgegeben, so müssen die Anweisungen betreffend Anwendungszweck die erlaubte Verwendungsmenge gemäss der ChemRRV⁵⁷ respektieren.

PFC 103: Sonstige Dünger

¹ Zusätzlich zur Bezeichnung der PFC kann das BLW eine weitere Bezeichnung des Produkts bewilligen.

² Sofern kein ausreichender Nachweis betreffend der beabsichtigten Wirkungen vorliegt, muss der Hinweis «Die Wirksamkeit wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geprüft» auf der Etiketle angebracht werden.

⁵⁶ SR 919.117.71

⁵⁷ SR 814.81

Anhang 4
(Art. 42)

Toleranzen

- a. Der deklarierte Nährstoffgehalt oder die deklarierten physikalisch-chemischen Merkmale eines Düngers darf/dürfen vom tatsächlichen Wert nur im Rahmen der in diesem Teil für die entsprechende PFC festgelegten Toleranzen abweichen. Die Toleranzen sollen Abweichungen bei der Herstellung, in der Vertriebskette und während der Probenahme und Analyse ermöglichen.
- b. Die zulässigen Toleranzen in Bezug auf die in diesem Teil deklarierten Parameter sind negative und positive Werte.
- c. Abweichend von Buchstabe a darf der tatsächliche Gehalt einer Komponente eines Düngers, für die in Anhang 1 oder Anhang 2 ein Mindest- oder ein Höchstgehalt festgelegt ist, den Mindestgehalt nicht unter- bzw. den Höchstgehalt nicht überschreiten.

PFC 1: Dünger

Die nachstehenden Toleranzregeln gelten für Dünger, die die Nitrifikation, die Denitrifikation oder die Urease hemmende Stoffe gemäss Anhang II Teil II CMC 1 der Verordnung (EU) 2019/1009⁵⁸ enthalten:

Hemmende Stoffe	Zulässige Toleranz für den deklarierten Gehalt an hemmenden Stoffen
Konzentration von weniger als oder gleich 2 %	± 20 % vom deklarierten Wert
Konzentration von mehr als 2 %	± 0,3 absolute Prozentpunkte

PFC 1(A): Organischer Dünger

Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Parameter	Zulässige Toleranz für den deklarierten Nährstoffgehalt und andere deklarierte Parameter
--	---

⁵⁸ Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 2.

Organischer Kohlenstoff (C _{org})	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,0 absolute Prozentpunkte
Trockenmassegehalt	± 5,0 absolute Prozentpunkte
Gesamtstickstoff (N)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Organischer Stickstoff (N _{org})	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Gesamt Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Gesamt- und wasserlösliches Magnesiumoxid (MgO), Calciumoxid (CaO), Schwefeltrioxid (SO ₃) oder Natriumoxid (Na ₂ O)	± 25 % relative Abweichung vom deklarierten Gehalt an diesen Nährstoffen, jedoch höchstens 1,5 absolute Prozentpunkte
Organischer Kohlenstoff (C _{org})/Gesamtstickstoff (N)	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,0 absolute Prozentpunkte
Menge	± 1,5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert

PFC 1(B): Organisch-mineralischer Dünger

Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Parameter	Zulässige Toleranz für den deklarierten Makronährstoffgehalt und andere deklarierte Parameter
Organischer Kohlenstoff (C _{org})	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,0 absolute Prozentpunkte
Trockenmassegehalt	± 5,0 absolute Prozentpunkte
Deklarierte Formen von anorganischem Stickstoff (N)	± 25 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2,0 absolute Prozentpunkte

Organischer Stickstoff (N_{org})	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Deklarierte Formen von Phosphorpentoxid (P_2O_5)	± 25 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,5 absolute Prozentpunkte
Deklarierte Formen von Kaliumoxid (K_2O)	± 25 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,5 absolute Prozentpunkte
Gesamt- und wasserlösliches Magnesiumoxid (MgO), Calciumoxid (CaO), Schwefeltrioxid (SO_3)	± 25 % relative Abweichung vom deklarierten Gehalt an diesen Nährstoffen, jedoch höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Gesamt- und wasserlösliches Natriumoxid (Na_2O)	± 25 % vom deklarierten Gehalt, jedoch höchstens 0,9 absolute Prozentpunkte
Menge	$\pm 1,5$ % relative Abweichung vom deklarierten Wert

Spurennährstoff	Zulässige Toleranz für den deklarierten Gehalt an Formen von Spurennährstoffen
Konzentration von weniger als oder gleich 2 %	± 20 % vom deklarierten Wert
Konzentration von mehr als 2 % und weniger als oder gleich 10 %	± 20 % vom deklarierten Wert bis zu höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Konzentration von mehr als 10 %	$\pm 1,0$ absolute Prozentpunkte

PFC 1(C): Anorganischer Dünger

Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Parameter	Zulässige Toleranz für den deklarierten Makronährstoffgehalt und andere deklarierte Parameter
Deklarierte Formen von Stickstoff (N)	± 25 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2 absolute Prozentpunkte

Deklarierte Formen von Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)	± 25 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2 absolute Prozentpunkte
Deklarierte Formen von Kaliumoxid (K ₂ O)	± 25 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 2 absolute Prozentpunkte
Deklarierte Formen von Stickstoff (N), Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅) oder Kaliumoxid (K ₂ O) in Zweinährstoffdüngern	± 1,5 absolute Prozentpunkte
Deklarierte Formen von Stickstoff (N), Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅) oder Kaliumoxid (K ₂ O) in Dreinährstoffdüngern	± 1,9 absolute Prozentpunkte
Gesamt- und wasserlösliches Magnesiumoxid (MgO), Calciumoxid (CaO), Schwefeltrioxid (SO ₃)	- 50 und + 100 % relative Abweichung vom deklarierten Gehalt an diesen Nährstoffen, jedoch höchstens - 2 und + 4 absolute Prozentpunkte
Gesamt- und wasserlösliches Natriumoxid (Na ₂ O)	25 % vom deklarierten Gehalt, jedoch höchstens 0,9 absolute Prozentpunkte, + 50 % vom deklarierten Gehalt, jedoch höchstens 1,8 absolute Prozentpunkte
Korngrösse	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten prozentualen Anteil des Materials, der ein bestimmtes Sieb passiert
Menge	± 1 % relative Abweichung vom deklarierten Wert

Spurennährstoff
Zulässige Toleranz für den deklarierten Gehalt an Formen von Spurennährstoffen

Konzentration von weniger als oder gleich 2 %	± 50 % vom deklarierten Wert
Konzentration von mehr als 2 % und weniger als oder gleich 10 %	± 50 % vom deklarierten Wert bis zu höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Konzentration von mehr als 10 %	± 1,0 absolute Prozentpunkte

Menge: ± 5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert.

PFC 2: Kalkdünger

Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Parameter	Zulässige Toleranzen für die deklarierten Parameter
Neutralisationswert	± 3
Korngrösse	± 10 % relative Abweichung vom deklarierten prozentualen Anteil des Materials, der ein bestimmtes Sieb passiert
Gesamtcalciumoxid (CaO)	± 3,0 absolute Prozentpunkte
Gesamtmagnesiumoxid (MgO)	
Konzentration unter 8 %	± 1,0 absolute Prozentpunkte
Konzentration zwischen 8 und 16 %	± 2,0 absolute Prozentpunkte
Konzentration über oder gleich 16 %	± 3,0 absolute Prozentpunkte
Reaktivitäten (Salzsäuretest und Inkubationstest)	± 5,0 absolute Prozentpunkte
Menge	± 1 % relative Abweichung vom deklarierten Wert

PFC 3: Bodenverbesserungsmittel

Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Parameter	Zulässige Toleranzen für die deklarierten Parameter
pH-Wert	± 1,0 % vom deklarierten Wert
Organischer Kohlenstoff (C _{org})	± 10 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 3,0 absolute Prozentpunkte
Organischer Stickstoff (N _{org})	± 50 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Gesamtstickstoff (N)	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Gesamt Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte
Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)	± 20 % relative Abweichung vom deklarierten Wert, jedoch höchstens 1,0 absolute Prozentpunkte

Trockenmassegehalt	± 10 % relative Abweichung vom deklarierten Wert
Menge	± 5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert
Elektrische Leitfähigkeit	± 75 % relative Abweichung vom deklarierten Wert

PFC 4: Kultursubstrat

Formen des deklarierten Nährstoffs und andere deklarierte Parameter	Zulässige Toleranzen für die deklarierten Parameter
Elektrische Leitfähigkeit	± 75 % relative Abweichung vom deklarierten Wert
pH-Wert	1,0 % vom deklarierten Wert
Menge (Volumen in Liter oder m ³)	± 5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert
Mengenbestimmung (Volumen) von Materialien mit einer Korngrösse von mehr als 60 mm	± 5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert
Mengenbestimmung (Volumen) von vorgeformten Kultursubstraten	± 5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert
Stickstoff (N)	± 75 % relative Abweichung vom deklarierten Wert
Phosphorpentoxid (P ₂ O ₅)	± 75 % relative Abweichung vom deklarierten Wert
Kaliumoxid (K ₂ O)	± 75 % relative Abweichung vom deklarierten Wert

PFC 5: Hemmstoffe

Hemmende Stoffe	Zulässige Toleranz für den deklarierten Gehalt an hemmenden Stoffen
Konzentration von weniger als oder gleich 2 %	± 20 % vom deklarierten Wert
Konzentration von mehr als 2 %	± 0,3 absolute Prozentpunkte

Menge: ± 5 % relative Abweichung vom deklarierten Wert.

PFC 6: Pflanzen-Biostimulans

Die Menge eines Pflanzen-Biostimulans darf um $\pm 5\%$ vom deklarierten Wert abweichen.

PFC 6(A): Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans

Die tatsächliche(n) Konzentration(en) der Mikroorganismen darf/dürfen nicht um mehr als 15% vom deklarierten Wert abweichen.

PFC 7: Düngermischung

Deklarierte Parameter

Zulässige Toleranzen für die deklarierten Parameter

Menge

Die Toleranz ist die Summe des relativen Anteils jede Düngerkomponente, multipliziert mit der Toleranz für die PFC für diesen Dünger. Kann der Anteil der einzelnen Dünger an der Düngermischung nicht bestimmt werden, so ist die Toleranz diejenige der PFC mit dem strengsten Mengentoleranzwert.

Enthält die Düngermischung ein oder mehrere Pflanzen-Biostimulanzien der PFC 6, so gelten die folgenden Toleranzen für die deklarierte Konzentration der einzelnen Pflanzen-Biostimulanzien:

Deklarierte Konzentration in g/kg oder Zulässige Toleranz g/l bei 20 °C

Bis zu 25	$\pm 15\%$ relative Abweichung
Über 25 bis 100	$\pm 10\%$ relative Abweichung
Über 100 bis 250	$\pm 6\%$ relative Abweichung
Über 250 bis 500	$\pm 5\%$ relative Abweichung
Über 500	$\pm 25\text{ g/kg} \pm 25\text{ g/l}$

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001⁵⁹ ;
2. die Düngerbuch-Verordnung vom 16. November 2007⁶⁰.

II Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015⁶¹

Art. 54 Abs. 1 Buchst. d

Aufgehoben

Art. 72 Abs. 1 Buchst. e

¹ Die Anmeldestelle führt ein Register über Stoffe und Zubereitungen, die in den Geltungsbereich der folgenden Verordnungen fallen:

- e. die Dünger-Verordnung vom 1. Januar 2024.

2. Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015⁶²

Art. 15 Abs. 3

³ Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 sind die in diesen Abfällen enthaltenen Schadstoffe nach dem Stand der Technik zu entfernen. Wird der zurückgewonnene Phosphor für die Herstellung eines Düngers verwendet, so müssen zudem die Anforderungen Anhang 2.6 Ziffer 2.2.2.1 ChemRRV erfüllt sein.

⁵⁹ AS

⁶⁰ AS

⁶¹ SR 813.11

⁶² SR 814.600

3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁶³

Anhang 2.6 Ziff. 2.2

2.2 Qualitätsanforderungen

2.2.1 Anforderungen für Produktfunktionskategorien (PFC)

2.2.1.1 Organische Dünger PFC 1(A)

¹ Der Schadstoffgehalt von organischen Düngern darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz
Anorganisches Arsen (As)	40
Cadmium (Cd)	1
Chrom (Cr)	2000*
Sechswertiges Chrom (Cr VI)	2
Kupfer (Cu)	100**
Quecksilber (Hg)	1
Nickel (Ni)	30
Blei (Pb)	120
Zink (Zn)	400***

* gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten

** ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz 150 g/t TS

*** ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz 600 g/t TS

² Biuret (C₂H₅N₃O₂) darf in organischen Düngern nicht vorhanden sein.

2.2.1.2 Organisch-mineralischer Dünger PFC 1(B)

¹ In einem organisch-mineralischen Dünger enthaltene Schadstoffe dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz	Kilo-Grenzwert in Milligramm pro Kilogramm Phosphor (P)
------------	--	---

Anorganisches Arsen (As)	40	
Cadmium (Cd) in Düngern mit einem Phosphorgehalt (P) von 5 % oder weniger	1	
Cadmium (Cd) in Düngern mit einem Phosphorgehalt (P) von über 5 %		50
Chrom (Cr)	2000*	
Sechswertiges Chrom (Cr VI)	2	
Kupfer (Cu)	100**	
Quecksilber (Hg)	1	
Nickel (Ni)	30	
Blei (Pb)	120	
Zink (Zn)	400***	

* gilt ausschliesslich für Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten

** ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz 150 g/t TS.

*** ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz 600 g/t TS

Die Grenzwerte für Kupfer (Cu) und Zink (Zn) gelten nicht, wenn dem organisch-mineralischen Dünger zur Behebung eines Spurennährstoffmangels im Boden diese Elemente absichtlich zugesetzt wurden und dies gemäss Anhang III deklariert wird.

² Der Gehalt an Biuret (C₂H₅N₃O₂) in organisch-mineralischen Düngern darf 12g/kg Trockenmasse nicht überschreiten.

2.2.1.3 Anorganischer Makronährstoff-Dünger PFC 1(C)(I)

¹ In einem anorganischen Makronährstoff-Dünger enthaltene Schadstoffe dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte in Milligramm pro Gramm Trockensubstanz	Kilo-Grenzwerte in Milligramm pro Kilogramm Phosphor (P)
Arsen (As)	40	
Cadmium (Cd) in Düngern mit einem Phosphorgehalt (P) von 1 % oder weniger	3	
Cadmium (Cd) in Düngern mit einem Phosphorgehalt (P) von über 1 %		50

Chrom (Cr)	2000
Sechswertiges Chrom (Cr VI)	2
Kupfer (Cu)	600
Quecksilber (Hg)	1
Nickel (Ni)	100
Blei (Pb)	120
Vanadium (V)	4000
Zink (Zn)	1500
Perchlorat (ClO ₄ ⁻)	50

Die Grenzwerte für Kupfer (Cu) und Zink (Zn) gelten nicht, wenn dem anorganischen Makronährstoff-Dünger zur Behebung eines Spurennährstoffmangels im Boden diese Elemente absichtlich zugesetzt wurden und dies gemäss Anhang III deklariert wird.

² Der Gehalt an Biuret (C₂H₅N₃O₂) in anorganischen Makronährstoff-Düngern darf 12 g/kg Trockenmasse nicht überschreiten.

³ In festen anorganischen Einnährstoff- oder Mehrnährstoff-Makronährstoff-Ammoniumnitrat-Düngern mit hohem Stickstoffgehalt (PFC 1(C)(I)(a)(i)(A) et PFC 1(C)(I)(a)(ii)(A)) darf der Gehalt an Kupfer (Cu) höchstens 10 mg/kg und der Gehalt an Chlor (Cl) höchstens 200 mg/kg betragen.

2.2.1.4 Anorganischer Spurennährstoff-Dünger PFC 1(C)(II)

In einem anorganischen Spurennährstoff-Dünger enthaltene Schadstoffe dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte in mg, bezogen auf den Gesamtgehalt an Spurennährstoffen in kg. [mg/kg Gesamtgehalt an Spurennährstoffen, das heisst Bor (B), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Mangan (Mn), Molybdän (Mo) oder Zink (Zn)]
Arsen (As)	1000
Cadmium (Cd)	200
Blei (Pb)	600
Quecksilber (Hg)	100
Nickel (Ni)	2000

2.2.1.5 Kalkdünger PFC 2

In einem Kalkdünger enthaltene Schadstoffe dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz
Arsen (As)	40
Cadmium (Cd)	2
Sechswertiges Chrom (Cr VI)	2
Kupfer (Cu)	300
Quecksilber (Hg)	1
Nickel (Ni)	90
Blei (Pb)	120
Zink (Zn)	800

2.2.1.6 Organisches Bodenverbesserungsmittel PFC 3(A)

¹ In einem organischen Bodenverbesserungsmittel enthaltene Schadstoffe dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz
Anorganisches Arsen (As)	40
Cadmium (Cd)	2
Sechswertiges Chrom (Cr VI)	2
Kupfer (Cu)	300
Quecksilber (Hg)	1
Nickel (Ni)	50
Blei (Pb)	120
Zink (Zn)	800

2.2.1.7 Anorganisches Bodenverbesserungsmittel PFC 3(B)

¹ In einem anorganischen Bodenverbesserungsmittel enthaltene Schadstoffe dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz
Anorganisches Arsen (As)	40
Cadmium (Cd)	1,5
Sechswertiges Chrom (Cr VI)	2
Kupfer (Cu)	300
Quecksilber (Hg)	1
Nickel (Ni)	100

Blei (Pb)	120
Zink (Zn)	800

2.2.1.8 Kultursubstrat PFC 4

¹ In einem Kultursubstrat enthaltene Schadstoffe dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz
Anorganisches Arsen (As)	40
Cadmium (Cd)	1,5
Sechswertiges Chrom (Cr VI)	2
Kupfer (Cu)	200
Quecksilber (Hg)	1
Nickel (Ni)	50*
Blei (Pb)	120
Zink (Zn)	500

*Bei Kultursubstraten, die vollständig aus mineralischen Stoffen bestehen, gilt der Grenzwert für den bioverfügbaren Gehalt des Schadstoffs.

² Für Kultursubstrate gelten die folgenden Richtwerte:

Schadstoff	Richtwert
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	4 Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz ¹
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	20 Nanogramme WHO ₂₀₀₅ -TEQ ² pro Kilogramm Trockensubstanz

¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenz(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylene.

² van den Berg M., L.S. Birnbaum, M. Denison, M. De Vito, W. Farland, et al. (2006) The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological sciences: an official journal of the Society of Toxicology 93:223-241. doi:10.1093/toxsci/kfl055.

2.2.1.9 Pflanzen-Biostimulans PFC 6

¹ Der Schadstoffgehalt von Pflanzen-Biostimulanzien darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz
Anorganisches Arsen (As)	40
Cadmium (Cd)	1,5
Sechswertiges Chrom (Cr VI)	2
Kupfer (Cu)	600
Quecksilber (Hg)	1
Nickel (Ni)	50
Blei (Pb)	120
Zink (Zn)	1500

2.2.1.10 Hofdünger PFC 100 und Recyclingdünger PFC 101

¹ In einem Hof- und Recyclingdünger enthaltene Schadstoffe dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz
Cadmium (Cd)	1
Kupfer (Cu)	100*
Quecksilber (Hg)	1
Nickel (Ni)	30
Blei (Pb)	120
Zink (Zn)	400**

* ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz 150 g/t TS. Grenzwert

** ab einem Anteil von mehr als 50 % Exkrementen von Schweinen bezogen auf die Trockensubstanz 600 g/t TS

² Für Kompost und Gärgut gelten zusätzlich folgende Anforderungen für inerte Fremdstoffe:

- a. Fremdstoffe (Metall, Glas, Altpapier, Karton usw.) dürfen höchstens 0,4 Prozent des Gewichts der Trockensubstanz betragen;
- b. der Gehalt an Alufolie und Kunststoffen darf höchstens 0,1 Prozent des Gewichts der Trockensubstanz betragen;
- c. der Gehalt an Steinen mit mehr als 5 mm Durchmesser soll möglichst niedrig sein, so dass die Qualität eines Düngers nicht beeinträchtigt wird.

³ Für Kompost und Gärgut gelten die folgenden Richtwerte:

Schadstoff	Richtwert
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	4 Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz ¹
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	20 Nanogramme WHO ₂₀₀₅ -TEQ ² pro Kilogramm Trockensubstanz

¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthen, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)-fluoranthen, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen.

² van den Berg M., L.S. Birnbaum, M. Denison, M. De Vito, W. Farland, et al. (2006) The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological sciences: an official journal of the Society of Toxicology 93:223-241. doi:10.1093/toxsci/kfl055.

⁴ Für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind und die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher abgegeben werden, gelten die Bestimmungen von Absatz 1 nicht. Vorbehalten bleiben auch die Bestimmungen nach Artikel 10 DüV.

2.2.2 Anforderungen für Komponentenmaterialkategorien (CMC)

2.2.2.1 Kompost (CMC 3), Frisches Gärgut von Pflanzen (CMC 4) und Anderes Gärgut als frisches Gärgut von Pflanzen (CMC 5)

¹ In einem Dünger enthaltener Kompost und enthaltene Gärgut müssen die Grenzwerte nach Ziffer 2.2.1.10 Absätze 1 bis 3 einhalten.

2.2.2.2 Gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte (CMC 12) und Durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte (CMC 13)

¹ Der Schadstoffgehalt von gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten sowie von durch thermische Oxidation gewonnenen Materialien und deren Folgeprodukten darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert in Milligramm pro Kilogramm Phosphor (P)
Arsen (As)	100
Cadmium (Cd)	25
Chrom (Cr)	1 000
Kupfer (Cu)	3 000
Quecksilber (Hg)	2
Nickel (Ni)	500
Blei (Pb)	500
Zink (Zn)	10 000

² Der Gehalt an organischen Schadstoffen von gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten sowie von durch thermische Oxidation gewonnenen Materialien und deren Folgeprodukten darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	25 Milligramm pro Kilogramm Phosphor (P) ¹
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,5 Milligramm pro Kilogramm Phosphor (P) ²
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	120 Nanogramm WHO ₂₀₀₅ -TEQ pro Kilogramm Phosphor (P) ³

¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen

² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 und 180

³ van den Berg M., L.S. Birnbaum, M. Denison, M. De Vito, W. Farland, et al. (2006) The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological sciences: an official journal of the Society of Toxicology 93:223-241. doi:10.1093/toxsci/kfl055.

2.2.2.3 Durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien (CMC 14)

¹ Der Schadstoffgehalt von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert in Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz
Arsen (As)	13
Cadmium (Cd)	0.7
Chrom (Cr)	70
Kupfer (Cu)	70
Quecksilber (Hg)	0.4
Nickel (Ni)	25
Blei (Pb)	45
Zink (Zn)	200

² Der Gehalt an organischen Schadstoffen von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwert
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	4 Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz ¹
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,2 Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz ²
Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF)	20 Nanogramm WHO ₂₀₀₅ -TEQ pro Kilogramm Trockenmasse ³

¹ Summe der folgenden 16 PAK-Leitverbindungen der EPA (Priority pollutants list): Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benzo(a)anthracen, Chrysen, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(k)-fluoranthren, Benzo(a)pyren, Indeno(1,2,3-c,d)pyren, Dibenzo(a,h)anthracen und Benzo(g,h,i)perylen

² Summe der 7 Kongeneren gemäss IRMM (Institute for Reference Materials and Measurements), IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 118, 138, 153 und 180

³ van den Berg M., L.S. Birnbaum, M. Denison, M. De Vito, W. Farland, et al. (2006) The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. *Toxicological sciences: an official journal of the Society of Toxicology* 93:223-241. doi:10.1093/toxsci/kfl055.

Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4

3.2.4 Durch Pyrolyse gewonnene Materialien

¹ Die maximal zulässige Ausbringung von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnenen Materialien in einem Jahr beträgt 1 t pro Hektare und 10 t pro Hektare über zwanzig Jahre.

Anhang 2.6 Ziff. 4

4 Analysen durch die Behörden

¹ Das BAFU untersucht in den fachlich gebotenen Zeitabständen Kompost, Gärgut und Kultursubstrat auf den PAK-, Dioxin- und Furangehalt. Es veröffentlicht eine Zusammenfassung der ausgewerteten Ergebnisse und teilt sie vorher der kantonalen Behörde, dem BLW, den Inhabern der untersuchten Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen und dem Inverkehrbringer von analysierten Kultursubstraten mit.

² Die kantonalen Behörden ermitteln die Ursachen der Überschreitung von Richtwerten nach Ziffer 2.2.1.10 Absatz 3 und sorgen dafür, dass Kompost und Gärgut nicht abgegeben werden, wenn durch deren Verwendung die Fruchtbarkeit des Bodens gefährdet werden kann.

4. Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft⁶⁴

Anhang 1 Ziff. 7 Titel sowie Ziff. 7.1 bis 7.4

7 Dünger-Verordnung vom 1. Januar 2024

7.1 Aufgehoben

7.2 Behandlung eines Gesuchs für die Bewilligung eines Düngers
(Art. 20)
7.3 und 7.4 Aufgehoben

200

⁶⁴ SR 910.11



Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung, DüBV)

Aufhebung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

Einziges Artikel

Die Düngerbuch-Verordnung vom 16. November 2007 wird am 1. Januar 2024 aufgehoben.

...

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Guy Parmelin



Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Die Gesuche und Abrechnungen sind auf den dafür vorgesehenen Formularen beim BLW einzureichen.

Gliederungstitel vor Art. 5

2. Kapitel: Anerkennung von Organisationen und Zuchtunternehmen

Art. 11 Abs. 5

⁵ Das BLW veröffentlicht die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen.

Gliederungstitel vor Art. 14a

3. Kapitel: Beiträge für züchterische Massnahmen

Art. 15 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 6

² Der Beitrag für die Rindviehzucht, inklusive Wasserbüffel, beträgt für:

¹ SR 916.310

b. Leistungsprüfungen:

2. Milchproben:

- je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 5.00 Franken
- je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4, ATM4/7d oder AZ4 3.50 Franken
- je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 2.20 Franken

⁶ Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Kuh eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW, ob die Ausrichtung quartalsweise oder jährlich erfolgen soll.

Art. 19 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Abs. 5

² Der Beitrag für die Ziegen- und Milchschaftzucht beträgt für:

b. Leistungsprüfungen:

1. Milchproben:

- je Milchprobe nach ICAR-Methode A4 6.00 Franken
- je Milchprobe nach ICAR-Methode AT4, ATM4 oder ATM4/7d 4.50 Franken
- je Milchprobe nach ICAR-Methode B oder C 3.20 Franken

⁵ Der Beitrag je Milchprobe im Rahmen der Milchleistungsprüfung wird für jede Ziege und jedes Milchschaft eines Herdebuchbetriebs ausgerichtet. Die Ausrichtung erfolgt jährlich.

Art. 21 Abs. 4

⁴ Der Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit wird ausgerichtet für Königinnen, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben, und für Vatervölker auf A-Belegstationen. Erfolgt die Bestimmung der Rassenreinheit mit DNA-Analyse, so muss diese nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.

Art. 22 Abs. 3

³ Für die Beiträge nach den Artikeln 15–21 melden die anerkannten Zuchtorganisationen dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an Herdebuchtieren und an Leistungsprüfungen sowie die Anzahl an identifizierten und im Herdebuch eingetragenen Fohlen. Die Meldung muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen. Das BLW veröffentlicht die gemeldeten Zahlen.

*Gliederungstitel vor Art. 23***4. Kapitel: Beiträge für die Erhaltung der Schweizer Rassen****1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

Art. 23 Beitragsarten und Veröffentlichung

¹ Es werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:

- a. Finanzhilfen für zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von:
 1. Schweizer Rassen,
 2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird;
- b. Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken für die Erhaltung von Schweizer Rassen durch Personen nach Artikel 23b^{bis} Absatz 2;
- c. Finanzhilfen für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist.

² Das BLW veröffentlicht pro ausgerichtetem Beitrag den Namen der Empfängerin oder des Empfängers und die Höhe des Beitrags. Bei Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe c veröffentlicht es den Namen der Zuchtorganisation und den ihr ausgerichtetem Gesamtbeitrag.

*Gliederungstitel vor Art. 23b***2. Abschnitt: Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für den Betrieb nationaler Genbanken***Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4*

Finanzhilfen für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken

¹ Für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

³ Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

⁴ Die Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.

Art. 23b^{bis} Betrieb nationaler Genbanken

¹ Das BLW betreibt zur Erhaltung von Schweizer Rassen nationale Genbanken für die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).

² Es kann den Betrieb der nationalen Genbanken übertragen an:

- a. Besamungsstationen.

- b. anerkannte Zuchtorganisationen, wenn sie die Genbanken durch Besamungsstationen betreiben lassen.

³ Wer eine Genbank betreiben will, muss sicherstellen, dass beim Anlegen der Genbank eine grosse genetische Diversität berücksichtigt wird.

⁴ Das BLW schliesst mit den Personen nach Absatz 2 einen Vertrag ab. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang des zu lagernden Kryomaterials vereinbart.

⁵ Die Betreiberin einer Genbank hat die folgenden Pflichten:

- a. Sie oder er muss dem BLW die nötigen Informations- und Einsichtsrechte gewähren.
- b. Sie oder er muss sicherstellen, dass in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dokumentationssoftware die folgenden Angaben und Dokumente erfasst sind:
 - 1. Kontaktdaten von mindestens einer Ansprechperson,
 - 2. die für die vollständige Identifikation der Tiere erforderlichen Angaben, einschliesslich der Angaben betreffend ihre Abstammung,
 - 3. Art und Umfang des Kryomaterials,
 - 4. die Herstellungsprotokolle,
 - 5. die Lagerorte und -verteilung.

Art. 23b^{ter} Nutzung von in nationalen Genbanken gelagertem Kryomaterial

¹ Das in einer nationalen Genbank gelagerte Kryomaterial darf in der Regel nicht genutzt werden.

² Das BLW kann die Nutzung in folgenden Fällen und zum Zweck der Erhaltung einer Schweizer Rasse auf Gesuch der anerkannten Zuchtorganisation hin bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Nutzung in der Regel ein Restbestand von mindestens 50 Prozent des Kryomaterials des Spendertiers in der Genbank vorhanden bleibt:

- a. wenn wissenschaftlich-genetische Untersuchungen durchgeführt werden;
- b. wenn der grösste Teil der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse verloren geht;

³ Das Gesuch muss das Programm über die Nutzung des Kryomaterials enthalten.

⁴ Heisst das BLW das Gesuch gut, so schliesst es mit der gesuchstellenden Person einen Vertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung des Kryomaterials vereinbart.

⁵ Die Besamungsstation, die die betreffende Genbank betreibt, muss das Kryomaterial unentgeltlich zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt: Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen, deren Status kritisch oder gefährdet ist

Art. 23c Sachüberschrift sowie Abs. 1, Abs. 2 Bst. f, 5 und 6

Höhe der Beiträge

¹ Für die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen und Honigbienen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 4 000 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

² Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:

f. die HonigbienenGattung:

- | | |
|----------------------|----------------|
| 1. je Königin | 285.60 Franken |
| 2. je Drohnenkönigin | 285.60 Franken |

⁵ Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nach Artikel 23b Absatz 2 nicht ausgeschöpfte Mittel verwendet werden.

⁶ Der Beitrag nach Absatz 2 Buchstabe f wird nur für Massnahmen für die Bestimmung der Rassenreinheit gewährt, für die nicht bereits Beiträge nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gewährt werden. Wird für die Bestimmung der Rassenreinheit eine DNA-Analyse durchgeführt, so wird der Beitrag für Königinnen gewährt, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben. Die DNA-Analyse muss nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden.

Art. 23d Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. c und 4

Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen

¹ Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status werden ausgerichtet für Tiere der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen:

- c. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweisen und;

⁴ Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere, bei Rassen mit kritischem Status 10 000 Tiere und bei Rassen mit gefährdetem Status 7 500 Tiere nicht überschreitet; dabei werden nur die weiblichen Herdebuchtiere berücksichtigt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Ihre Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt.
- b. Sie weisen einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse auf.
- c. Die Herdebuchtiere der Gattungen Rindvieh, Equiden und Schweine weisen mindestens eine Geburt im Herdebuch auf.
- d. Die Herdebuchtiere der Gattungen Schafe und Ziegen sind mindestens 6 Monate alt.

Art. 23e Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge für die Gattung Honigbienen

¹ Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem Status werden ausgerichtet für eine Königin oder Drohnenkönigin der Gattung Honigbienen:

- a. die in einem Herdebuch eingetragen oder vermerkt ist;
- b. deren Mutter in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt ist;
- c. deren väterlicher Stammbaum mindestens die Drohnenkönigin der ersten oder zweiten Ahnengeneration enthält; die betreffenden Drohnenköniginnen müssen in einem Herdebuch der gleichen Rasse wie jene der Königin oder Drohnenkönigin eingetragen oder vermerkt sein, für die ein Beitrag beantragt wird, wobei nur eine einzige Drohnenkönigin der zweiten Ahnengeneration im Herdebuch eingetragen oder vermerkt werden kann;
- d. die einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss; und
- e. die mindestens eine Königin als lebende Nachkommin aufweist, die:
 1. in der Referenzperiode belegt wurde,
 2. im Herdebuch eingetragen ist, und
 3. einen Blutanteil von 87,5 Prozent oder mehr der entsprechenden Rasse aufweist, der mittels DNA-Analyse oder mittels Abstammungsnachweis sichergestellt wurde, wobei die DNA-Analyse nach einer wissenschaftlich und international anerkannten Methode, die auf Einzelnukleotidtypisierung basiert, durchgeführt werden muss.

² Die lebende Nachkommin nach Absatz 1 Buchstabe e muss zudem einen Inzuchtgrad aufweisen, der auf mindestens drei Generationen basiert und 6,25 Prozent nicht überschreitet. Bei der HonigbienenGattung muss zusätzlich der drei-Generationen-Stammbaum der lebenden Nachkommin auf der väterlichen Seite mindestens die Mutter der jeweiligen Drohnenkönigin oder Drohnenköniginnen enthalten.

³ Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der weiblichen Herdebuchtiere die eine offene oder verdeckte Ringprüfung abgeschlossen haben, eine Anzahl von 1 000 nicht überschreitet.

⁴ Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation der Betreiberin des GENMON die Herdebuchdaten und die für die Berechnung des Globalindizes nötigen Informationen mindestens einmal jährlich zur Verfügung stellt.

Art. 23f

Bisheriger Art. 23e

Art. 23f Abs. 1^{bis}, 3, 4 und 5

1^{bis} Beitragsberechtigt ist:

- a. bei den Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode lebend geborenen Nachkommens eines Elterntiers Eigentümerin oder Eigentümer dieses Elterntiers ist;
- b. bei der Gattung Honigbiene: wer im Zeitpunkt der Konzeption des ersten in der Referenzperiode begatteten Nachkommens einer Königin Eigentümerin oder Eigentümer dieser Königin ist;

³ Sie beantragt beim BLW die Überweisung der Beiträge anhand einer Liste der männlichen und weiblichen Elterntiere oder der Honigbienenköniginnen und Honigbienenendrohenköniginnen, für die in der betreffenden Referenzperiode Beiträge auszurichten sind. Innerhalb einer Referenzperiode dürfen pro Tier beziehungsweise Königin die Überweisung nur eines Beitrags beantragt werden.

⁴ Das BLW richtet die Beiträge der anerkannten Zuchtorganisation aus. Diese richtet die Beiträge spätestens 60 Tage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, den Beitragsberechtigten aus.

⁵ Die anerkannte Zuchtorganisation meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl an männlichen und an weiblichen Tieren oder Honigbienenköniginnen und Honigbienenendrohenköniginnen, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.

Gliederungstitel vor Art. 25

5. Kapitel: Beiträge für Forschungsprojekte

Art. 25 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt.

1^{bis} Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr, höchstens jedoch 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.

Gliederungstitel vor Art. 25a

6. Kapitel: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts

Gliederungstitel vor Art. 26

7. Kapitel: Abstammungsausweis für das Inverkehrbringen von Zuchttieren sowie von deren Samen, unbefruchteten Eizellen und Embryonen

Gliederungstitel vor Art. 31

8. Kapitel: Einfuhr von Zucht- und Nutztieren sowie von Samen von Stieren im Rahmen der Zollkontingente

Gliederungstitel vor Art. 36

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Der Ausdruck «Abschluss der Laktation» wird ersetzt durch «Milchproben».

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 21 Absatz 2, 22 Absatz 4, 49, 51 Absatz 1, 177 und 180 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998²,

Art. 16b

Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn:

- a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und
- b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2

¹ Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:

SR

¹ SR 916.341

² SR 910.1

- a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder

² Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:

- a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind;
- b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden;
- c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist:
 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und
 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.

Art. 18a Abs. 1 Bst. a und 2

¹ Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 werden Angehörigen der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:

- a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Halalfleisch zu liefern; oder

² Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:

- a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbsmässig verkauft werden, ausschliesslich Halalfleisch und Erzeugnisse aus Halalfleisch sind;
- b. das Halalfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden;
- c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Halal» oder «Halalfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist:
 1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und
 2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung.

Art. 19 Abs. 1

¹ Bei Kontingentsanteilen, die für die Dauer einer Kontingentsperiode zugeteilt werden, und bei Kontingentsanteilen der Zollkontingente 101 und 102 nach Anhang 3 der

Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008³ beträgt die Zahlungsfrist für das erste Drittel des Zuschlagspreises 90 Tage, für das zweite Drittel 120 Tage und für das dritte Drittel 150 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.

Art. 23 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere

¹ Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen.

² Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.

Art. 25a Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Rindfleisch hoher Qualität (High Quality Beef) kann im Teilzollkontingent Nr. 5.711 und Nr. 5.712 eingeführt werden, wenn die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁴ der Zollstelle beim Zollveranlagungsverfahren eine Bescheinigung vorweist.

² Die Bescheinigung muss:

- b. auf dem vom BLW auf seiner Website bereitgestellten Formular ausgestellt werden;

^{2bis} Das BLW kann Bescheinigungen in anderer Form zulassen, insbesondere um die elektronische Übermittlung der für die Bescheinigung erforderlichen Angaben zu ermöglichen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 632.421.0

⁴ SR 631.0



Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4

Für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden für die Berechnung der Höchstbestände und des zulässigen Gesamtbestands die in den Artikeln 2 und 3 genannten Zahlen mit der Anzahl der beteiligten Betriebe multipliziert.

Art. 5 Abs. 2

² Es bewilligt dem Betrieb höchstens die Bestände, die es ermöglichen, mit dem anfallenden Hofdünger eine Phosphorbilanz nach den Anforderungen von Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² einzuhalten.

Art. 21

Die zuständigen kantonalen Behörden dürfen Neu- und Umbauten für Bestände, die die Bestände nach den Artikeln 2 und 3 oder, bei einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft, jene nach Artikel 4 übersteigen, nur soweit bewilligen, als das BLW vorgängig gestützt auf Artikel 5, 10 oder 12 höhere Bestände bewilligt hat.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ SR 916.344

² SR 910.13

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz

¹ *Aufgehoben*

² Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milchausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn:

Art. 2a Abs. 1

¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV² in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.

¹ SR 916.350.2

² SR 817.02

Art. 3 Gesuche

¹ Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.

² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:

- a. die Erteilung einer Ermächtigung;
- b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;
- c. den Entzug einer Ermächtigung.

Art. 6 Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen

Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Milchmenge, für die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.

Art. 8 Abs. 2

² Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.

Art. 9 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden:

- a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb ;
- b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,

^{3bis} Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch

Die Artikel 8–11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Artikel 2a Absatz 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. November 2021¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3 und 4

³ Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen.

⁴ Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV² einreichen.

Art. 33 **Zugriff auf eigene Daten**

Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.

Art. 35

Aufgehoben

Art. 36 Abs. 1 Bst. b

¹ Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:

SR

1 **SR 916.404.1**

2 **SR 916.401**

- b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.

Art. 38a Zugriff mit Einwilligung der betroffenen Person

¹ Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden:

- a. Daten zur Tierhalterin oder zum Tierhalter: Name, Adresse, kantonale Identifikationsnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Korrespondenzsprache;
- b. Daten zur Tierhaltung: TVD-Nummer, Standortadresse, Koordinaten, Gemeindenummer, kantonale Identifikationsnummer, Nutzungsart und Typ der Tierhaltung;
- c. Daten zu den folgenden Tieren:
 - 1. bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Identifikationsnummern der Tiere, die:
 - in der Tierhaltung stehen
 - die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder
 - in der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind,
 - 2. bei Tieren der Schweinegattung: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 von Tiergruppen, die in der Tierhaltung stehen oder gestanden sind.

² Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD zu Equiden Einsicht nehmen und diese verwenden:

- a. Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers;
- b. Identifikationsnummer und Mikrochipnummer des Tiers;
- c. Tierdaten zu den Equiden.

³ Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Art. 38b Zugriff über die TVD-, die Identifikations- oder die Mikrochipnummer

¹ Wer über die TVD-Nummer einer Tierhaltung verfügt, kann in die folgenden Daten zu dieser Tierhaltung Einsicht nehmen und sie verwenden:

- a. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998³ (LBV): die Gebietszugehörigkeit;

³ SR 910.91

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 10a Bst. a

Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:

- a. Stickstoff: um mindestens 15 Prozent;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 919.118



Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Ziff. 8.6 und 8.7

8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹

Franken

...

8.6 Verstärkte Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern, auch wenn sie zu keiner Beanstandung Anlass geben (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln)², Gebühr pro Sendung. 50

8.7 Analysen im Rahmen verstärkter Kontrollen von Futtermitteln aus Drittländern (Art. 58, in Verbindung mit Art. 3 der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln). Tatsächliche Ausgaben

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

1 SR 916.307
2 SR 916.307.1

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

...

Der Bundespräsident, Alain Berset

Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr



Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Verordnung des WBF vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 4b Abs. 1

¹ Bei der Verarbeitung von biologischen Futtermitteln und der Fütterung von Tieren, die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehalten werden, dürfen nur verwendet werden:

- a. biologische Futtermittel-Ausgangsprodukte;
- b. Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 7;
- c. Salz in Form von Meersalz oder rohem Steinsalz.

II

¹ Anhang 3 wird gemäss Beilage geändert.

² Die Anhänge 2, 3b, 6, 7 und 12 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Guy Parmelin

*Anhang 2
(Art. 2)***Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate**

Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden.

Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001/xx. YY 2023 und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. November 2007/xx. YY 2023 bleiben vorbehalten.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
-------------	---

2.2 Erzeugnisse organischen oder organisch –mineralischen Ursprungs

Folgende Einträge sollen ergänzt werden

Zurückgewonnenes Struvit und gefällte Phosphatsalze	Entsprechende Produkt müssen den Anforderungen nach Dünger-Verordnung entsprechen.
Kaliumchlorid	nur natürlichen Ursprungs

Anhang 3
(Art. 3)**Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung
von verarbeiteten Lebensmitteln***Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C***Teil A:
Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger**

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs

Der Eintrag «E 551 Siliciumdioxid» erhält die folgende neue Fassung:

E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuternur für Aromastoffe zulässig und Gewürze in Pulverform, Aromastoffe sowie Kakaopulver zur Verwendung in Dosierautomaten zulässig.	
-------	----------------	--	--

**Teil B:
Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei
der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen
Ursprungs verwendet werden dürfen****1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse,
die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten
landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen**

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs

Die Einträge «Essigsäure», «Hopfenextrakt» und «Pinienharzextrakt» erhalten die folgenden neuen Fassungen

Essigsäure/Essig	nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig	nur für Fisch zulässig nur aus biologischer Produktion und aus natürlicher Fermentation zulässig
Hopfenextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
Pinienharzextrakt	nur für antimikrobielle Zwecke zulässig wenn verfügbar aus biologischer Produktion	nicht zulässig

Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Zutat	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
<i>Der Eintrag «Algen» wird nach dem Eintrag «Hijiki-Algen» neu eingefügt:</i>	
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.	Nur wenn nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert

Anhang 3b
(Art. 3c)

Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/474, ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1.

Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/68, ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 1.

Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebenen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

Anhang 6
(Art. 4a Abs. 2)

Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B der DZV² sind einzuhalten.

2. Gesamtfläche für die Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m ² /Tier
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8
Zuchteber	10
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10
Abgesetzte Ferkel	0,80

3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.

Anhang 7

(Art. 4b Abs. 1 Bst. b und c)

Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

Die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 und der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 bleiben vorbehalten.

Teil A**Futtermittel-Ausgangsprodukte****1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs**

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel ³	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magnesiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphosphat	
11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat	
11.3.8	Magnesiumphosphat	
11.3.10	Mononatriumphosphat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.4.1	Natriumchlorid	

³ Anhang 1.4 der FMBV vom 26. Oktober 2011, Teil C.

11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

2. Sonstige Futtermittel Ausgangsprodukte

Nummer im Katalog Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Erzeugnisse aus nachhaltiger Fischerei, sofern: 1. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, 2. ihre Verwendung auf Nichtpflanzenfresser beschränkt ist, und 3. die Verwendung von Fischproteinhydrolysat auf Jungtiere beschränkt ist.
ex 12.1.5	Hefen	Hefen aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> oder <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
ex 12.1.12	Hefenerzeugnisse	Fermentationserzeugnis aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergensis</i> , inaktiviert, sodass keine lebenden Mikroorganismen vorhanden sind, enthält Hefe Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	sofern:
	Melassen	

Gewürze	<ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht aus biologischer Produktion verfügbar sind, 2. sie ohne chemische Lösungsmittel erzeugt oder zubereitet wurden, und 3. ihre Verwendung auf 1 Prozent der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
---------	---

Teil B

Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel:

Kennnummer oder Funktionsgruppe ⁴	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1a200	Sorbinsäure	
1k236	Ameisensäure	
1k237i	Natriumformiat	
1a260	Essigsäure	
1a270	Milchsäure	
1k280	Propionsäure	
1a330	Zitronensäure	

Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel:

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
---------------------------------	-------------	---

⁴ Anhang 2 und 6.1 der FMBV.

1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	
1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichem Öl (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	

Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E551b	Kolloidales Siliziumdioxid	
E551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
1m558i	Bentonit	
E559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
E560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E562	Sepiolit	
1g568	Natrolith-Phonolith	

Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen
1k236	Ameisensäure	
1k237	Natriumformat	
1k280	Propionsäure	
1k281	Natriumpropionat	

2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (<i>Castanea sativa</i> Mill.)

3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a	Vitamine und Provitamine	<p>Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen</p> <p>Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar:</p> <p>—synthetisch gewonnen, für Monogastriden dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind.</p> <p>— synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind</p>

3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden Nur natürlichen Ursprungs wenn verfügbar biologischen Ursprungs
-------	----------------	--

Funktionsgruppe: b) Spurenelemente

Kennnummer oder Funkti- onsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kaliumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kaliumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)- Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat- Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	
3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy- Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	

3b802	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat	
3b803	Natriumselenat	
3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert	
3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert	
3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert	
3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert	

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen	



Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion

Unternehmenskontrollen

Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen pro Zertifizierungsstelle	Anzahl eingetragener Unternehmen					Anzahl regulärer Kontrollen					Anzahl zusätzlicher risikobasierter Kontrollen					Kontrollen insgesamt					
		Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	
Zertifizierungsstelle	Anzahl unangemeldeter Kontrollen					Anzahl analysierter Proben					Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung und diese Verordnung schliessen lassen											
	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***	Landwirtschaftliche Produzenten *	Verarbeiter **	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen ***							

Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse – GESAMT ⁽¹⁾	Anzahl Vermarktungsauflagen (betreffend den Biostatus von Produkten) ⁽²⁾	Anzahl Aberkennungen bzw. nicht Anerkennungen von Landwirtschaftsbetrieben ⁽³⁾
	Landwirtschaftliche Produzenten*	Landwirtschaftliche Produzenten*	Landwirtschaftliche Produzenten*

Zertifizierungsstelle	Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse - GESAMT				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse A ⁽⁴⁾				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse B ⁽⁴⁾				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse C ⁽⁴⁾				Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse D ⁽⁴⁾			
	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen***	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen***	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen***	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen***	Verarbeiter**	Importeur	Exporteur	Andere Unternehmen***

- (1) Alle Unregelmässigkeiten und Verstösse, auch solche die zu keiner Massnahme geführt haben.
- (2) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche zu einer Vermarktungsaufgabe und einer damit verbundenen Massnahme geführt haben.
- (3) Nur Unregelmässigkeiten und Verstösse, welche die Aberkennung bzw. nicht Anerkennung des biologischen Status zur Folge haben.
- (4) Gemäss Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel

- * «Landwirtschaftliche Produzenten» umfassen Produzenten, die ausschliesslich Produzenten sind, Produzenten, die auch Verarbeiter sind, Produzenten, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen.
- ** «Verarbeiter» umfassen Verarbeiter, die ausschliesslich Verarbeiter sind, Verarbeiter, die auch Importeure sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen.
- *** «Andere Unternehmen» umfassen Händler (Grosshändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmen

Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)*

verordnen:

I

Die Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019¹ zur Pflanzengesundheitsverordnung wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Der zuständige kantonale Dienst kann in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.* auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll.

Art. 6 Abs. 4

Aufgehoben

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Spezifische Voraussetzungen, die bestimmte Waren für die Einfuhr aus bestimmten Drittländern zusätzlich erfüllen müssen

Ziff. 42 erhält die folgende neue Fassung:

Waren	Zolltarifnummer ²	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
42. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L.	ex 0602.2071 ex 0602.2072 ex 0602.2079 ex 0602.2081 ex 0602.2082 ex 0602.2089 ex 0602.9019 ex 0602.9091 ex 0602.9099	Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> a. ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» angegeben ist; oder b. vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Massnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius anerkannt ist: <ul style="list-style-type: none"> i. der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii. der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schadorganismus amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde,

Waren	Zolltarifnummer ²	Ursprung	Spezifische Voraussetzungen
			<p data-bbox="1142 335 1209 367">und</p> <p data-bbox="1142 383 1411 414">iii. wo die Pflanzen:</p> <ul data-bbox="1187 430 2163 686" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1187 430 2163 526">– auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von <i>Saperda candida</i> Fabricius gestanden haben, oder<li data-bbox="1187 542 2163 686">– auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von <i>Saperda candida</i> Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, <p data-bbox="1142 702 1209 734">und</p> <p data-bbox="1142 750 2163 836">iv. wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Saperda candida</i> Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme.</p>



Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln

(Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1a

Der Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen, richtet sich nach Anhang 1.4.

Art. 3

¹ Anhang 4.2 Teil 1 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind.

² Anhang 4.2 Teil 2 enthält die Liste der Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen. Er gibt auch die jeweils spezifischen Kontrollen und Kontrollfrequenzen an, die je nach Produkt und Ursprungsland vorgeschrieben sind.

³ Die in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 aufgelisteten Futtermittel dürfen nur auf dem Wasserweg direkt importiert werden, wenn die Sendung dem BLW bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Einfuhr auf elektronischem Weg gemeldet wurde.

⁴ Für die Meldung ist Teil I des Formulars gemäss den Artikeln 56 bis 58 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625² (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument, GGED) im

¹ SR 916.307.1

² Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung

Trade Control and Expert System (TRACES)³ auszufüllen und für Futtermittel, die verstärkten Kontrollen gemäss Anhang 4.2 Teil 2 unterliegen, die amtliche Bescheinigung gemäss Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793⁴, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurde, beizufügen. Die Nummer des ausgestellten GGED muss in der Zollanmeldung angegeben werden.

⁵ Gegenstand der Kontrollen sind:

- a. für alle Sendungen: Dokumentenkontrolle;
- b. in der in Anhang 4.2 Teile 1 und 2 festgelegten zeitlichen Abständen und dergestalt, dass die für die Sendung verantwortliche Person es nicht vorhersehen kann:
Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren (Nämlichkeitskontrollen) und Warenuntersuchungen, einschliesslich Probenahme und Laboranalysen.

⁶ Sendungen von Futtermitteln dürfen erst definitiv freigegeben werden, wenn alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die Kontrollergebnisse zufriedenstellend sind und die relevanten Felder des GGED ausgefüllt wurden.

⁷ Es fallen Analysekosten sowie eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft⁵ an.

Art. 8 Abs. 1

¹ Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen:

- a. die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäss der Bezeichnung im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 oder in der Liste nach Artikel 9 Absatz 3 FMV; diese Bezeichnung wird in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 FMV verwendet; und

des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127, ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 111.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung), ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission, ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89.

⁵ SR 910.11

- b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; sie kann durch die im Katalog der Einzelfuttermittel in Anhang 1.4 für dieses Einzelfuttermittel festgelegten Angaben ersetzt werden.

Art. 9 Abs. 1 Bst. e

- e. das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift «Zusammensetzung», wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen;

Art. 23n Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Nutztiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während einem Jahr in Verkehr gebracht werden.

² Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel für Heimtiere, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... noch während zwei Jahren in Verkehr gebracht werden.

II

¹ Anhang 1.4 wird gemäss Beilage geändert.

² Anhang 4.2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Guy Parmelin

Anhang 1.4
(Art. 1a)

**Liste der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen
(Katalog der Einzelfuttermittel)**

Titel

Katalog der Einzelfuttermittel, die nicht gemeldet werden müssen

Teil 1

Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die vorübergehend verstärkten Kontrollen gemäss Artikel 58 FMV unterliegen.

Sämtliche Futtermittel, die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793⁶ aufgeführt sind.

Teil 2

Futtermittel nichttierischen Ursprungs aus bestimmten Ländern, die gemäss Artikel 58 FMV aufgrund des Risikos einer Kontamination mit Mykotoxinen, Pestizidrückständen und Dioxinen sowie aufgrund des Risikos einer mikrobiologischen Kontamination verschärften Kontrollen unterliegen.

Sämtliche Futtermittel, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission, ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89; zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/913, ABl. L 158 vom 13.6.2022, S. 1.